

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006

Vierter auswertender Jahresbericht über
die Tierstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

ausgearbeitet von

Dr. iur. Gieri Bolliger /
cand. iur. Michelle Richner / lic. iur. Martina Leuthold Lehmann

[Für umfangreiche Recherchen und Korrekturarbeiten danken wir **MLaw Alexandra Spring** ganz herzlich]

Bern / Zürich, 15. Oktober 2007

Geschäftsstelle:

Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70 / BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
1. Strafrechtlicher Tierschutz	4
a) Begriff	4
b) Tierquälerei und übrige Widerhandlungen	4
c) Totalrevisionen von AT StGB und TSchG.....	5
aa) Strafgesetzbuch.....	5
bb) Tierschutzgesetz.....	6
d) Vollzug	7
2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht	8
a) Über 5100 Tierschutzstraffälle von 1982 bis 2006.....	8
b) Keine Erfassung von Handels-, Zoll- und Verwaltungsverfahren... ..	9
II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2006	10
1. Gliederung nach Kantonen.....	11
a) Erfasste Entscheide.....	11
aa) Gesamtbild 1982 -2006	12
bb) 2006.....	12
b) Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung.....	13
c) Auswertung.....	14
aa) Allgemeine Beobachtungen	14
bb) Aktuelle Entwicklungen.....	15
cc) Unterschiedliches kantonales Vollzugsinstrumentarium	17
2. Gliederung nach Deliktscharakter	18
3. Gliederung nach Entscheidform.....	19
4. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere.....	20
a) Lebensbereich	20
b) Einzelne Tierarten	22
aa) Nutztiere.....	22
aaa) Prozentuale Verteilung von 1982 bis 2006	22
bbb) Aufteilung nach Jahren.....	23
bb) Heimtiere	24
aaa) Prozentuale Verteilung von 1982 bis 2006	24
bbb) Aufteilung nach Jahren.....	24
5. Gliederung nach "Typisierten Fallgruppen"	25
a) Allgemeines (übergreifende Fallgruppen).....	26
b) Nutztiere	27
c) Heimtiere	29
d) Wildtiere	30
e) Versuchstiere	31

III. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzstrafpraxis	31
1. Erneut sinkende Durchschnittsbussen	31
2. Unterschiedlich hohe Zahl an Einstellungs- und Aufhebungsverfügungen	34
a) Gründe	34
b) Kantonaler Vergleich	37
3. Massiver Anstieg von Straftaten an Hunden.....	39
a) Meistbetroffene Tierart	39
b) Schwere Delikte	40
aa) Misshandlung	40
bb) Starke Vernachlässigung	41
cc) Mangelhafte Haltung	42
dd) Haltung im überhitzten Fahrzeug.....	43
c) Sanktionspraxis.....	44
d) Gründe	46
4. Unzulässige Anwendung des Opportunitätsprinzips durch Verwaltungsbehörden ...	48
5. Ungenügende Berücksichtigung der objektiven Tatschwere.....	49
6. Exkurs: Verbesserter Vollzug des Tierschutzstrafrechts durch Reobjektivierung?....	51
a) Uneinheitliche Strafpraxis	51
b) Verbesserung durch stärkere Objektivierung	53
c) Bestehende Tarifkataloge	53
d) Form und Inhalt eines Tierschutzstraftarifkatalogs	54
e) Fazit	56
IV. Rechtspolitische Postulate.....	57
V. Zusammenfassung	60

I. Einleitung

1. Strafrechtlicher Tierschutz

a) Begriff

Als strafrechtlichen Tierschutz bezeichnet man die Verfolgung und Beurteilung von Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten auf der Grundlage von Strafnormen¹. Die ausgesprochenen Sanktionen sollen vor allem vorbeugend wirken, indem sie Täter von weiteren Straftaten abhalten und zusammen mit dem gesetzlichen Strafraumen im Sinne einer Generalprävention einen abschreckenden Effekt auf die gesamte Gesellschaft erzielen. Seit dem 1981 erfolgten Inkrafttreten des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG)² ist der materielle strafrechtliche Tierschutz als Teilbereich des Schweizer Nebenstrafrechts in Art. 27–32 TSchG abschliessend durch den Bund normiert.

b) Tierquälerei und übrige Widerhandlungen

Das Tierschutzgesetz gliedert Tierschutzdelikte in "Tierquälereien" und "übrige Widerhandlungen". Die verschiedenen Tatbestände der Tierquälerei sind abschliessend in Art. 27 Abs. 1 TSchG aufgezählt. Einer solchen schuldig macht sich, wer Tiere misshandelt (d.h. ihnen übermässige physische oder psychische Schmerzen zufügt), sie stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (lit. a), qualvoll oder mutwillig tötet (lit. b und c), Tierkämpfe veranstaltet (lit. d) oder mit vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Tierversuche durchführt (lit. e).

Vorsätzlich verübte Tierquälereien stellen aus juristischer Sicht Vergehen dar und wurden bis am 31. Dezember 2006 nach Art. 27 Abs. 1 TSchG mit Gefängnis von drei Tagen bis drei Jahren und/oder Busse bis 40'000 Franken bestraft. Fahrlässige Tatbegehungen gelten nach Art. 27 Abs. 2 TSchG hingegen als Übertretungen, wofür das Gesetz einen Strafraumen von Haft zwischen einem Tag und drei Monaten oder Busse bis 20'000 Franken vorsah. Im Gegensatz zu Vergehen führen Übertretungen zudem auch nicht zu einem automatischen Eintrag im Strafregister des Bundesamts für Justiz. Bei Übertretungen ist dies hingegen nur dann der Fall, wenn die urteilende Behörde durch das zur Anwendung gelangende Bundesgesetz explizit ermächtigt wird, bei einer erneuten Widerhandlung (oder in schweren Fällen) eine Busse mit einer bestimmten Mindestgrenze oder neben einer Busse eine Haft- oder Gefängnisstrafe auszusprechen und tatsächlich eine Busse von mindestens 500 Franken verfügt. Diese Möglichkeit ist jedoch im TSchG nicht vorgesehen, weshalb Tierschutzübertretungen nie zu einem Strafregistereintrag führen³.

Derselbe Strafraumen war bis am 31. Dezember 2006 für die vorsätzlichen "übrigen Widerhandlungen" i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 TSchG vorgesehen, die ebenfalls Übertretungen darstellen. Ausdrücklich genannt werden die Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung (lit. a), die vorschriftswidrige Beförderung und Schlachtung (lit. b und d), das vorschriftswidrige Durchführen von Tierversuchen und Eingriffen an lebenden Tieren

¹ Siehe hierzu ausführlich Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 175ff.

² Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455); in Kraft seit dem 1. Juli 1981.

³ Siehe dazu Art. 360 lit. a und lit. b StGB (vgl. FN 7) und Art. 9 lit. b und c der Strafregisterverordnung.

(lit. c) sowie die Vornahme jener Handlungen, die gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. d-h TSchG verboten sind (lit. e)⁴. Die fahrlässigen Tatbegehungen nach Art. 29 Abs. 1 TSchG sowie die unter die Generalklausel von Art. 29 Ziff. 2 TSchG fallenden weiteren Verstösse gegen das Tierschutzgesetz, darauf beruhende Vorschriften – einschliesslich kantonaler Ausführungsbestimmungen – oder mit dem ausdrücklichen Hinweis auf diese Strafnorm versehene Einzelverfügungen der Vollzugsorgane waren mit einer Bussandrohung bis zu 5000 Franken unter Strafe gestellt.

Art. 28 TSchG bezieht sich schliesslich auf Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)⁵, die bei Vorsatz wiederum als Vergehen und bei Fahrlässigkeit als Übertretung qualifiziert werden. Der Strafraum hat sich dabei bis am 31. Dezember 2006 analog zu jenem von Tierquälereien bemessen.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Qualifikation unterliegen Tierschutzdelikte nicht nur verschiedenen Strafraum, sondern auch verschiedenen Verjährungsfristen. Die als Vergehen ausgestalteten Tatbestände verjähren in sieben, jene mit blosser Übertretungscharakter in vier Jahren⁶.

c) Totalrevisionen von AT StGB und TSchG

aa) Strafgesetzbuch

Mit dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (StGB)⁷ und dem Tierschutzgesetz wurden die beiden für den strafrechtlichen Tierschutz wichtigsten Erlasse in den letzten Jahren umfassenden Revisionen unterzogen⁸. Im Rahmen der grossen StGB-Überarbeitung hat man per 1. Januar 2007 insbesondere das Sanktionssystem und damit auch den Strafraum für Tierschutzdelikte grundlegend geändert. Die bislang verwendeten Termini "Zuchthaus" und "Gefängnis" wurden durch den Einheitsbegriff "Freiheitsstrafe" ersetzt. Diese beträgt nach Art. 40 StGB zwischen sechs Monaten und zwanzig Jahren, wobei die Höchstdauer für Vergehen bei drei Jahren liegt (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Freiheitsstrafe kann unbedingt, bedingt (Art. 42 Abs. 1 StGB) oder sog. teilbedingt (Art. 43 Abs. 1 StGB) ausgesprochen werden. Eine bedingte Freiheitsstrafe kann zwischen sechs Monaten und zwei Jahren liegen (Art. 42 Abs. 1 StGB), eine teilbedingte zwischen einem und drei Jahren (Art. 43 Abs. 1 StGB)⁹.

Bei den Kurzstrafen steht die Geldstrafe im Vordergrund, die wiederum unbedingt, bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden kann. Gemäss Art. 36 Abs. 1 StGB tritt bei Nichtbezahlung einer unbedingten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe an deren Stelle,

⁴ Im Einzelnen sind dies das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen (Art. 22 Abs. 2 lit. d TSchG), das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn für das Tier damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (lit. e), das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Hause oder im Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen (lit. f), das Amputieren der Krallen von Katzen und anderen Feliden, das Coupieren von Hundehohren sowie das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen (lit. g) sowie das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Doping) von Tieren für sportliche Wettkämpfe.

⁵ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453).

⁶ Art. 30 TSchG i.V.m. Art. 333 Abs. 6 Bst. b StGB (FN 6).

⁷ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

⁸ Siehe hierzu etwa Heer-Hensler Marianne (Hrsg.), Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Bern 2007.

⁹ Eine bedingt ausgesprochene Strafe – hier kommt vor allem die Freiheitsstrafe in Betracht – kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB).

wobei ein Tagessatz jeweils einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Mit Zustimmung des Täters kann der Richter statt einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen (Art. 37 Abs. 1 StGB). Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ist nur noch ausnahmsweise auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass weder eine Geldstrafe noch gemeinnützige Arbeit vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB).

Als "Vergehen" werden nach Art. 10 Abs. 3 StGB Taten bezeichnet, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Die Geldstrafe ist eine neue Sanktionsart, bei der das Gericht zunächst die Zahl der Tagessätze bestimmt (wobei die Höchstgrenze 360 Tagessätze beträgt), um dann deren Höhe aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters festzulegen. Ein Tagessatz kann maximal 3000 Franken betragen (Art. 34 Abs. 2 StGB), sodass sich der Höchstbetrag auf 1'080'000 Franken beläuft. Strafmilderungs- (Art. 48 StGB) und Straferhöhungsgründe wirken sich auf die Anzahl Tagessätze aus, nicht aber auf deren Höhe. Vorsätzliche Tierquälereien und Verstösse gegen das CITES werden somit neu mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von – zumindest theoretisch – bis zu 1'080'000 Franken belegt (Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB).

Für Übertretungen sieht das neue Recht hingegen nur noch Bussen bis zu einem Höchstbetrag von 10'000 Franken vor, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 103 StGB)¹⁰, weil es die hierfür bislang mögliche Haft nicht mehr gibt. Für fahrlässige Tierquälereien und fahrlässige Verstösse gegen das CITES beträgt die Höchstbusse 20'000 Franken (Art. 27 Abs. 2 bzw. Art. 28 Ziff. 1 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB), ebenso für vorsätzliche Widerhandlungen nach Art. 29 Abs. 1 TSchG. Weil das Tierschutzgesetz hier nichts anderes bestimmt, beträgt die Höchstbusse bei allen übrigen Widerhandlungen i.S.v. Art. 29 TSchG (fahrlässige nach Abs. 1 sowie vorsätzliche und fahrlässige nach Abs. 2) 10'000 Franken (Art. 106 Abs. 1 StGB).

bb) Tierschutzgesetz

Auch das Tierschutzgesetz wurde in den letzten Jahren einer umfassenden Revision unterzogen. Nach langen Vorarbeiten und teilweise zähen politischen Diskussionen hat das eidgenössische Parlament im Dezember 2005 die vollständig überarbeitete Neufassung (nTSchG)¹¹ verabschiedet. Aufgrund verschiedener Verzögerungen bei der parallel laufenden Totalrevision der zugehörigen Tierschutzverordnung (TSchV)¹² konnte das nTSchG bislang aber noch nicht in Kraft gesetzt werden. Geplant ist, dass die beiden vollständig überarbeiteten Erlasse im Laufe des Jahres 2008 zusammen in Kraft treten werden.

Die Strafbestimmungen (Art. 26-31 nTSchG) sind in der Revision zwar weitgehend unverändert geblieben, auf zwei bedeutsame Neuerungen sei hier aber dennoch hingewiesen: Die Verjährung der Strafverfolgung von Tierschutzübertretungen wird künftig fünf Jahre und jene der Strafe vier Jahre betragen (Art. 29 nTSchG). Zudem wurde der Katalog

¹⁰ Bezahlt eine verurteilte Person die Busse schuldhaft nicht, kann eine – bereits mit der Bussenverfügung festgelegte – Ersatzfreiheitsstrafe von zwischen einem Tag und drei Monaten angeordnet werden (Art. 106 Abs. 2 StGB). Busse und Ersatzfreiheitsstrafe werden sowohl nach den Verhältnissen des Täters als auch nach dessen Verschulden festgelegt (Art. 106 Abs. 3 StGB). Anstelle der ausgesprochenen Busse kann das Gericht gemäss Art. 107 Abs. 1 StGB mit Zustimmung des Täters auch gemeinnützige Arbeit anordnen.

¹¹ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (die Publikation in der Systematischen Gesetzessammlung ist noch nicht erfolgt).

¹² Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1).

der Tierquälereien nach einer harten politischen Auseinandersetzung buchstäblich in letzter Minute um den Tatbestand der Missachtung der tierlichen Würde erweitert (Art. 26 Abs. 1 lit. a nTschG), was eine fundamentale Grundlage für die Umsetzung des Schutzes der Würde der Kreatur bedeutet, der bereits seit 1992 in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)¹³ verankert ist (Art. 120 Abs. 2). Namentlich das Zurschaustellen, das Lächerlichmachen, die übermässige Instrumentalisierung von Tieren sowie sexuelle Handlungen (Zoophilie) mit ihnen werden somit künftig strafbar sein. Ausserdem ist vorgesehen, dass die neue Tierschutzverordnung einen im Vergleich zum derzeit noch geltenden Recht stark erweiterten Katalog mit "verbotenen Handlungen" an Tieren enthalten soll¹⁴.

d) Vollzug

Art. 123 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 1 TSchG delegieren die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen grundsätzlich den Kantonen. Ausnahmen hiervon bilden einzig Widerhandlungen gegen das CITES sowie Gesetzesverstösse bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und tierlichen Produkten. Nach Art. 28 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 TSchG werden diese durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) untersucht. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz¹⁵ vor, wird die Untersuchung durch die Zollverwaltung geführt, die anschliessend auch den Strafbescheid trifft.

Die Hauptverantwortung für die Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes tragen somit die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte, wobei dieses System auch unter den revidierten TSchG und StGB unverändert Bestand haben wird. In der Praxis werden die als Übertretungstatbestände ausgestalteten Delikte meist von den nach kantonalem Recht zuständigen Verwaltungsstellen behandelt, während lediglich Vergehen, d.h. vorsätzlich begangene Tierquälereien, von richterlichen Instanzen beurteilt werden. Namentlich bei fahrlässigen Tierquälereien kann dieser Umstand zu stossenden Kompetenzkonflikten und letztlich zur Verjährung der Handlung führen.

Bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen handelt es sich um *von Amtes wegen zu verfolgende Officialdelikte*. Da die zuständigen Vollzugsinstanzen aber nur bei Kenntnis strafbarer Handlungen tätig werden können, kommen Hinweisen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt jedoch ebenso wenig wie Tierärzten eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, zumindest in einzelnen Kantonen gemäss kantonalem Strafprozessrecht zwingend eine Strafanzeige zu erstatten haben¹⁶. Teilweise wird dies künftig auch auf eidgenössischer Ebene gelten, weil Art. 24 Abs. 3 nTschG für sämtliche Tierschutzvollzugsorgane zumindest für vorsätzlich begangene Verstösse gegen das Tierschutzgesetz eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsieht. Auch von primär veterinärmedizinisch oder ethologisch ausgebildeten Vollzugsbeamten wird somit unter anderem die Kenntnis strafrechtlicher Grundlagen erwartet, indem sie etwa über Inhalt, Unterschied

¹³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101). Von 1992 bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung fand sich die Bestimmung in Art. 24^{novies} Abs. 3 aBV.

¹⁴ Siehe dazu Art. 196ff. des 2005 vom BVET in die Vernehmlassung geschickten Entwurfs der revidierten Tierschutzverordnung auf www.bvet.admin.ch/aktuell/01012/index.html?lang=de (Stichwort "Revision Tierschutzverordnung").

¹⁵ Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (SR 631.0).

¹⁶ So beispielsweise im Kanton Zürich gemäss § 21 Abs. 1 der kantonalen Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919.

und Tragweite der Begriffe "Vorsatz", "Eventualvorsatz" etc. Bescheid zu wissen haben. Diesem Umstand wird bei der Aus- und Weiterbildung der Vollzugsverantwortlichen in Zukunft Rechnung zu tragen sein.

2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht

a) Über 5100 Tierschutzstraffälle von 1982 bis 2006

2004 errichtete die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) eine Datenbank über sämtliche seit 1982 von kantonalen Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten auf der Grundlage der Tierschutzgesetzgebung – d.h. insbesondere des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung – gefällten und dem BVET anschliessend gemeldeten Verfahren¹⁷. Die sog. Mitteilungsverordnung¹⁸ schreibt in Art. 4 generell vor, dass Strafsentscheide nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich jener Stelle der Bundesverwaltung mitzuteilen sind, deren Geschäftskreis sie betreffen. Gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Mitteilungsverordnung sind die kantonalen Behörden auch verpflichtet, sämtliche aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Strafsentscheide unverzüglich nach Erlass vollständig dem BVET weiterzuleiten¹⁹. Dort werden die Fälle seit 1982 gesammelt und grob ausgewertet, wobei die gewonnenen Daten wertvolle Hinweise für die Praxis und die Weiterentwicklung der Tierschutzgesetzgebung liefern sollen.

Die laufend ausgebaut und aktualisierte Sammlung umfasst mittlerweile (Stand Oktober 2007) über 5100 Urteile, Strafverfügungen, Einstellungsbeschlüsse etc. Sämtliche Fälle wurden der TIR vom BVET bzw. vom Zürcher Tieranwalt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Verfügung gestellt. Für die vertrauensvolle Überlassung des Fallmaterials danken wir den genannten Stellen ebenso herzlich wie dem Bundesanwalt und dem Zürcher Regierungsrat für die uns auf diese Weise ermöglichte detaillierte Einsicht und kritische jährliche Auswertung der Schweizer Tierschutzstrafpraxis.

Sämtliche in der Datenbank erfassten Entscheide können auf den Websites www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org kostenlos abgerufen werden. In verkürzter und anonymisierter Form werden neben offiziellen Angaben sowie dem tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die verhängte Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen angezeigt. Besonders interessante Entscheide werden zudem kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (wie Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidungsjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert werden können. Auf den beiden TIR-Websites finden sich auch eine ausführliche Bedienungsanleitung und eine Dokumentation der Datenbank.

Auf der Grundlage des erfassten Fallmaterials trat die TIR im Oktober 2004 erstmals mit einer zwanzigseitigen Analyse über die Schweizer Tierschutzstrafpraxis an die Öffentlichkeit²⁰. 2005²¹ und 2006²² publizierte sie dann zunehmend umfangreichere

¹⁷ In die Datenbank aufgenommen werden nicht nur jene Verfahren, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch Einstellungs- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche und Abtretensentscheide.

¹⁸ Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafsentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3).

¹⁹ Die Geltungsdauer des Erlasses beträgt vier Jahre, wonach er jeweils von einer neuen Mitteilungsverordnung abgelöst wird (so war die Mitteilungspflicht bis Ende 2004 noch in Art. 3 Ziff. 9 des damaligen Erlasses geregelt).

²⁰ Goetschel Antoine F./Leuthold Martina, Tendenzen bei der strafrechtlichen Beurteilung von Tierschutzwidrigkeiten in der Schweiz 1993-2003, Zürich 2004.

Studien über die praktische Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts, die bei den Vollzugsbehörden auf grosses Interesse und in den Medien auf ein beträchtliches Echo stiessen²³.

Um die jährliche Kontinuität zu gewähren und Vergleichsmöglichkeiten anzubieten, bilden die Studien aus den Jahren 2004 und 2005 sowohl inhaltlich als auch strukturell die Grundlage des vorliegenden Berichts. Dieser bezieht sich in erster Linie auf das Datenmaterial des Jahres 2006 und zieht einen Vergleich mit den Vorjahren. Bei sämtlichen untersuchten Fällen gelangte daher noch das alte, bis 31. Dezember 2006 gültige Strafgesetzbuch – und namentlich noch nicht das neue Sanktionssystem des revidierten allgemeinen StGB-Teils²⁴ – zur Anwendung.

b) Keine Erfassung von Handels-, Zoll- und Verwaltungsverfahren

Die Datenbank der TIR bezieht sich ausschliesslich auf klassische Tierschutzstraffälle im Sinne von Art. 27 und 29 TSchG und umfasst daher nicht sämtliche von Vollzugsorganen bei tierschutzrelevanten Handlungen verfügten Sanktionen und Massnahmen. Nicht aufgenommen wurden jene Verfahren, die Widerhandlungen im internationalen Handel (Art. 28 TSchG) sowie gegen die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren (EDAV)²⁵ zum Gegenstand haben. Gemäss Art. 32 Abs. 2 TSchG werden diese Fälle nicht von kantonalen Instanzen, sondern vom BVET bzw. – sofern gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vorliegt, wie namentlich beim verbotenen Importieren kupierter Hunde in die Schweiz – von der eidgenössischen Zollverwaltung untersucht und beurteilt. Da diese Fälle somit nicht einem bestimmten Kanton zugeordnet werden können, wurde auf eine Aufnahme in die nach Kantonen gegliederte Datenbank – zumindest bislang – verzichtet.

Da das in der Datenbank enthaltene Fallmaterial ausschliesslich die strafrechtlichen Konsequenzen eines deliktischen Handelns gegen die Tierschutzgesetzgebung beschreibt, sind auch die von Veterinärämtern und anderen Vollzugsorganen (wie Gemeindebehörden) ausgesprochenen Verwaltungsmassnahmen (Tierhalteverbote, Bewilligungsverweigerungen und -entzüge etc.) nicht erfasst. Über das Verhältnis der strafrechtlich beurteilten zu den verwaltungsrechtlich geahndeten Fällen können anhand der Datenbank daher keine Schlüsse gezogen werden.

Anzumerken ist hierzu, dass die verwaltungsrechtlichen Instrumente für den praktischen Tierschutzvollzug ohne Zweifel mindestens ebenso bedeutend sind wie die strafrechtlichen. Eine mit der Straffälle-Datenbank und dem vorliegenden Bericht vergleichbare zentrale Erfassung und umfassende Auswertung der von Veterinärämtern (und weite-

²¹ Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005. Unter www.tierim-recht.org/de/PDF_Files_gesammelt/20051003_Schweizerstrafgerichtspraxis_Gutachten.pdf ist der Bericht auch elektronisch verfügbar.

²² Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005 – Ein auswertender Bericht über die Tierstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich 2006 (elektronisch verfügbar unter www.tierimrecht.org/de/downloads/pdf/Studie_Schweizer_Tierschutzstrafpraxis_2005.pdf).

²³ So berichtete bereits 2005 neben sämtlichen bedeutenden Printmedien und vielen Radiostationen auch die Tagesschau des Schweizer Fernsehens im ersten Beitrag ihrer Hauptausgabe über die Ergebnisse der TIR. Zum Medienecho der Berichte 2005 und 2006 siehe die entsprechenden Pressespiegel unter www.tierimrecht.org/de/medienberichte/2005/medienberichte_tierschutz_org.php und www.tierimrecht.org/de/medienberichte/2006/auswertender_bericht_tsf_2005.php.

²⁴ Siehe Seite 5.

²⁵ Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20. April 1988 (SR 916.443.11).

ren – allenfalls auch kommunalen – Behörden) angeordneten Verwaltungsmassnahmen wäre daher sehr zu begrüssen. Nicht selten herrscht hier eine erhebliche Intransparenz, weil der strikte Gesetzesvollzug nicht autoritativ angeordnet wird, sondern Einigungen mit unbequemen Tierhaltern sozusagen – und nicht selten zulasten einer konsequenten Rechtsanwendung – ausgehandelt werden. Im Gegensatz zu Strafentscheiden müssen Verfügungen dem BVET auch nicht gemeldet werden, was die Übersicht zusätzlich erschwert. Die TIR hat diesen Umstand in der Vernehmlassung zur Revision der Tierschutzverordnung bemängelt und eine Mitteilungspflicht für die zuständigen Verwaltungsbehörden gefordert. Die entsprechende Kooperationsbereitschaft der kantonalen Veterinärämter vorausgesetzt, könnte sich die TIR auch den Aufbau und Unterhalt einer Datenbank für Verwaltungsmassnahmen im Tierschutzvollzug vorstellen, um die vorhandenen Defizite transparent zu machen und dazu beizutragen, die entsprechende Praxis gesamthaft auf hohem Niveau zu vereinheitlichen.

II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2006

Im Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Studie (Oktober 2007) hat die Straffälle-Datenbank 5123 Einträge umfasst. Die Grundlage des Berichts bilden dabei namentlich die 572 neu erfassten kantonalen Strafentscheide aus dem Jahre 2006, die mit den 4551 bereits eingelesenen Fällen aus den Vorjahren (1982 bis 2005) verglichen werden. Nach Veröffentlichung des Vorjahresberichts²⁶ haben die Kantone Uri, Waadt und Wallis dem BVET noch vereinzelte Fälle aus früheren Jahren nachgereicht, weshalb die vorliegenden Zahlen der Jahre 1982 bis 2005 in einigen wenigen Fällen von jenen des Vorjahresberichtes abweichen. Die entsprechenden Änderungen, die von der TIR erst nachträglich in die Datenbank integriert werden konnten, sind in den nachfolgenden Tabellen speziell gekennzeichnet.

²⁶ Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (vgl. FN 22).

1. Gliederung nach Kantonen

a) Erfasste Entscheide

Die 5123 in der Datenbank erfassten Tierschutzstraffälle aus den Jahren 1982 bis 2006 verteilen sich wie folgt auf die 26 Kantone:

Kant.	Anzahl Tierschutzstraffälle													Total	%
	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006		
AG	35	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	433	8.4
AI	1	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	17	0.3
AR	2	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	54	1.1
BL	3	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	60	1.2
BS	6	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	140	2.7
BE	74	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	54	427	8.3
FR	6	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	143	2.8
GE	4	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0	1	0	9	0.2
GL	4	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	14	0.3
GR	17	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	118	2.3
JU	14	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	74	1.4
LU	69	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	14	341	6.7
NE	20	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	6	57	1.1
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	6	0.1
OW	2	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	13	0.3
SH	16	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	105	2.1
SZ	12	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	47	0.9
SO	33	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	0	90	1.8
SG	50	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	144	802	15.7
TI	3	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	14	0.3
TG	17	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	13	62	1.2
UR	0	0	0	0	0	0	0	2*	0	0	0	0	0	2	0
VD	28	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26*	42	312	6.1
VS	3	0	0	1	1*	3*	5*	0	1	0	2	2	0	18	0.4
ZG	13	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	45	0.9
ZH	345	81	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	150	1720	33.6
Total	778	190	191	183	299	362	325	347	373	530	453	520	572	5123	100

Tabelle 1: Gliederung der Tierschutzstraffälle 1982-2006 nach Kantonen

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Bei der Datenbank-Recherche nach dem Fallmaterial eines bestimmten Kantons und Jahres bedient man sich am besten des Suchfelds "Fallnummer" und gibt dort die Abkürzungen für den gesuchten Kanton und das gesuchte Jahr mit einem Schrägstrich ein (beispielsweise "AG06/" für sämtliche Aargauer Fälle aus dem Jahr 2006).

aa) Gesamtbild 1982-2006

Die Darstellung zeigt, dass dem BVET sehr unterschiedliche kantonale Zahlen von Tierschutzfällen aus den Jahren 1982 bis 2006 vorliegen. Einige Kantone melden regelmässig beachtlich viele Verfahren. Den grössten Anteil an den in der Datenbank erfassten Fällen trägt der Kanton Zürich, dessen 1720 Entscheide über ein Drittel (33.6%) des gesamten Datenmaterials ausmachen. An zweiter Stelle findet sich St. Gallen mit 802 Fällen (15.7%), gefolgt von Aargau (433 Fälle, 8.4%), Bern (427 Fälle, 8.3%), Luzern (341 Fälle, 6.7%), Waadt (312 Fälle, 6.1%), Freiburg (143 Fälle, 2.8%), Basel-Stadt (140 Fälle, 2.7%), Graubünden (118 Fälle, 2.3%) und Schaffhausen (105 Fälle, 2.1%).

Aus allen übrigen Kantonen liegen jeweils weniger als 100 Entscheide – teilweise sogar verschwindend wenige oder überhaupt keine – vor. So hat beispielsweise der Kanton Glarus seit 1982 gerade einmal 14 Tierschutzfälle gemeldet, was einem Jahresdurchschnitt von 0.6 Fällen entspricht. Noch tiefer liegt die Quote in den Kantonen Genf und Nidwalden mit 0.4 bzw. 0.3 Fällen pro Jahr. Im Kanton Uri, der seine einzigen beiden überhaupt verzeichneten (älteren) Entscheide – mitunter auch aufgrund der von der TIR geübten Kritik – erst 2006 dem BVET nachreichte, liegt die Quote sogar bei lediglich 0.1 Fällen pro Jahr.

bb) 2006

Die Tendenz der Vorjahre bestätigt sich beim Fallmaterial von 2006 weit gehend. So wird die Rangliste der häufigsten Entscheide wiederum vom Kanton Zürich mit 150 Fällen (26.2%) angeführt, dicht gefolgt von St. Gallen mit 144 Entscheiden (25.2%). An dritter Stelle – jedoch mit grossem Abstand und mit weniger als halb so vielen Fällen wie Zürich und St. Gallen – liegt der Kanton Aargau mit 67 Entscheiden (11.7%), der den Kanton Bern mit 54 Fällen (9.4%) überholt hat.

Auch am anderen Ende der Rangliste finden sich vor allem "alte Bekannte". So wurde 2006 aus Appenzell-Ausserrhoden, Genf, Tessin, Wallis und Uri kein einziger Fall gemeldet, wobei dem BVET aus dem letztgenannten Kanton seit Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung ohnehin erst zwei Entscheide eingereicht wurden. Speziell erwähnenswert ist letztlich auch der Kanton Solothurn, der bis 2005 durchschnittlich vier Fälle pro Jahr, nun aber erstaunlicherweise keinen einzigen Fall gemeldet hat.

b) Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung

Noch aussagekräftiger als die absoluten Zahlen der einzelnen Kantone ist eine Aufteilung des erfassten Fallmaterials im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Für die letzten drei Jahre ergibt dies das folgende Bild²⁷:

Fälle pro 10'000 Einwohner pro Jahr (Rang/Gesamtfälle)			
Kanton	2004	2005	2006
SG	1.83 (2./84)	2.46 (1./113)	3.14 (1./144)
SH	1.63 (3./12)	0.54 (12./4)	1.49 (2./11)
ZH	1.13 (6./142)	1.01 (4./127)	1.19 (3./150)
AG	1.01 (7./57)	0.85 (7./45)	1.19 (3./67)
AR	1.33 (5./7)	0.76 (9./4)	1.14 (5./6)
OW	0 (20./0)	0 (24./0)	0.90 (6./3)
FR	0.52 (10./13)	1.56 (2./39)	0.80 (7./20)
NW	0 (20./0)	0.003 (23./1)	0.76 (8./3)
GR	0.53 (9./10)	0.80 (8./15)	0.69 (9./13)
VD	0.56 (8./36)	0.37 (17./24)	0.65 (10./42)
BE	0.34 (14./32)	0.51 (14./49)	0.57 (11./54)
TG	0 (20./0)	0.34 (18./8)	0.56 (12./13)
SZ	0.07 (17./1)	0.15 (20./2)	0.52 (13./7)
BL	0.15 (16./4)	0.57 (11./15)	0.45 (14./12)
LU	0.51 (11./18)	0.45 (15./16)	0.40 (15./14)
NE	0 (20./0)	1.01 (4./17)	0.36 (16./6)
JU	2.17 (1./15)	1.01 (4./7)	0.29 (17./2)
GL	0 (20./0)	0.52 (13./2)	0.26 (18./1)
ZG	0.38 (13./4)	0.38 (16./4)	0.19 (19./2)
BS	0.38 (12./7)	0.59 (10./11)	0.12 (20./2)
AI	1.33 (4./2)	1.33 (3./2)	0 (21./0)
GE	0 (20./0)	0.02 (22./1)	0 (21./0)
SO	0.20 (15./5)	0.28 (19./7)	0 (21./0)
TI	0.06 (19./2)	0 (24./0)	0 (21./0)
UR	0 (20./0)	0 (24./0)	0 (21./0)
VS	0.07 (17./2)	0.07 (21./2)	0 (21./0)
Durchschnitt	0.61 (453)	0.7 (518)	0.77 (572)

Tabelle 2: Tierschutzstraffälle 2004, 2005 und 2006 im Verhältnis zur Kantonsbevölkerung

Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt wie schon im Vorjahr der Kanton St. Gallen an klar an der Spitze. Die 3.14 gemeldeten Tierschutzstrafrechtsfälle pro 10'000 Einwohner aus dem Jahr 2006 bedeuten sogar einen absoluten Höchstwert seit Einführung der geltenden Tierschutzgesetzgebung.

Auf dem zweiten Platz liegt 2006 mit 1.49 Tierschutzstraffällen pro 10'000 Einwohner – d.h. mit weniger als halb so vielen Entscheidungen wie St. Gallen – Schaffhausen (das bereits 2004 an dritter, 2005 jedoch nur an zwölfter Stelle lag). Weiter folgen Zürich,

²⁷ Die Daten des Jahres 2004 wurden auf der Basis der kantonalen Einwohnerzahlen der 2000 durchgeführten offiziellen Volkszählung des Bundesamtes für Statistik errechnet, während jene für 2005 und 2006 auf der neusten kantonalen Einwohnerzahlen gemäss Bundesamt für Statistik unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/die_schweiz_in_ueberblick/ts.Document.76586.pdf basieren.

der mit 1'261'800 Einwohnern bevölkerungsreichste Kanton, und Aargau mit je 1.19 Fällen pro 10'000 Einwohner. Während Zürich seine Quote nur geringfügig um 0.18 verbessern konnte, hat Aargau gegenüber dem Vorjahr immerhin vier Plätze gut gemacht. An fünfter Stelle folgt das bevölkerungsschwache Appenzell-Innerrhoden mit einer Quote von 1.14 Fällen pro 10'000 Einwohner. Erwähnenswert ist die Verbesserung von Obwalden: Lag der bevölkerungsschwache Kanton sowohl 2004 als auch 2005 noch auf dem letzten Rang, hat er sich mit nunmehr sechs eingereichten Fällen und einer Quote von 0.9 auf den sechsten Platz verbessert.

Der typische Landwirtschaftskanton Bern befindet sich mit 0.57 Fällen lediglich auf Rang 11 – 2005 lag die Quote mit 0.51 Fällen jedoch noch tiefer (Platz 14). Der ebenfalls vorwiegend in diesem Sektor tätige Kanton Solothurn hat 2006 wie bereits erwähnt keinen einzigen Fall gemeldet und bildet daher das Schlusslicht der Liste (ein Jahr zuvor lag er mit 0.28 Fällen pro 10'000 Einwohnern auf Platz 19). Negativ ist auch die Entwicklung im Kanton Jura, der noch 2004 mit 2.17 Fällen noch an der Spitze lag, 2005 auf den vierten und 2006 sogar auf den 17. Rang abgerutscht ist.

Gesamtschweizerisch ist der Durchschnitt 2006 gegenüber dem Vorjahr von 0.70 auf 0.77 Fälle pro 10'000 Einwohner – wie schon 2005 – leicht angestiegen. Unter diesem Mittelwert liegen 2006 die Kantone Nidwalden (0.76), Graubünden (0.69), Waadt (0.65), Bern (0.57), Thurgau (0.56), Schwyz (0.52), Basel-Landschaft (0.45), Luzern (0.40), Neuenburg (0.36), Jura (0.29), Glarus (0.26), Zug (0.19), Basel-Stadt (0.12), Appenzell-Innerrhoden (0), Genf (0), Solothurn (0), Tessin (0), Uri (0) und Wallis (0).

c) Auswertung

aa) Allgemeine Beobachtungen

Sowohl die Gesamtübersicht als insbesondere auch die prozentual zur Wohnbevölkerung erstellte Auflistung der kantonalen Tierschutzstrafentscheide bringen grosse Unterschiede zutage. Während in einigen Kantonen verhältnismässig viele Verfahren eröffnet werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass in diesen Kantonen tatsächlich nur so wenige oder sogar überhaupt keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung vorkämen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verstösse hier viel seltener angezeigt bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen werden oder zumindest dass die entsprechenden Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet werden.

Wie hoch die Zahl der Tierschutzdelikte ist, die sich im Verborgenen ereignen und nie zur Anzeige kommen, bleibt offen. Namentlich im Heimtierbereich, der von den zuständigen Kontrollbehörden nur auf Anzeige hin inspiziert wird, dürfte die Dunkelziffer aber erheblich sein. In allen Lebensbereichen von Tieren (Heim-, Nutz-, Wild-, Versuchs- und Sporttiere) wird die Strafverfolgung ausserdem dadurch erschwert, dass die Täter in der Praxis häufig mit den Tierhaltern identisch sind, d.h. Tiere von ihren eigenen Besitzern misshandelt oder vernachlässigt werden. Und selbst wenn die strafbare Handlung durch eine Drittperson begangen wurde, wird oftmals aus verschiedenen Gründen – beispielsweise "um des Friedens" und guten nachbarlichen Einvernehmens wegen – von einer Anzeige abgesehen²⁸.

²⁸ Privatpersonen obliegt jedenfalls ebenso wenig wie TierärztInnen eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit

Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Erteilen von Rechtsauskünften an Ratsuchende befürchtet die Stiftung für das Tier im Recht zudem, dass noch immer viele glaubwürdige Tierschutzanzeigen von den zuständigen Behörden (in der Regel dem kommunalen Polizeiposten) nicht ernst und darum nicht entgegen genommen werden. Da es sich bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen des TSchG aber um sog. Offizialdelikte handelt, die von den zuständigen Behörden bei Kenntnis von Amtes wegen verfolgt werden müssen, ist dieses Verhalten klar gesetzeswidrig. Die Entscheidung darüber, ob die glaubwürdige Meldung eines Tierschutzverstosses aufgenommen werden soll oder nicht, liegt nicht im Handlungsspielraum der Polizei. Vielmehr ist sie verpflichtet, über jede begründete Anzeige ein Protokoll zu erstellen und dieses den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden weiterzuleiten. Die Hauptverantwortung für die Abklärung, ob tatsächlich ein Tierschutzstraftatbestand erfüllt wurde, tragen anschliessend dann die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte.

Wie in den Vorjahren²⁹ muss erneut auch angenommen werden, dass viele Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die angezeigt wurden und ein Untersuchungsverfahren auslösten, dem BVET entgegen der in der Mitteilungsverordnung statuierten Pflicht nicht gemeldet werden. Diese Vermutung basiert auf den Erfahrungen im Kanton Zürich, wo die Vollzugsorgane von Amtes wegen verpflichtet sind, sämtliche Verfügungen und Entscheide auch dem Tieranwalt weiterzuleiten³⁰. 2006 betrug die Anzahl der zwar dem Tieranwalt vorliegenden, dem BVET aber nicht gemeldeten Fälle 23 von gesamthaft 150 Entscheiden, was einer Quote von 15.3% entspricht. Immerhin liegt die entsprechende "Dunkelziffer" damit einiges tiefer als in den Vorjahren (2004 wurden sogar 25.2% und 2005 32.4% nicht gemeldet), sodass – zumindest für den Kanton Zürich – festgestellt werden darf, dass die gesetzliche Mitteilungspflicht zunehmend ernster genommen wird.

Dennoch ist die Quote auch in Zürich noch immer beträchtlich und muss davon ausgegangen werden, dass in anderen Kantonen zumindest eine ähnlich hohe Zahl dem BVET nicht gemeldeter Fällen besteht. So beispielsweise ist die entsprechende Dunkelziffer auch im Kanton Bern enorm, wo im Jahre 2006 allein die Kantonspolizei 199 Anzeigen in Tierschutzstrafsachen aufgenommen oder erstellt und direkt dem Untersuchungsrichter zur Beurteilung weitergeleitet hat, was beinahe dem Vierfachen der letztlich dem BVET gemeldeten Fälle (54) entspricht³¹. Bei der TIR haben sich im vergangenen Jahr zudem die Hinweise gehäuft, dass die Zahl der dem BVET nicht gemeldeten Fälle auch in anderen Kantonen ähnlich hoch sei.

bb) Aktuelle Entwicklungen

Mit 572 Entscheiden konnten 2006 im Vergleich zum Vorjahr 52 gemeldete Tierschutzstraffälle mehr in der Datenbank erfasst werden, was einer gesamtschweizerischen Zunahme von 10% entspricht. Da bereits 2005 eine Zunahme von 14% verzeichnet wurde,

bekannt werden, in verschiedenen Kantonen nach kantonalem Recht zwingend ein Strafverfahren einzuleiten haben. Das neue Tierschutzgesetz wird für Tierschutzvollzugsorgane in Art. 24 Abs. 3 künftig zumindest für vorsätzlich begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsehen (siehe dazu Seite 7).

²⁹ Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (vgl. FN 22) 10.

³⁰ § 14 der kantonalen Tierschutzverordnung (TSchV/ZH) vom 11. März 1992.

³¹ Persönliche Mitteilung von Frau Christine Bohler, Chefin Umwelt (einschliesslich Fachstelle Tierdelikte) der Kantonspolizei Bern, vom 8. August 2007.

hat sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes gesamtschweizerisch in den letzten Jahren um einiges verbessert.

2006 wurde mit 572 Verfahren ein neuer Höchstwert erreicht und die bisherige Spitzenzahl aus dem Jahre 2003 (damals wurden dem BVET 530 Entscheide gemeldet) um 42 überboten. Diese gesamtschweizerische Zunahme der gemeldeten Fälle ist insbesondere auf die dargestellten Zunahmen der entsprechenden Spitzenkantone zurückzuführen und – zumindest für diese – ein erfreuliches Indiz für eine pflichtbewusstere Praxis der Vollzugsbehörden in Tierschutzstrafsachen. Zu einem Anstieg kam es 2006 in den elf Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Bern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Zürich. Bemerkenswert sind vor allem die Zunahmen in Aargau (plus 19 Fälle bzw. 40%), St. Gallen (plus 31 Fälle bzw. 27.5%), Zürich (plus 23 Fälle bzw. 18%) und Obwalden, das von 2001 bis 2005 keinen einzigen, nun aber immerhin drei Tierschutzstraffälle meldete. Auch im Kanton Waadt ist die Zahl der eingereichten Entscheide um 16 angestiegen. Während hier in den Jahren 1995 bis 2005 durchschnittlich lediglich 22 Fälle gemeldet wurden, waren es 2006 deren 42.

In den Kantonen Aargau (67), Bern (54), St. Gallen (144), Thurgau (13), Waadt (42) und Zürich (150) bedeuten die 2006 gemeldeten Zahlen noch nie erreichte Höchstwerte. Zürich nimmt mit 150 Fällen auch 2006 die Spitzenposition bei den absoluten Zahlen ein (einzig aus dem Jahr 2003 liegen mit den 158 sankt-gallischen Fällen aus einem anderen Kanton noch mehr Entscheidungen aus einem einzigen Jahr vor). Mit Ausnahme von Zürich (Zunahme von 23 Fällen) vermögen die effektiven Anstiege in den Kantonen aber nicht an das Vorjahr anzuknüpfen. So wurden beispielsweise in Bern 2005 17 Fälle mehr gemeldet als noch 2004, 2006 liegt die Differenz lediglich bei vier Fällen.

Dass insgesamt seriöser vorgegangen und die Mitteilungspflicht ernster befolgt wird, ist wohl nicht zuletzt auf den zunehmenden öffentlichen Druck, der in den letzten Jahren insbesondere auch durch die Straffälle-Datenbank der TIR und ihre jährlichen Auswertungen des eingereichten Datenmaterials erzeugt worden ist, zurückzuführen. Auf diese Weise lassen sich auch die dem BVET aus den Kantonen Wallis, Waadt und Uri nachgereichten Fälle erklären. Weiter könnte der durch die Auswertungen erzeugte Druck auch ein Faktor dafür sein, dass Obwalden nach fünf Jahren erstmals wieder Fälle gemeldet hat.

Selbstverständlich sind bei der Analyse der Zahlen auch die personellen Umstände und Rahmenbedingungen der Vollzugsorgane zu berücksichtigen. So beispielsweise steht die starke Zunahme im Kanton Aargau ohne Zweifel auch in Zusammenhang mit der individuellen Besetzung der Staatsanwaltschaft, bei der die Federführung für Tierschutzdelikte neuerdings einer sehr engagierten Staatsanwältin obliegt. Dasselbe gilt es für den Kanton St. Gallen festzuhalten, dessen regelmässige Spitzenwerte der letzten Jahre sich – zusammen mit der speziellen Ausgestaltung des kantonalen Strafprozessrechts³² – insbesondere auf die verdankenswert hohe Motivation und hartnäckige Amtsführung des für Tierschutzdelikte zuständigen Untersuchungsrichters zurückführen lassen.

Die gesamthaft gesehen positive Tendenz gilt jedoch bei Weitem nicht für alle Kantone. Relativ starke Abnahmen der Meldungen sind 2006 in den Kantonen Basel-Stadt (2 gegenüber 11 im Jahr 2005), Freiburg (20 gegenüber 39 im Vorjahr), Jura (2 gegenüber 7 und 15 in den beiden Vorjahren) und Neuenburg (6 gegenüber 17 im 2005) zu vermerken. Aus den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Genf, Solothurn, Tessin, Uri und Wallis

³² Siehe dazu im Anschluss Seite 18.

wurden dem BVET im Jahr 2006 sogar überhaupt keine Fälle eingereicht, womit sich die Gesamtzahl der sog. "Nuller-Kantone" (jene, die keinen einzigen Fall meldeten) im Vergleich zum Vorjahr von drei auf sechs verdoppelt hat. Bedauerlich ist diese Entwicklung insbesondere, weil die entsprechende Zahl zwischen 2004 und 2005 noch von sieben auf drei gesunken war. Weniger als fünf Meldungen für das Jahr 2006 liegen aus den Kantonen Basel-Stadt, Glarus, Jura, Nidwalden, Obwalden und Zug vor.

Aus dem Kanton Uri liegen dem BVET mit Ausnahme von zwei nachgereichten Fällen aus dem Jahr 2001, die überdies denselben Sachverhalt betreffen, seit 1982 keine Entscheide vor. Dass sich hier seit Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung nur ein Tiereschutzfall ereignete, ist realistischerweise aber nicht anzunehmen. Vielmehr scheint man sich im Kanton Uri nach wie vor wenig aus der gesetzlichen Pflicht zur Mitteilung entsprechender Verfahren ans BVET zu machen.

Im Gegensatz zu den erwähnten positiven Folgen der Straffälle-Datenbank und jährlichen Analysen muss wohl auch in Betracht gezogen werden, dass gewisse Vollzugsinstanzen ihre Entscheide dem BVET möglicherweise gerade darum nicht melden und in der TIR-Datenbank "veröffentlichen" sehen möchten, weil sie die Transparenz und dadurch ermöglichte öffentliche Kritik an ihrer Untersuchungs- und Strafpraxis scheuen. Anzumerken bleibt hierzu, dass die TIR kritische Kommentare bei der Falleingabe in die Datenbank stets begründet. Nicht selten zu bemängeln ist etwa, dass den zuständigen Vollzugsinstanzen die nötige Fachkompetenz im Tierschutzrecht fehlt³³.

cc) Unterschiedliches kantonales Vollzugsinstrumentarium

Damit die Kontrolle des tierschutzstrafrechtlichen Vollzugs gesamtschweizerisch sichergestellt werden kann, müssen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen. Für die generelle Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung benötigen die kantonalen Vollzugsapparate aber auch ein griffiges und praxistaugliches Instrumentarium. Exemplarisch könnten hierfür namentlich die kantonalen Systeme von Zürich und St. Gallen sein.

Der Kanton Zürich stellt in Bezug auf den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung mit dem Modell des seit 1992 bestehenden und (weltweit) noch immer einzigartigen "Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen" einen Sonderfall dar. Der Tieranwalt nimmt nach kantonalem Recht die Interessen des Tieres als Geschädigtenvertreter wahr³⁴ und vertritt es in jedem Strafverfahren, über dessen Eröffnung, Gang und Abschluss er von Amtes wegen unverzüglich orientiert wird. Sein Kompetenzbereich umfasst sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. So kommen ihm namentlich die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Erstellen von Strafanträgen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen kantonalen und eidgenössischer Rechtsmittel sowie der Anspruch auf Verfahrensentschädigung zu. Der Tieranwalt kann sich selbst dann an einem Verfahren beteiligen, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten werden³⁵. Die Tatsache, dass in den letzten 16 Jahren in keinem anderen Kanton auch

³³ Siehe dazu die entsprechenden Beispiele aus der Tierschutzstrafpraxis des Jahres 2005 in Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (vgl. FN 22) 45ff.

³⁴ Vgl. § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes (TSchG/ZH) vom 2. Juni 1991.

³⁵ Dieselben Verfahrensrechte stehen im Übrigen auch der kantonalen Gesundheitsdirektion zu. Zum Tieranwalt siehe ausführlich Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 181ff.

nur annähernd so viele Tierschutzverfahren durchgeführt wurden wie in Zürich, ist ein untrügerisches Indiz für die praktische Bedeutung des Amtes.

Auch die regelmässige Spitzenposition des Kantons St. Gallen bei den prozentual zur Wohnbevölkerung gemeldeten Tierschutzstraffällen ist vor allem auf begrüssenswerte prozessuale Besonderheiten zurückzuführen. Gemäss Art. 50 Abs. 1 des seit dem Jahr 2000 in Kraft stehenden kantonalen Strafprozessgesetzes³⁶ ist das Volkswirtschaftsdepartement und somit das kantonale Veterinäramt befugt, bei Widerhandlungen gegen Tierschutzbestimmungen die Rechte eines Klägers auszuüben. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung informiert die Staatsanwaltschaft das zuständige Departement über Anzeigen und Klagen. In diesem Lichte – und vor dem Hintergrund des bereits angesprochenen hohen Motivationsgrads des für Tierschutzfälle zuständigen Untersuchungsrichters³⁷ – lässt sich der sprunghafte Anstieg von durchschnittlich 15,2 Fällen in den Jahren 1995 bis 1999 (gesamthaft 76) auf durchschnittlich 96,6 Fälle seit dem Jahr 2000 erklären (36 [2000], 67 [2001], 74 [2002], 158 [2003], 84 [2004], 113 [2005] und 144 [2006]).

In anderen Kantonen sind die Verfahrensrechte in tierschutzrechtlicher Hinsicht hingegen kaum ausgeprägt. Immerhin darf sich im Kanton Bern der Dachverband der bernischen Tierschutzorganisationen als Privatkläger an Strafverfahren beteiligen³⁸ und wird Tierschutzverbänden im Kanton Tessin eine Beschwerdelegitimation gegen Entscheide kantonalen und kommunaler Vollzugsorgane eingeräumt³⁹. Diese gilt allerdings nur für verwaltungsrechtliche, nicht aber für strafrechtliche Belange.

2. Gliederung nach Deliktscharakter

In den 572 für das Jahr 2006 erfassten Tierschutzstrafentscheiden wurde bei 220 ein Vergehen (36%) und bei 393 eine Übertretung (64%) beurteilt. Das Verhältnis ist damit im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben und hat sich gegenüber 2004 lediglich um ein Prozent verändert (35% Vergehen gegenüber 65% Übertretungen). In 41 Fällen wurde gleichzeitig sowohl eine Handlung mit Vergehens- als auch eine mit Übertretungscharakter beurteilt. In der Statistik wurden diese Entscheidungen daher doppelt aufgeführt.

Tierschutzübertretungen können vorsätzlich (330 Fälle) wie auch fahrlässig (71 Fälle) begangen werden (da in acht Verfahren gleichzeitig eine vorsätzlich und eine fahrlässig verübte Übertretung beurteilt wurde, sind diese in der Statistik wiederum doppelt aufgeführt), Tierschutzdelikte mit Vergehenscharakter hingegen nur vorsätzlich. Eine fahrlässige Tatbegehung von Art. 27 TSchG (Tierquälerei) wurde nach dessen Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2006 mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken bestraft und folglich als Übertretung qualifiziert⁴⁰.

³⁶ Strafprozessgesetz des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 1999.

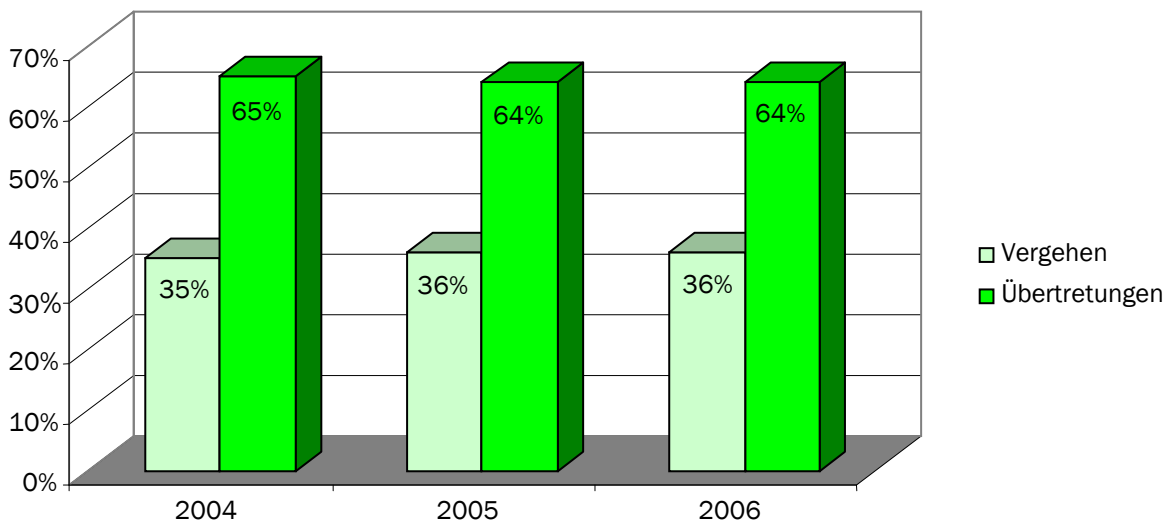
³⁷ Siehe Seite 16.

³⁸ Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 des bernischen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³⁹ Art. 9 Abs. 2 Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali del 10 febbraio 1987; Art. 19 Regolamento di applicazione alla legge cantonale sulla protezione degli animali del 30 giugno 1987.

⁴⁰ Zum seit 1. Januar 2007 geltenden neuen Sanktionssystem siehe Seite 5f.

Vergehens- und Übertretungsdelikte 2004, 2005 und 2006:



Grafik 1: Vergehens- und Übertretungsdelikte 2004, 2005 und 2006

3. Gliederung nach Entscheidform

Eine Gliederung des gesamten Fallmaterials der TIR-Datenbank nach den verschiedenen Entscheidformen ergibt folgendes Bild:

	82-95	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total 82-06
Bussenverfügungen	83	23	18	16	11	28	41	20	21	17	24	34	336
Strafverfügungen	291	58	47	123	176	135	141	149*	178	174	158	164	1794
Strafmandate	106	20	17	21	26	40	47	70	54	31	49	42	523
Strafbefehle	81	19	28	44*	59	40	38*	57	130	104	109	131	840
Beschlüsse	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	12	9	25
Urteile	222	29	38	45	43	41*	34*	22	45	34	56	47	656
Einstellungs- oder Abtretungsverfügungen	120	23	22	35	37	32	41	56*	48	60	57	64	595
Aufhebungsverfügungen	0	0	0	1	0	0	0	0	45	19	36	48	149
Nichteintretensverfügungen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	8	13
Sistierungsverfügungen	1	0	2	1	0	0	0	0	0	3	0	3	10
Überweisungsverfügungen	2	0	2	1	1	2	1	0	0	1	0	2	12
Widererwägungsverfügungen	7	3	5	6	6	4	4	1	9	7	6	8	66
Erziehungsverfügungen	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	1	0	4
Sonstige Verfügungen	52	16	4	4	3*	2*	0	0	0	1	6	12	100
Total	968	191	183	299	362	325	347	375	530	453	518	572	5123

Tabelle 3: Tierschutzstraffälle 1982-2006 nach Entscheidform

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Die Darstellung zeigt, dass Strafverfügungen mit 1794 die mit Abstand häufigste Entscheidform in Tierschutzverfahren darstellen. Zusammen mit den Strafbefehlen und Strafmandaten (die aufgrund unterschiedlicher kantonaler Terminologie anders heissen,

grundsätzlich aber dieselbe Funktion haben) machen sie mit 3157 knapp 62% aller Entscheide aus.

Diese Tendenz bestätigt sich im Fallmaterial des Jahres 2006, als 60% aller in der Datenbank erfassten Übertretungen und Vergehen in der Form von Strafverfügungen, Strafbefehlen oder Strafmandaten erlassen wurden. Die Zahl der Urteile ist gegenüber dem Vorjahr von 56 auf 47 gesunken, was einer Quote von 8.2% aller 2006 gemeldeten Entscheide entspricht. Im Berichtsjahr wurden zudem 112 Verfahren entweder eingestellt, aufgehoben oder an eine andere Behörde überwiesen. Die meisten Einstellungs- und Aufhebungsverfügungen ergingen aufgrund fehlender Hinweise auf die Täterschaft, mangelnder Beweise gegen die Angeschuldigten oder weil bei der Untersuchung keine Verletzungen bzw. Schäden an den betroffenen Tieren festgestellt werden konnten⁴¹. In sechs der 2006 erlassenen 47 Urteile (12.8%) wurde der Täter freigesprochen, in allen anderen mit einer Strafe belegt.

Ein abschliessender Blick auf sich über mehrere Instanzen erstreckende Verfahren zeigt, dass Tierschutzstraffälle nur sehr selten von höheren kantonalen Gerichten beurteilt werden. Zu den 19 aus den Jahren 1995 bis 2005 in der Datenbank erfassten Entscheidungen⁴² von oberen kantonalen Instanzen (Ober- und Kantonsgerichte) als Rechtsmittelinstanzen, die ausschliesslich Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung betrafen, sind 2006 lediglich vier neue – zwei aus Basel-Stadt und je einer aus den Kantonen Aargau und Appenzell-Innerrhoden – dazugekommen⁴³. Sämtliche übrigen von oberen Gerichtsinstanzen beurteilten Fälle standen in Verbindung mit Verstössen gegen andere Bestimmungen des Haupt- oder Nebenstrafrechts (Tierseuchengesetz, Strafgesetzbuch, Strassenverkehrsgesetz etc.)⁴⁴. Eine eigentliche – für die Rechtsfortbildung sehr bedeutsame – Gerichtspraxis, die sich vor allem auch mit Grundbegriffen des Tierschutzrechts wie Leiden, Schmerzen, Schäden, Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit oder "Erheblichkeit" auseinandersetzt, hat sich daher bislang leider nicht herausgebildet.

Eine Bundesgerichtspraxis zum strafrechtlichen Tierschutz fehlt sogar gänzlich. Die letzten entsprechenden Entscheide basieren noch auf dem ursprünglichen Tierquälereiartikel des Strafgesetzbuchs (aArt. 264 StGB) und stammen somit aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der heute geltenden Tierschutzgesetzgebung (d.h. vor 1981). Etwas besser präsentiert sich die Situation im verwaltungsrechtlichen Tierschutz, wo sich zumindest einige wenige Bundesgerichtsentscheide zum TSchG finden (in der Regel geht es darin um die verwaltungsrechtliche Vollzugsmassnahme des Tierhalteverbots)⁴⁵.

4. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere

a) Lebensbereich

Im Tierschutzrecht werden Tiere grundsätzlich in die Kategorien "Wildtiere" und "Haustiere" gegliedert, wobei man bei den Haustieren dann weiter zwischen "Heimtieren" und

⁴¹ Siehe hierzu ausführlich Seite 34ff.

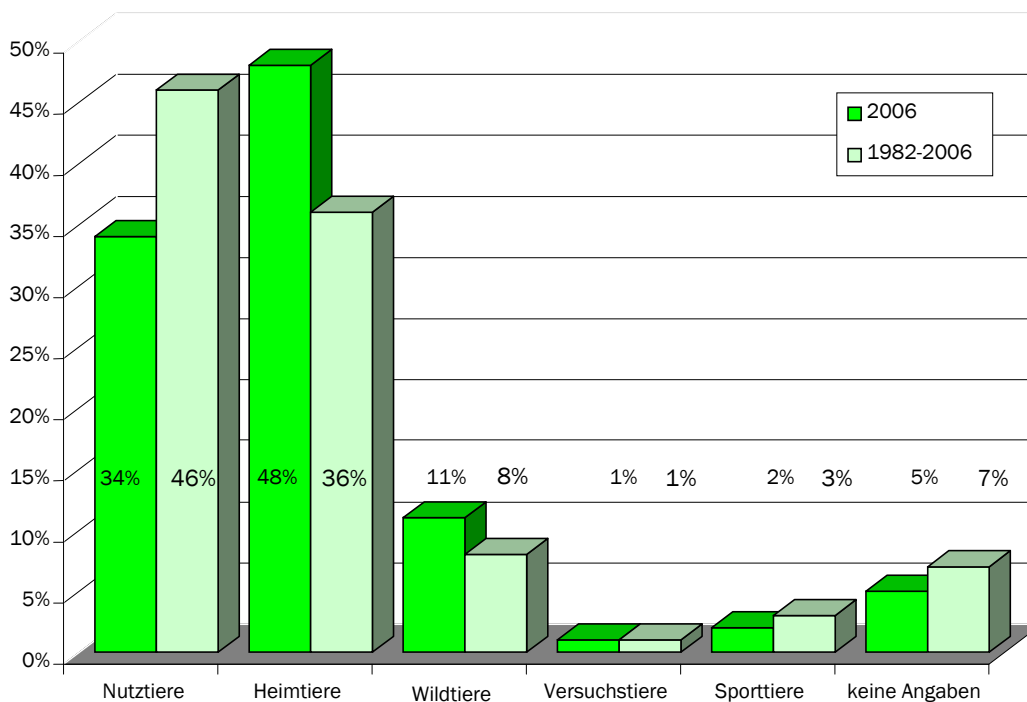
⁴² Siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (vgl. FN 22) 25.

⁴³ Urteil des Gerichtspräsidiums Bremgarten vom 18. September 2006 (AG06/040), Urteil des Kantonsgerichts Appenzell vom 24. April 2006 (AR06/003), Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 22. Februar 2006 (BS06/001) und Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 16. Mai 2006 (BS06/002).

⁴⁴ Siehe dazu Seite 31.

⁴⁵ Siehe etwa BGE 118 Ia 144 vom 22. Juli 1992, 1A.117/190/ri vom 14. Januar 1992 oder 2A.532/2004 vom 31. März 2005.

"Nutztieren" unterscheidet⁴⁶. In der Datenbank werden alle von Straftaten betroffenen Tiere hingegen ihrem Lebensbereich entsprechend in die fünf Kategorien Nutz-, Heim-, Wild-, Versuchs- und Sporttiere eingeteilt. Die Gliederung des gesamten Fallmaterials sowie der für das Jahr 2006 gemeldeten Verfahren ergibt folgendes Bild:



Grafik 2: Gliederung nach Lebensbereichen der betroffenen Tiere gesamthaft und 2006

Mit 46% betrifft beinahe die Hälfte aller erfassten Fälle der Jahre 1982 bis 2006 Straftaten an landwirtschaftlichen Nutztieren. Angesichts der Tatsache, dass gesamtschweizerisch 1.54 Mio. Schweine, 1.45 Mio. Mastvieh, 1.54 Mio. Rinder sowie über 7.9 Mio. Geflügel gehalten werden⁴⁷, erstaunt dies nicht. Der hohe Prozentsatz ist zudem auch darauf zurückzuführen, dass die kantonalen Veterinärämter Nutztierhaltungen regelmässig von Amtes wegen⁴⁸, Heimtierhaltungen in der Regel jedoch nur auf Anzeige hin, d.h. aufgrund von konkreten Hinweisen aus der Bevölkerung auf Missstände kontrollieren.

In über einem Drittel aller Tierschutzstraffälle der Jahre 1982 bis 2006 geht es um Delikte an Heimtieren. Seit längerem schon lebt in mehr als jedem zweiten Schweizer Haushalt mindestens ein Heimtier – meist Hunde, Katzen, Nager (wie Kaninchen, Hamster oder Meerschweinchen) und exotische Vögel (Wellensittiche, Kanarienvögel, Papageien etc.). 2002 wurden in der Schweiz fast 500'000 Hunde, mehr als 1,3 Millionen Katzen, 460'000 Nager, 600'000 Ziervögel und nahezu 4,5 Millionen Zierfische gehalten⁴⁹. Zunehmender Beliebtheit als Heimtiere erfreuen sich seit einigen Jahren aber auch Reptilien und Amphibien (Schlangen, Echsen, Schildkröten oder Frösche), Spinnen, Insekten und sogar exotische Säugetiere (Affen und Raubkatzen).

⁴⁶ Siehe dazu Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 83f. und 238f.

⁴⁷ Siehe dazu die Webseite des Bauernverbands, Nutztierbestand unter www.agre.com/de/markt_preise_statistik/tiere/se_2005_0306.pdf.

⁴⁸ Die gesetzliche Grundlage findet sich hierzu in den kantonalen Tierschutzgesetzen, wie beispielsweise in § 10 TSchG/ZH.

⁴⁹ Goetschel/Bolliger (vgl. FN 1) 84ff.

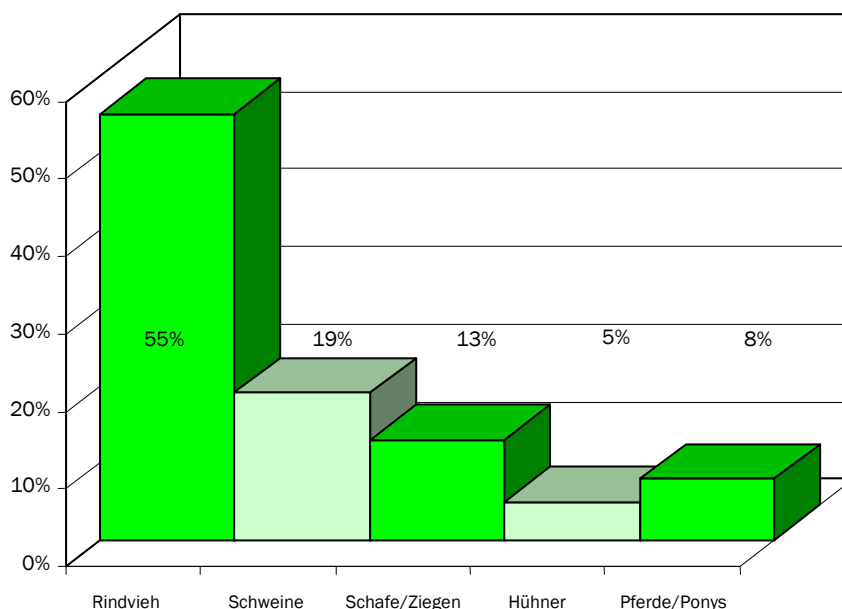
Bei den mit 3% vergleichsweise selten betroffenen Sporttieren handelt es sich vorwiegend um Pferde und Ponys, die zu Wettkampfszwecken verwendet wurden (andernfalls werden sie in den Kategorien Heim- oder Nutztiere aufgeführt). Offiziell gar noch kleiner ist mit lediglich 1% aller gemeldeten Tierschutzfälle nur noch der Lebensbereich der Versuchstiere. Die Entscheide befassen sich hier mehrheitlich mit dem Durchführen von Tierversuchen ohne entsprechende Bewilligung. Angesichts der in den letzten Jahren wieder zunehmenden Zahl der jährlich in bewilligungspflichtigen Experimenten verwendeten Versuchstiere, die 2006 über 542'000 betrug⁵⁰, erstaunt der tiefe Prozentsatz und lässt vermuten, dass strafrechtsrelevante Vorkommnisse im Tierversuchsbereich in der Praxis häufig – entgegen ihrem Charakter als Officialdelikte⁵¹, die zwingend zur Strafanzeige zu bringen sind – verwaltungsrechtlich auf Ebene der Tierversuchskommission und Bewilligungsbehörden beurteilt werden.

Während die Gesamtzahlen für Wild-, Versuchs- und Sporttiere 2006 weit gehend bestätigt wurden, ergibt sich bei der Verteilung von Nutz- und Heimtieren in den letzten beiden Jahren ein stark verändertes Bild. Seit 2005 überwiegen nämlich Strafverfahren wegen Delikten an Heimtieren, 2006 sogar sehr deutlich mit 48% gegenüber nur noch 34% von Tierschutzverstössen an Nutztieren.

b) Einzelne Tierarten

aa) Nutztiere

aaa) Prozentuale Verteilung von 1982 bis 2006



Grafik 3: Gliederung nach Arten der betroffenen Nutztiere

Die Aufteilung des gesamten Fallmaterials der Jahre 1982 bis 2006 macht deutlich, dass im Nutztierbereich Tiere der Rindergattung (Stiere, Kühe, Rinder und Kälber) mit Abstand

⁵⁰ Siehe hierzu die offizielle Tierversuchstatistik 2006 des BVET unter www.tv-statistik.bvet.admin.ch.

⁵¹ Siehe Seite 7.

am meisten von Tierschutzdelikten betroffen sind. Mit 55% beträgt ihr Anteil mehr als die Hälfte aller Nutztierfälle, wobei gesamtschweizerisch 3.66 Mio. entsprechende Tiere (einschliesslich 1.45 Mio. Mastvieh und 0.67 Mio. Kühe) leben. Mit 19% deutlich weniger betroffen sind Schweine, von denen in der Schweiz 1.54 Mio. gehalten werden. Obschon mit 7.9 Mio. deutlich am meisten Geflügeltiere gehalten werden, liegt der Anteil von Straftaten an ihnen gemessen an der Gesamtzahl mit 5% sehr tief. Der hohe Betroffenheitsgrad von Tieren der Rindergattung ist auch darauf zurückzuführen, dass die Haltungsvorschriften hier strenger sind als bei anderen Nutztieren⁵². Im Gegensatz dazu scheinen etwa die Vorschriften über die Schweine- und Hühnerhaltung besser erfüllbar – oder ihrer mangelhaften Bestimmtheit wegen schwieriger anwendbar – zu sein; zumindest sind weit weniger entsprechende Verfahren zu verzeichnen. Schafe und Ziegen sind ausserdem in 13%, (als Nutztiere gehaltene) Pferde und Ponys in 8% der Fälle betroffen.

Die Analyse des gesamten Fallmaterials bestätigt sich im Jahr 2006, in dem im Nutztierbereich mit 51% wiederum am meisten Tiere der Rindergattung betroffen waren. An zweiter Stelle liegen mit 18% erneut Schweine, gefolgt von Schafen und Ziegen mit 16%, Pferden und Ponys mit 8% und Hühnern mit 7%.

bbb) Aufteilung nach Jahren

	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total 82-06
Rind, Kuh, Stier, Kalb	157	71	50	49	105	149	89	108	110	171	132	136	114	1441
Schwein	77	22	34	19	25	31	44	39	28	57	40	40	40	496
Schaf, Ziege	43	15	17	17	16	19*	16	30	27	36*	28	37	35	336
Huhn	19	1	3	11	6	7	10	4	9	15	12	11	16	124
Pferd	37	3	9	11	13	20	13	5	15	22	25	20	17	210
Total	333	112	113	107	165	226	172	186	189	301	237	244	222	2607

Tabelle 4: Nutztierstraffälle 1982-2006 nach Tierarten und Jahren

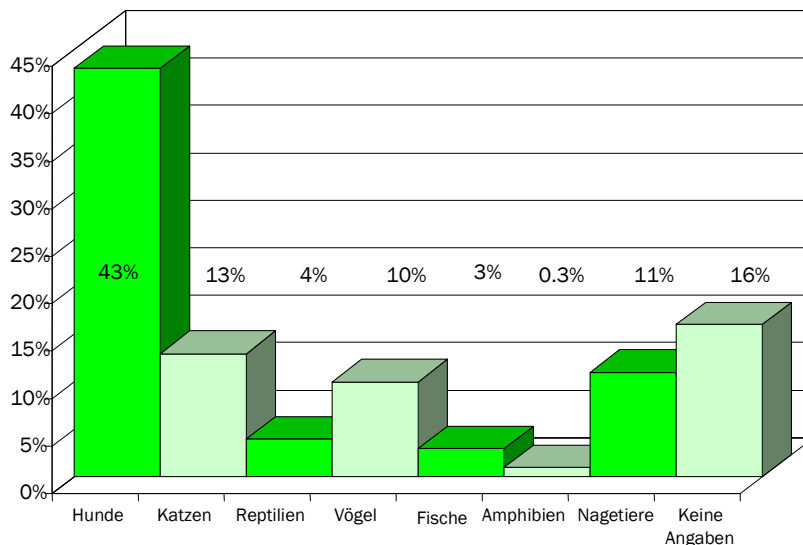
* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Die nach Jahren aufgegliederte Darstellung zeigt, dass Verfahren wegen Tierschutzdelikten an Nutztieren zwischen 1982 und 2006 ziemlich konstant zugenommen haben. Am meisten Fälle liegen aus dem Jahr 2003 vor (300) – mehr als zweieinhalb Mal so viele wie noch 1995. Nach 1997, 2000 und 2004 wurde 2006 jedoch zum vierten Mal ein Rückgang der Meldungen von an Nutztieren begangenen Straftaten verzeichnet.

⁵² So wird seit einigen Jahren beispielsweise vorgeschrieben, dass weniger als vier Monate alte Kälber nicht angebunden gehalten werden dürfen (Art. 16a Abs. 1 TSchV), oder dauernd angebunden gehaltenes Rindvieh sich regelmässig und an mindestens 90 Tagen pro Jahr ausserhalb des Stalls bewegen können muss (Art. 18 TSchV).

bb) Heimtiere

aaa) Prozentuale Verteilung von 1982 bis 2006



Grafik 4: Gliederung nach Arten der betroffenen Heimtiere 1982-2006

Mit 43% aller in den letzten 24 Jahren gemeldeten Verfahren sind eindeutig Hunde am meisten von Tierschutzdelikten an Heimtieren betroffen. Erst mit grossem Abstand folgen Katzen mit 13%, Nager (Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten) mit 11% und Ziervögel mit 10%. In 4% aller Fälle waren als Heimtiere gehaltene Reptilien betroffen, in 3% Zierfische und in 0,3% als Heimtiere gehaltene Amphibien.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Anzahl der gesamtschweizerisch gehaltenen Hunde und Katzen⁵³ überraschen die ermittelten Daten. Die Zahl der Haushalte, in denen mindestens eine Katze gehalten wird, ist mit 27% nämlich fast doppelt so hoch wie jene, in denen Hunde leben (14%). Ebenfalls in 14% der Schweizer Haushalte werden zudem – den Straffallquoten ungefähr entsprechend – Nager gehalten, in 11% Ziervögel und in 6% Zierfische⁵⁴.

Die Zahlen für das Jahr 2006 bestätigen das Gesamtbild der letzten 24 Jahre weit gehend. Wiederum wird die Rangliste von den Hunden angeführt, diesmal sogar mit 50% aller Heimtierfälle. Es folgen Katzen mit 13%, Nager mit 12%, Ziervögel mit 10%, Reptilien mit 6%, Zierfische mit 2% und schliesslich Amphibien mit 0.3%. In 8% der 2006 gemeldeten Tierschutzverstössen an Heimtieren wurde keine Angabe über die betroffene Tierart gemacht.

bbb) Aufteilung nach Jahren

	82-94	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total 82-06
Hunde	197	36	35	34	37*	64	77*	93	75	101	126	154	203	1232
Katzen	78	7	5	8	8	21*	19	21	25	48	29	43*	52	364
Reptilien	48	0	1	1	0	7	4	5	4	9	4	14	22	119

⁵³ Siehe hierzu ausführlich Seite 39ff.

⁵⁴ Siehe dazu Seite 21 und die Daten des Verbands für Heimtiernahrung unter www.vhn.ch/figures.php.

Vögel	145	0	8	6	2	9	11	2	11	19	12	27*	39	291
Fische	50	1	2	0	1	1	1	7	2	1	1	10	7	84
Amphibien	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	8
Nager**	46	9	10	7	14	9	16	18	17	30	38	42	47	303
keine Ang.	386	0	0	3	0	0	2	2	1	1	3	37	33	468
Total	954	53	61	59	62	111	130	148	135	209	215	328	404	2869

Tabelle 5: Heimtierstraffälle 1982-2006 nach Tierarten und Jahren

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

** Kaninchen, Hamster, Meerschweinchen, Mäuse und Ratten

Die nach Jahren gegliederte Übersicht macht deutlich, dass die Verfahren wegen Tier-schutzverstössen an Heimtieren in den letzten zehn Jahren stark und kontinuierlich zu-genommen haben: 2004 wurden viermal, 2005 sechsmal und 2006 sogar fast achtmal mehr entsprechende Fälle gemeldet als noch 1995. Ein Grund hierfür ist natürlich die ständig wachsende Anzahl gehaltener – unter anderem auch exotischer – Heimtiere in schweizerischen Haushalten. Daneben nehmen die zuständigen Vollzugsorgane ihre Pflichten aber gewiss auch ernster als früher, indem sie Heimtierhaltungen heute öfter und gründlicher kontrollieren und Missstände vermehrt zur Anzeige bringen.

Wie bereits im Vorjahr ist die Zahl der betroffenen Heimtiere 2006 erneut bei sämt-lichen Arten angestiegen, bei Hunden um 32% (im Vorjahr um 22%), bei Katzen um 21% (im Vorjahr sogar um 45%, wobei gegenüber dem Jahr 2003 allerdings ein Rückgang um 13% zu verzeichnen ist). Bemerkenswert ist auch die stetig steigende Anzahl von Verfah-ren wegen Straftaten an Ziervögeln (Zunahme von 44% gegenüber dem Vorjahr) und Rep-tilien (Zunahme von 57%).

5. Gliederung nach "Typisierten Fallgruppen"

Beim Erarbeiten der Datenbank hat sich das Bedürfnis nach einer Systematisierung der Entscheide gezeigt, weshalb ein Raster für die Erfassung der Tierfälle nach besonders interessanten Konstellationen entwickelt wurde. Auf diese Weise sind die sog. typisierten Fallgruppen entstanden, mit denen sich die unterschiedlichen Arten von Tierschutzdelik-ten übersichtlich darstellen lassen. Das System eignet sich durchaus auch für Strafunter-suchungsbehörden als mögliches Modell, um Tierfälle einheitlich zu erfassen, zu proto-kollieren und zu ahnden. So hat beispielsweise das Obergericht des Kantons Zürich be-reits im Oktober 2004 in einem ergangenen Beschluss auf mehrere einem zu beurteilen-den Fall ähnliche Praxisentscheide der Datenbank verwiesen⁵⁵.

Insgesamt werden in der Datenbank rund 80 verschiedene typisierte Fallgruppen unterschieden, die in die Oberkategorien "Allgemeines", "Nutztiere", "Heimtiere", "Wildtie-re" und "Versuchstiere" gegliedert wurden. Die Systematisierung ermöglicht eine genaue Analyse der Häufigkeit der in der Praxis auftretenden Tierschutzdelikte. Die Fallgruppe mit den in den Jahren 1982 bis 2006 insgesamt meisten gemeldeten Verfahren ist ein-deutig "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Rindvieh" mit 891 Fällen bzw. 17.4% aller erfassten Entscheide. Es folgen das "Nichtgewähren der notwendigen Be-wegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung von Rindvieh" (622 Fälle bzw. 12.1%), die

⁵⁵ Beschluss des Obergerichts Zürich vom 30. Oktober 2004 (ZH04/119).

allgemeine Fallgruppe "Misshandlung/Tötung von Tieren" (607 Fälle bzw. 11.9%) und die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Hunden" (521 Fälle bzw. 10.2%).

Betrachtet man allein die für das Jahr 2006 gemeldeten Fälle, findet sich diese Tendenz zwar weit gehend bestätigt, im Vergleich zum Vorjahr ist jedoch auf einige bedeutende Veränderungen hinzuweisen. Auf den ersten beiden Positionen stehen die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Hunden" (81 Fälle; 14.2%) und die "Misshandlung von Hunden" (53 Fälle, 9.3%). Erst an dritter – 2005 mit 15.6% noch an erster – Stelle folgt die Fallgruppe "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Rindvieh" mit 51 Fällen bzw. 8.9% der 2006 erfassten Fälle. Es folgen die "starke Vernachlässigung von Hunden" (50 Fälle; 8.7%) sowie das "Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung von Rindvieh" und die "private Haltung ohne Bewilligung von Wildtieren" mit je 29 Fällen (5.1%).

Eine Übersicht sämtlicher in den letzten 15 Jahren festgestellten Entwicklung in den einzelnen Bereichen ergibt die folgenden Resultate:

a) Allgemeines (übergreifende Fallgruppen)

	1990	1995	2000	2004	2005	2006	Total 82-06
Gewerbsmässiger Handel mit Tieren ohne Bewilligung	1	1	2	5	7	11	63
Haltung mit zu wenig Tageslicht (Dunkelhaltung)	5	12	27	27	17	20	349
Handel mit widerrechtlich eingeführten Tieren	1	0	0	4	3	7	24
Kastration	0	1	0	1	0	1	12
Misshandlung/Tötung von Tieren	23	12	15*	85	68	110	607
Nichtbehandeln von Krankheiten/Unterlassen der Tötung	9	10	23	26	33	41	375
Nichteinhalten eines Tierhalteverbotes	0	0	0	1	5	0	19
Nichteinhalten von Auflagen einer Behördenverfügung	4	3	23	10	19	22	203
Sexuelle Handlungen mit Tieren (Sodomie/Zoophilie)	1	0	3	0	2	2	30
Widerrechtliche Werbung mit Tieren	0	0	0	1	0	0	6

Tabelle 6: Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Allgemeines"

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Bei den übergreifenden Fallgruppen war die "Misshandlung/Tötung von Tieren" in den letzten 24 Jahren mit 607 Fällen bzw. 36% die Kategorie mit den gesamthaft meisten gemeldeten Verfahren. Es folgen das "Nichtbehandeln von Krankheiten/Unterlassen der Tötung" (375 Fälle, 22%) und die "Dunkelhaltung" (349 Fälle, 21%).

Das Jahr 2006 bestätigt diese Tendenz mit 110 Fällen wegen der "Misshandlung/Tötung von Tieren" (51%) und 41 wegen dem "Nichtbehandeln von Krankheiten/Unterlassen der Tötung" (19%). 22 Entscheide (10%) betrafen ferner das "Nichteinhalten von Auflagen einer Behördenverfügung", worunter insbesondere Verfahren fallen, in denen der Täter vorgängig von den kantonalen Vollzugsinstanzen (in der Regel den Veterinärämtern) erfolglos zur Behebung von Missständen bei der Tierhaltung aufgefordert wurde. Die 2005 und 2006 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verzeichnete Zunahme von neun sowie drei Fällen (bzw. 90 und 16%) unterstreicht die These, dass die Hemmschwelle in Bezug auf Tierschutzwidrigkeiten allgemein gesunken ist. Täter, deren Verhalten dieser Fallgruppe zugeordnet wird, nehmen aufgrund vorgängiger Hinweise

durch das Veterinäramt eine Bestrafung wegen Tierschutzbestimmungen bewusst in Kauf.

Die grösste Zunahme ist in den letzten 15 Jahren bei der "Misshandlung/Tötung von Tieren" zu verzeichnen. Während bis 2000 noch verhältnismässig wenig entsprechende Fälle gemeldet wurden (2000 waren es 15), stieg die Zahl in den Jahren 2004, 2005 und 2006 auf 85, 68 und 110 an. 2006 wurden somit über siebenmal mehr entsprechende Fälle gemeldet als sechs Jahre zuvor.

b) Nutztiere

	1990	1995	2000	2004	2005	2006	Total 82-06
Allgemeines							
Einliefern verletzter Tiere in eine Schlachthanlage	1	5	12	9	11	14	122
Einliefern verschmutzter Tiere in Schlachthanlage	0	1	2	2	5	1	36
Verfüttern von Speiseabfällen an Tiere	0	0	4	0	2	0	18
Rindvieh							
Einsatz eines unzulässigen Kuhtrainers	0	0	3	2	2	8	37
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	13	36	61	66	81	51	891
Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit bei Anbindehaltung	1	37	54	49	41	29	622
starke Vernachlässigung	10	18	14	31	51	24	322
vorschriftswidriger Transport	0	8	12	7	9	19	143
Kälber: Anbindehaltung	1	3	4	30	29	17	161
Kälber: Haltung in zu kleinen Boxen	0	4	1	4	8	5	80
Schweine							
Ferkelkastration	0	1	0	0	0	1	5
Haltung auf defekten Spaltböden	0	0	5	0	2	2	25
mangelhafte Beschäftigung	2	6	6	15	6	10	148
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	4	11	22	23	19	25	295
Schwanzbeissen	0	0	0	1	0	2	18
Schwanzkupieren	0	0	0	4	0	3	18
starke Vernachlässigung	3	6	6	6	13	14	109
Überbelegung von Schweinebuchten	1	3	7	6	4	6	55
Unzulässige Haltung in Kastenständen	0	1	3	4	1	1	27
vorschriftswidriger Transport	1	5	17	8	14	7	131
Geflügel							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	2	0	4	10	11	8	80
vorschriftswidriger Transport	0	0	0	1	0	0	4
Schafe							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	3	6	18	21	23	21	208
Schlachten ohne Betäubung (Schächten)	0	1	0	1	2	2	19
Schwanzkupieren	0	0	0	0	0	0	2
starke Vernachlässigung	0	0	0	0	1	14	16
ungenügende Unterkunft	0	0	5	10	8	6	64
vorschriftswidriger Transport	0	1	2	0	3	2	28

Ziegen							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	0	5	7	1	6	4	48
Schwanzkupieren	0	0	0	0	0	0	0
Pferde/Ponys							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	3	3	11	18	14	14	157
Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit	0	0	5	9	3	2	42
Verstösse im Pferdesport	0	0	0	0	0	0	4
vorschriftswidriger Transport	0	0	0	0	0	0	1
Kaninchen							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	7	6	9	20	27	24	203
starke Vernachlässigung	4	0	0	0	3	11	15

Tabelle 7: Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Nutztiere"

Der Nutztierbereich umfasst mit 36 Fallgruppen das grösste Spektrum an Deliktstypen. Von den verschiedenen Oberkategorien ("Allgemeines", "Rindvieh", "Schweine", "Geflügel", "Schafe", "Ziegen", "Pferde/Ponys" und "Kaninchen") sind Tiere der Rindergattung insgesamt mit Abstand am meisten von Straftaten betroffen (54.3%). Rund jede fünfte Entscheidung (21.5%) betrifft die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Rindvieh", die mit 891 Fällen sogar die häufigste aller typisierten Fallgruppen überhaupt darstellt (10.1%). Bis ins Jahr 2005 war hier eine konstante Zunahme der gemeldeten Entscheidungen zu verzeichnen (plus 23 Fälle bzw. 76.9% zwischen 1990 und 1995, plus 25 Fälle bzw. 69.4% von 1995 bis 2000, plus fünf Fälle bzw. 8.2% zwischen 2000 und 2004, plus 15 Fälle bzw. 22.7% von 2004 bis 2005). Im Jahr 2006 kam es hingegen erstmals zu einer Abnahme um 30 Fälle bzw. 37%. In 622 Verfahren ging es zudem um das "Nichtgewähren der Bewegungsmöglichkeit bei Anbindehaltung von Rindvieh" (15% der Nutztiere betreffenden Fälle).

Häufig von Straftaten betroffen sind auch Schweine. Die am meisten vorkommende Fallgruppe ist hier wiederum die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" (295 Fälle bzw. 7.1%), die im Übrigen auch bei den anderen Nutztierarten die häufigste Kategorie darstellt (Geflügel mit 80 [1.9%], Schafe mit 208 [5.0%], Ziegen mit 48 [1.2%], Pferde/Ponys mit 157 [3.8%] und Kaninchen mit 203 Fällen [4.9%]).

Das Jahr 2006 bestätigt die Gesamttendenzen weit gehend. Wiederum wird die Rangliste von der "mangelhaften Haltung, Pflege oder Nahrung" angeführt (14.7%), selbst wenn hier gegenüber dem Vorjahr 30 Fälle weniger gemeldet wurden, was einer Abnahme von 37% entspricht. Bemerkenswert ist ferner auch der Rückgang bei der "starken Vernachlässigung von Rindvieh" um 53% (von 51 auf 24 Fälle), während 2005 noch eine Zunahme um 65% zu verzeichnen war. Im Vorjahr kam es auch bei der "starken Vernachlässigung von Schweinen" zu einem Anstieg von 116% (von 6 auf 13 Fälle), während der entsprechende Wert 2006 stagniert (leichte Zunahme von 13 auf 14 Fälle). Bei der "mangelhaften Beschäftigung von Schweinen" kam es 2006 – nach einem Rückgang im Vorjahr um 60% (von 15 auf 6 Fälle) – wieder zu einem Anstieg auf 10 Fälle (plus 67%).

c) Heimtiere

	1990	1995	2000	2004	2005	2006	Total 82-06
Allgemeines							
vorschriftswidriger Transport	0	0	0	1	1	1	5
unbeaufsichtigtes Zurücklassen oder Aussetzen	2	5	12	6	12*	19	138
Unterlassen d. Meldung einer gewerbsmäss. Haltung	0	0	0	0	2	2	4
Unterlassen d. Meld. eines gewerbsmäss. Tierheims	0	0	1	0	0	2	4
Hunde							
Anbindehaltung	2	4	8*	10	7	9	93
Anwendung übermässiger Härte	0	0	11	6	5	6	73
Einsatz von elektrisierenden Geräten	0	0	3	1	3	2	21
gewerbsmässiger Handel	0	0	0	0	1	5	16
Haltung im Fahrzeug	3	1	3	14	6	9	73
Haltung in überhitztem Fahrzeug	0	6	11	13	22	26	147
Haltung in zu kleiner Boxe	5	1	3	1	5	8	42
Kupieren von Ohren und/oder Rute	0	0	1	2	2	3	31
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	6	9	40	48	66	81	521
Misshandlung	11	14	23	42	31	53	351
starke Vernachlässigung	3	5	20	29	40	50	310
ungenügender Auslauf	1	4	12*	21	26	20	163
Verwendung eines Stachelhalsbandes	0	0	1	0	3	4	25
widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr	0	0	0	1	1	7	19
Katzen							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	1	2	9	12	13*	25	129
Misshandlung/mutwilliges oder qualvolles Töten	8	2	7	13	18*	15	176
starke Vernachlässigung	2	0	10	12	13*	19	115
Zierfische							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	0	0	1	3	5	2	21
Ziervögel							
mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	3	0	7	4	7	7	70

Tabelle 8: Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Heimtiere"

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Delikte an Heimtieren werden in die Kategorien "Allgemeines", "Hunde", "Katzen", "Zierfische" und "Ziervögel" gegliedert, wobei namentlich bei den Hunden eine Vielzahl typisierter Fallgruppen besteht. Obschon wie dargestellt in 27% der Schweizer Haushalte mindestens eine Katze und lediglich in 14% ein Hund gehalten wird⁵⁶, sind Hunde mit Abstand am häufigsten von Tierschutzwidrigkeiten betroffen (74% aller an Heimtieren begangenen Delikte), gefolgt von Katzen (16.5%), Ziervögeln (2.7%) und Zierfischen (0.8%).

Die bei den Heimtieren insgesamt am häufigsten vorkommende Fallgruppe ist die "mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung" von Hunden (521 Fälle bzw. 20.5%). Danach folgen die "Misshandlung" (351 Fälle bzw. 13.8%) und "starke Vernachlässigung" von Hunden (310 Fälle bzw. 12.2%). Auch bei den Katzen kommt der Gruppe "mangelhafte

⁵⁶ Siehe dazu Seite 24.

Haltung, Pflege oder Nahrung" (129 Fälle bzw. 5.1%) neben "Misshandlung/mutwilliges oder qualvolles Töten" (176 Fälle bzw. 6.9%) eine Vorrangstellung zu.

2006 wurden in der Fallgruppe "mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung von Hunden" 81 Fälle verzeichnet, was 21.6% sämtlicher Tierschutzdelikte entspricht, gefolgt von der "Misshandlung von Hunden" (53 Fälle, 14.1%) und "starken Vernachlässigung von Hunden" (50 Fälle, 13.3%). Bei allen drei Fallgruppen kam es gegenüber dem Vorjahr zu massiven Zunahmen. Bei der mangelhaften Haltung, Pflege oder Nahrung beträgt der Anstieg 22.7%, bei der starken Vernachlässigung 25% und bei der Misshandlung sogar alarmierende 71%⁵⁷. In der Fallgruppe "Haltung von Hunden in überhitzten Fahrzeugen" war zwischen 2004 und 2005 noch ein bedeutender Anstieg von 13 auf 22 Fälle (plus 69.2%) zu verzeichnen⁵⁸. 2006 wurden mit 26 zwar erneut mehr Entscheidungen gemeldet, die Zunahme ist mit 18.2% jedoch nicht mehr derart hoch – verglichen mit den Vorjahren (2003 beispielsweise lagen lediglich 11 Fälle vor) ist die Zahl aber natürlich noch immer erschreckend.

Katzen sind vergleichsweise wenig betroffen; die am häufigsten vorkommende Fallgruppe ist hier die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" mit 6.7% sämtlicher Tierschutzwidrigkeiten des Jahres 2006 (25 Fälle). Bei der "starken Vernachlässigung" kam es zu einem Anstieg von 13 auf 19 Entscheide (plus 46%), bei der "Misshandlung/mutwilliges oder qualvolles Töten" zu einem Rückgang von 18 auf 15 Fälle (minus 16.7%).

d) Wildtiere

	1990	1995	2000	2004	2005	2006	Total 82-06
Anfahren im Strassenverkehr	0	1	2	1	2	3	36
Gewerbsmässige Haltung ohne Bewilligung	2	0	0	1	2	0	18
Mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	5	0	3	8	15*	18	117
Private Haltung ohne Bewilligung	13	1	4	18	17	29	152
Tierschutzdelikte bei Jagd und Fischerei	0	5	1	6	2	6	71

Tabelle 9: Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Wildtiere"

* Einige dieser Fälle wurden dem BVET im Jahr 2006 nachgereicht und konnten daher erst nachträglich in die TIR-Datenbank integriert werden (weshalb sich diesbezügliche Abweichungen zu den Vorjahresberichten ergeben).

Im Wildtierbereich stellt die "private Haltung ohne Bewilligung"⁵⁹ sowohl gesamthaft (1982–2006) mit 152 Entscheiden (38.6% sämtlicher Wildtierfälle) als auch im Jahr 2006 mit 29 Entscheiden (51.8% der Wildtierfälle des Jahres 2006) die am häufigsten vorkommende Fallgruppe dar. An zweiter Stelle liegt die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung" mit gesamthaft 117 Verfahren (29.7%) bzw. nur das Jahr 2006 betrachtet mit 18 Fällen (32.1%), was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 20% bedeutet (zwischen 2004 und 2005 betrug die Zunahme sogar 75%).

Die grundsätzliche Schwierigkeit einer artgerechten Haltung von Wildtieren schlägt sich im Anstieg der verzeichneten Entscheidungen in der Fallgruppe "mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung" nieder. Während es hier im Jahr 2000 zu lediglich drei Mel-

⁵⁷ Siehe hierzu ausführlich Seite 39ff.

⁵⁸ Siehe dazu ausführlich Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (FN 22) 36ff.

⁵⁹ Zu einer Reihe von Beispielen aus der Strafpraxis des Jahres 2005 siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (FN 22) 48.

dungen kam, waren es 2004 mit deren acht bereits fast dreimal so viele und 2006 mit 18 Fällen sogar sechsmal mehr Entscheidungen als 2000.

e) Versuchstiere

	1990	1995	2000	2004	2005	2006	Total 82-06
Durchführen von Tierversuchen ohne Bewilligung	0	3	1	5	6	4	37
Nichteinhalten von Auflagen in einer Bewilligung	0	1	1	0	0	0	7
Unterlassen der Meldung eines meldepflichtigen Versuchs	0	0	0	3	0	0	4

Tabelle 10: Typisierte Fallgruppen der Oberkategorie "Versuchstiere"

Delikte an Versuchstieren machen nur gerade 1% des gesamten Fallmaterials der Datenbank aus (48 von 5123 Entscheidungen)⁶⁰. Mehr als drei Viertel dieser Entscheide (37 der gesamthaft 48 erfassten Versuchstierfälle) fallen in die Kategorie "Durchführen von Tierversuchen ohne Bewilligung", während die beiden anderen Fallgruppen ("Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen" und "Unterlassen der Meldung eines meldepflichtigen Versuchs") vergleichsweise vernachlässigbar sind. In den Jahren 2005 und 2006 wurden in diesen beiden Kategorien überhaupt keine Fälle gemeldet.

III. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzstrafpraxis

1. Erneut sinkende Durchschnittsbussen

Werden im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung höhere Bussen und längere oder unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, geschieht dies in der Regel aufgrund des Umstands, dass die geahndeten Tierschutzdelikte in Verbindung mit weiteren Straftaten stehen. Unter den insgesamt 572 gemeldeten Tierschutzstraffällen des Jahres 2006 finden sich 136, bei denen neben der Anwendung des Tierschutzgesetzes noch auf einen anderen Erlass der schweizerischen Rechtsordnung verwiesen wurde (2004 lag diese Zahl bei 138 bei einem Total von 433 Fällen, 2005 bei 201 von 520). 52 dieser Verfahren betrafen zusätzlich das Tierseuchengesetz⁶¹ (Vorjahr 57), 38 die Tierseuchenverordnung⁶² (Vorjahr 44), 23 das Strafgesetzbuch (Vorjahr 15), 16 das Strassenverkehrsgesetz⁶³ (Vorjahr 19), elf die Fleischhygieneverordnung⁶⁴ (Vorjahr 19) und acht das Lebensmittelgesetz⁶⁵ (Vorjahr 13).

Jahr	TSG	TSV	FHyV	StGB	LMG	SVG	Total der Fälle, die neben dem TSchG auch andere Gesetze betreffen
2004	31	27	15	15	13	9	138
2005	57	44	19	15	13	19	201
2006	52	38	11	23	8	16	136

Tabelle 11: Zusätzlich zum Tierschutzgesetz angewendete Rechtserlasse 2004, 2005 und 2006

⁶⁰ Siehe Seite 22.

⁶¹ Tierseuchengesetz vom 1. Juni 1966 (TSG, SR 916.40).

⁶² Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401).

⁶³ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

⁶⁴ Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV, SR 817.190).

⁶⁵ Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG, SR 817.0).

Hat ein Verfahren hingegen "lediglich" Tierschutzdelikte allein zum Inhalt, wird der gesetzlich vorgesehene Strafraum von 40'000 bzw. 20'000 Franken in aller Regel nicht einmal ansatzweise ausgeschöpft. Nur gerade in einem einzigen der insgesamt 5123 in der Datenbank erfassten Entscheide wurde die für eine Übertretung mögliche Höchstbusse von 20'000 Franken ausgesprochen⁶⁶.

Diese grundsätzlich sehr milde Sanktionspraxis bei Tierschutzdelikten wird durch die durchschnittliche Höhe der 2006 ausgesprochenen Bussen erneut bestätigt. Für die Berechnung dieser Werte wurden nur jene Fälle berücksichtigt, die ausschliesslich eine Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz zum Inhalt hatten und bei denen lediglich eine Geldstrafe ausgesprochen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr⁶⁷ ist die Zahl dieser Entscheide um 19 gestiegen; während 2005 insgesamt 256 entsprechende Fälle (68 Vergehen, 154 vorsätzliche und 34 fahrlässige Übertretungen) vorlagen, waren es 2006 deren 275 (58 Vergehen, 183 vorsätzliche und 34 fahrlässige Übertretungen). Eine Gegenüberstellung der in den letzten vier Jahren ausgesprochenen Durchschnittsbussen ergibt folgendes Bild:

	2003	2004	2005	2006
Vergehen	550 Franken	584 Franken	593 Franken	572 Franken
Vorsätzliche Übertretungen	588 Franken	550 Franken	423 Franken	435 Franken
Fahrlässige Übertretungen	555 Franken	547 Franken	424 Franken	390 Franken
Übertretungen total	583 Franken	550 Franken	424 Franken	428 Franken
Total Widerhandlungen	576 Franken	559 Franken	487 Franken	458 Franken

Tabelle 12: Durchschnittsbussen für Tierschutzdelikte 2003-2006

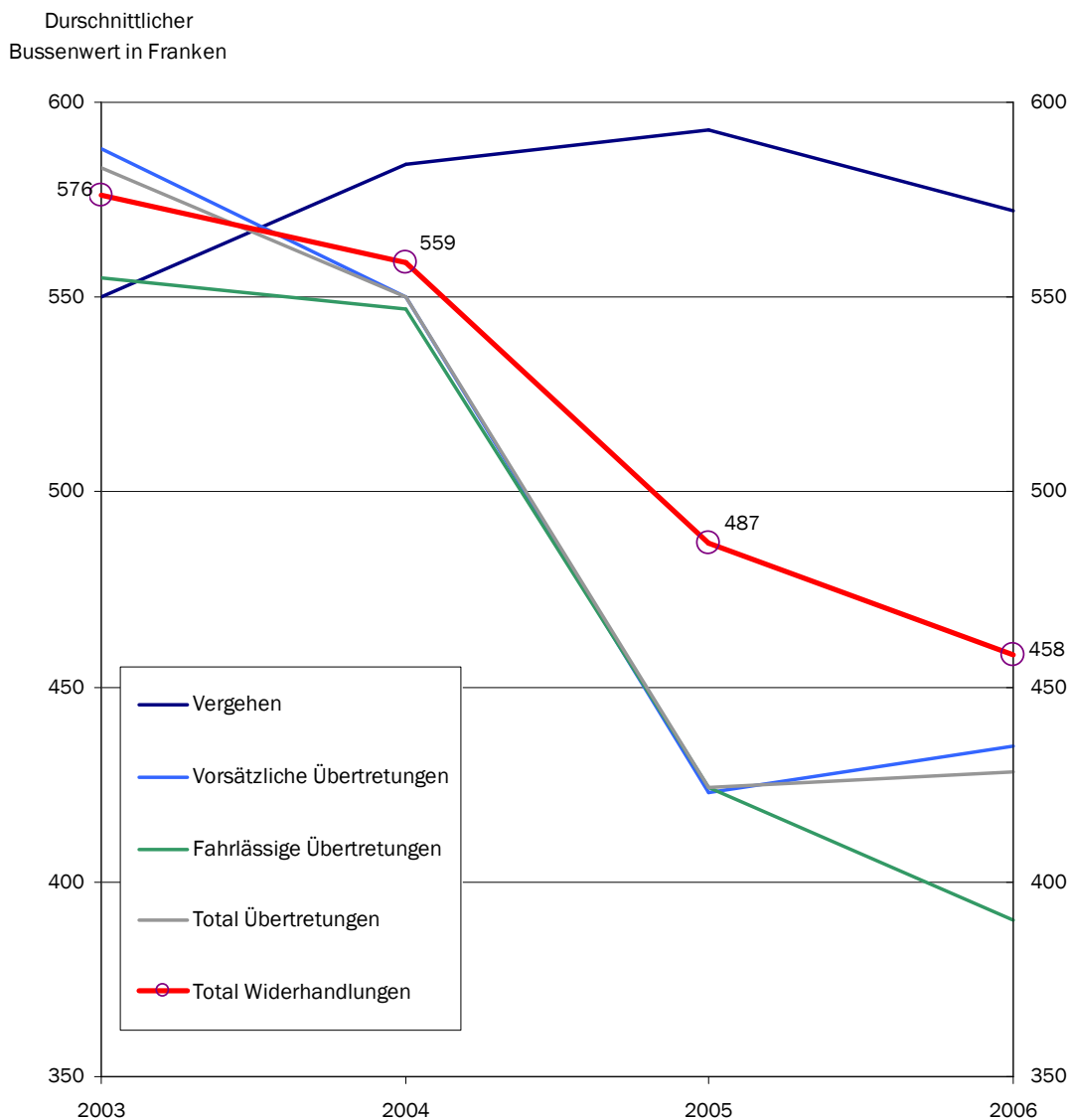
Die Darstellung verdeutlicht den massiven Rückgang der durchschnittlichen Bussenhöhe während der letzten Jahre. Betrachtet man sämtliche Tierschutzdelikte zusammen, sank der Wert von 576 (2003), 559 (2004) und 487 Franken (2005) kontinuierlich auf nunmehr 458 Franken, was innerhalb der letzten vier Jahre einem erschreckenden Rückgang von mehr als 20% entspricht.

Die Untersuchung bringt zudem zutage, dass Vergehen – trotz des weit grösseren Strafraums von bis zu drei Jahren Gefängnis und 40'000 Franken Busse⁶⁸ – grundsätzlich nicht mit höheren Bussen belegt werden als vorsätzliche Übertretungen. Auch werden kaum Strafen über 1000 Franken ausgesprochen und sind die Bussen für fahrlässige Übertretungen in den letzten vier Jahren kontinuierlich auf einen Durchschnittswert von weniger als 400 Franken gesunken. Bei den Vergehen liegen die Bussen im Vergleich zum gesetzlichen Höchstwert bei maximal 6.25%, bei den Übertretungen bei maximal 10%. Eine grafische Darstellung mit Verlaufskurven macht den massiven Rückgang der Durchschnittsbussen im Tierschutzstrafrecht der letzten Jahre noch deutlicher:

⁶⁶ Strafverfügung des Statthalteramts Pfäffikon vom 9. September 1998 (ZH98/064). Im entsprechenden Fall ging es um einen gut situierten Beschuldigten aus dem Kanton Zürich, der seine Rinder und Kühe dauernd angebunden hielt, ohne ihnen die vorgeschriebene Bewegungsmöglichkeit zu gewähren. Die hohe Busse wurde mit dem uneinsichtigen Verhalten begründet, das sich auch angesichts etlicher Kontrollen und Fristansetzungen zeigte. In casu gelangte Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung, der einen Strafraum von Haft (gemäss Art. 39 Ziff. 1 StGB ein Tag bis drei Monate) und/oder Busse bis zu 20'000 Franken vorsieht. Straferhöhend wirkte sich zudem auch die "Rückfallhäufigkeit" des Beschuldigten aus, der in den Jahren 1992 und 1994 für andere Tierschutzverstösse bereits mit Bussen von 10'000 und 5000 Franken belegt wurde (Verfügung des Statthalteramts Pfäffikon vom 21. Juli 1994 [ZH94/039] und Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 15. Oktober 1992 [ZH92/035]).

⁶⁷ Siehe dazu ausführlich Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (FN 22) 41ff.

⁶⁸ Siehe hierzu Seite 4.



Grafik 5: Durchschnittliche Bussenhöhe 2003, 2004, 2005 und 2006

Im Einzelnen zeigt die Grafik, dass die durchschnittliche Höhe der ausgesprochenen Bussen bei *Vergehen* – d.h. vorsätzlichen Tierquälereien – 2006 gegenüber den beiden Vorjahren gesunken ist. Nur gerade in sieben (d.h. 3.2%) der 220 entsprechenden Fälle wurden Tierquäler mit einer Busse von mehr als 1000 Franken belegt. Der entsprechende Höchstwert von 2500 Franken wurde in einem Fall aus dem Kanton Schwyz ausgesprochen, in dem der Verurteilte seine Schafe stark vernachlässigte (so beispielsweise war der Stallboden mit einer meterdicken Mistschicht bedeckt) und zwei tote Tiere einfach auf der Weide liegen liess⁶⁹. Im Gegensatz dazu findet sich auch 2006 wiederum eine ganze Reihe von unangemessen milden Urteilen für vorsätzliche Tierquälereien. Die mit 20 Franken tiefste Busse wurde in einem Fall aus dem Kanton Waadt ausgesprochen, in dem zwei Hunde und eine Katze unter sehr schlechten Bedingungen gehalten und stark vernachlässigt wurden⁷⁰.

⁶⁹ Strafbefehl des Bezirksamts March vom 6. November 2006 (SZ06/006).

⁷⁰ Strafverfügung der Préfecture d'Aigle vom 29. Juni 2006 (VD06/021).

Die höchste 2006 für eine *vorsätzliche Übertretung* ausgesprochene Tierschutzbusse betrug 2000 Franken, wobei dieser Wert dreimal gemeldet wurde⁷¹. In insgesamt sieben Fällen wurde eine Busse von mehr als 1000 Franken ausgesprochen. Bemerkenswert ist dies insbesondere im Vergleich zu den Vergehenstatbeständen (bei denen wie dargestellt ebenfalls in sieben Fällen Bussen von über 1000 Franken ausgesprochen wurden), da eigentlich vermutet werden dürfte, dass diese grundsätzlich mit höheren Geldstrafen belegt werden als vorsätzliche Übertretungen. Der leichte Anstieg der durchschnittlichen Bussenhöhe im Vergleich zum Vorjahr ist durch das relativ hohe Bussenniveau in Einzelfällen zu erklären.

Bei den *fahrlässigen Übertretungen* des TSchG lag die durchschnittliche Bussenhöhe 2006 schliesslich – im Gegensatz zum Vorjahr – ganz knapp unter jener für vorsätzliche Übertretungen. Erstaunlich ist hier das markante Absinken des Wertes von 424 auf 390 Franken. Betrachtet man die Entwicklung der Durchschnittsbussen für fahrlässige Übertretungen seit dem Jahr 2003, beträgt der Rückgang in den letzten drei Jahren sogar rund 30%.

2. Unterschiedlich hohe Zahl an Einstellungs- und Aufhebungsverfügungen

a) Gründe

Von sämtlichen in den Jahren 1982 bis 2006 eingeleiteten (und dem BVET gemeldeten) 5123 Tierschutzverfahren wurden deren 767 (d.h. 15%) eingestellt⁷². Die entsprechenden Akte werden je nach kantonaler Terminologie verschieden genannt; so existieren die Bezeichnungen Einstellungs-⁷³, Abtretungs-⁷⁴ oder Aufhebungsverfügung⁷⁵ bzw. Nichtanhandnahme-⁷⁶ und Sistierungsverfügung⁷⁷. Allesamt ergehen sie beispielsweise infolge

⁷¹ Strafbefehl des Bezirksamts Aargau vom 24. April 2006 (AG06/016), Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirkes Winterthur vom 8. Juni 2006 (ZH06/062) und Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirkes Dielsdorf vom 17. November 2006 (ZH06/133).

⁷² Siehe Seite 19.

⁷³ Im Kanton Zürich wird nach abgeschlossener Untersuchung in einem Zwischenstadium der Entscheid über den Abbruch des Strafverfahrens mittels *Einstellung* oder dessen Fortsetzung durch Weiterleitung des Falls an das urteilende Gericht in Form der Anklage in staatsanwaltschaftlicher Kompetenz getroffen. Unter die in §§ 38ff. der zürcherischen Strafprozessordnung genannten *Einstellung* bzw. *Einstellungsverfügung* fällt sowohl die *definitive* und die *einstweilige Einstellung* als auch die *Nichtanhandnahmeverfügung*. Letztere betrifft Strafanzeigen, die zum vornherein aussichtslos erscheinen, weil offensichtlich kein Straftatbestand erfüllt ist, weshalb nicht auf sie eingetreten wird. Auch der Kanton St. Gallen kennt für Strafverfahren, bei denen es an einer Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt oder ein dauerndes Prozesshindernis besteht (beispielsweise wenn der Angeschuldigte gestorben ist, die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Strafverfolgung oder Bestrafung vorliegen oder wenn die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung nur auf Antrag strafbar ist und ein Antrag nicht gestellt oder zurückgezogen worden ist) den Begriff der *definitiven Einstellung* (Art. 189 des kantonalen Strafprozessgesetzes, StPO/SG). Das Verfahren wird nach Art. 190 StPO/SG ferner *vorläufig eingestellt*, wenn tatsächliche Gründe einer Weiterführung entgegenstehen oder ein vorübergehendes Prozesshindernis besteht (beispielsweise wenn ein Verdächtiger nicht ermittelt werden kann, der Angeschuldigte wegen langer Abwesenheit, Verhandlungsunfähigkeit oder aus einem anderen Grund nicht einvernommen werden kann oder ungewisse künftige Ereignisse Einfluss auf die Beurteilung haben können). Daneben stellt der Begriff der *Einstellungsverfügung* beispielsweise auch in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, Thurgau, Waadt die gebräuchliche Form dar.

⁷⁴ Der Begriff *Abtretungsverfügung* wird zum Teil im Kanton Graubünden zusammen oder anstelle jenes der *Einstellungsverfügung* verwendet.

⁷⁵ *Aufhebungsverfügung* ist der im Kanton St. Gallen verwendete Begriff für Fälle, in denen das Verfahren aufgehoben wird, weil das Gericht den Angeschuldigten mangels Tatbestands, mangels Beweises, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund freisprechen würde (Art. 182 StPO/SG).

⁷⁶ Die *Nichtanhandnahmeverfügung* ist eine im Kanton Zürich verwendete Form der Einstellung, die für den Fall verwendet wird, dass das Nichtvorliegen eines Strafbestands offensichtlich ist.

falscher Zuständigkeit, so etwa wenn eine nur für Verbrechens- und Vergehenstatbestände zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass sich ein Beschuldigter höchstens einer Übertretung (d.h. einer fahrlässigen Tierquälerei oder einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen anderen Tierschutzwidrigkeit) schuldig gemacht hat. Die Unterlagen werden dann – falls (wie beispielsweise im Kanton Zürich) vom kantonalen Prozessrecht so vorgesehen – an die für die Beurteilung von Übertretungen zuständige Behörde überwiesen und das Verfahren in übergeordneter Kompetenz eingestellt⁷⁸.

Eine Verfahrenseinstellung erfolgt vor allem aber auch dann, wenn sich die Tatbegehung nicht unzweifelhaft beweisen lässt und ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung dem vermeintlichen Täter nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. In der Praxis begnügt sich die entscheidende Instanz bei unklarer Sachlage nicht selten – ohne das Anordnen weiterer Abklärungen – damit, dass der Beschuldigte den Sachverhalt bestritt, sodass bei der Lektüre der entsprechenden Beschlüsse in der TIR-Datenbank bisweilen der Eindruck entsteht, dies genüge für eine Verfahrenseinstellung bereits. Exemplarisch hierfür sei auf ein Verfahren aus dem Kanton Zürich verwiesen, das nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" eingestellt wurde, nachdem man den Beschuldigten in einem Pferdestall beim Betrachten des Geschlechtsteils einer Stute überrascht hatte. Obschon in der Untersuchung eindeutige Verletzungen und Entzündungen am Genitalbereich des Tieres diagnostiziert wurden, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren aufgrund der Beteuerungen des Beschuldigten, er habe die Stute lediglich am Rücken gestreichelt und sich dabei befriedigt (ohne das Geschlechtsteil des Tieres zu berühren), "unter Würdigung der Offenheit des Täters" und mangels weiterer die Aussage widerlegbarer Beweise ein⁷⁹.

Die Tendenz, dass die Vollzugsbehörden nicht gewillt scheinen, Tierschutzverstössen genauer nachzugehen, zeigt sich auch in gerichtlichen Verfahren, die bisweilen aus fadenscheinigen Gründen mit Freisprüchen enden⁸⁰. Vom Bezirksgericht Uster beispielsweise wurde ein Beschuldigter "mangels überzeugender Beweise" freigesprochen, dem vorgeworfen worden war, er habe einem Hund mit einem Pfefferspray mehrmals grundlos ins Gesicht gesprüht. Das Tier habe dadurch eine massiv eitrige, beidseitige Bindehautentzündung sowie einen drei Tage andauernden, blutigen Brech-Durchfall erlitten. Das Gericht befand jedoch, die Aussagen der Hundehalterin sowie einer Zeugin würden keinen ausreichenden Nachweis für ein strafbares Verhalten des Beschuldigten erbringen, weshalb der Sachverhalt sich nicht mit genügender Sicherheit erstellen liesse und der Angeklagte in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" freizusprechen sei⁸¹.

Der Grund dafür, dass Tierschutzverfahren mangels Beweisen eingestellt oder aufgehoben und die Täterinnen und Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden, kann aber auch in der polizeilichen Ermittlung liegen. Für die nachfolgenden Strafuntersu-

⁷⁷ Der Begriff der *Sistierungsverfügung* wird vereinzelt im Kanton Zürich verwendet und entspricht der *Einstellung* bzw. *Einstellungsverfügung*.

⁷⁸ Problematisch ist hierbei insbesondere die verlängerte Verfahrensdauer mit der damit verbundenen Gefahr, dass Tierschutzdelikte verjähren, bevor sie abschliessend beurteilt worden sind.

⁷⁹ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11. April 2005 (ZH05/037).

⁸⁰ Siehe hierzu exemplarisch und anschaulich das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 22. April 2004 (ZH04/045; Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann [vgl. FN 21] 13f.). Dabei ging es um einen Hund, der von seiner Halterin während eines halben Jahres an einem Stachelhalsband spazieren geführt wurde. Die Beschuldigte stellte sich auf den Standpunkt, es hätte sich beim fraglichen Halsband um eines mit stumpfen Stiften gehandelt. Die entscheidende Instanz bestätigte schliesslich, es könne nicht eindeutig nachgewiesen werden, ob es sich beim betreffenden Halsband tatsächlich um eines mit spitzen Stiften gehandelt habe, sprach die Beschuldigte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" frei.

⁸¹ Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 14. März 2006 (ZH06/035).

chungs- und gerichtlichen Verfahren stellt diese die entscheidende Phase dar. Alles, was bei der Beweis- und Spurensicherung vor Ort nicht aufgenommen wird, kann im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren auch nicht verwendet werden. Bedeutend ist etwa, dass Augenscheine und Beweisaufnahmen sofort und unangemeldet vorgenommen werden. Hat ein angezeigter Tierhalter hingegen genaue Kenntnis über den Termin der amtlichen Kontrolle seiner Tierhaltung, wird es ihm einfach fallen, seine Tiere und ihre Umgebung auf diesen Tag hin durch eine ungewöhnlich sorgfältige Pflege etc. in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen⁸². Zudem ist es wichtig, die Tatumstände detailliert – beispielsweise mit Foto- oder Videoaufnahmen – zu dokumentieren. Um die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bei Tierschutzverstössen zu erhöhen, sollte sich die Beweissicherung und -führung somit nicht von jener bei anderen Delikten unterscheiden⁸³.

Tierschutzstrafuntersuchungen müssen von den zuständigen Behörden daher bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren in jedem Einzelfall konsequent und mit grösster Sorgfalt durchgeführt werden. Die Möglichkeiten für eine seriöse Tatbestandsaufnahme sind sehr vielfältig. Bei begründeten Anzeigen ist aufgrund drohender Vertuschungsgefahr, wechselnder Witterungsverhältnisse etc. möglichst unverzüglich und ohne Voranmeldung die Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Beispielsweise ist die am Tatort angetroffene Situation beweiskräftig fotografisch und/oder filmisch festzuhalten und sind Lichtverhältnisse, Stall- und Gehegegrössen zu messen sowie weitere Vorkehrungen zu treffen, wie etwa das unverzügliche Beiziehen einer Tierärztin oder eines Tierarztes für veterinärmedizinische Diagnosen (etwa über den Nährzustand, das Allgemeinbefinden sowie äussere und innere Verletzungen eines verletzten oder toten Tieres). Allfällige Missstände sind genau zu protokollieren und sämtliche Spuren und Beweismittel sicherzustellen. Als solche kommen neben Tatwaffen und anderen Gegenständen (wie etwa Stachelhalsbänder oder Trinkwasserproben) natürlich auch verletzte oder tote Tierkörper in Frage, an denen Autopsien und weitere veterinärpathologische Untersuchungen durch Fachpersonen (namentlich im Tierspital Zürich etc.) durchzuführen sind und bedeutsame Hinweise über Tathergänge hervorbringen können⁸⁴. Bei unbekannter Täterschaft ist ausserdem – zumindest in Verdachtsfällen von Tierquälerei – nach Möglichkeit auch eine DNA-Probe zu nehmen⁸⁵. Mit deren Analyse können nicht nur Tierschutzverstösse aufgeklärt und weitere verhindert werden, sondern es lassen sich unter Umständen auch Tatzusammenhänge mit anderen Delikten nachweisen bzw. einem Tatverdächtigen zuordnen⁸⁶.

Noch immer kommt es vor, dass im Rahmen der polizeilichen Ermittlung all diese bedeutenden Vorkehrungen vernachlässigt und selbst wichtige Beweismittel nicht gesichert werden, sei dies infolge mangelnder Kapazitäten, Unkenntnis bzw. mangelnder

⁸² Spühler Karl, Richterliche Erfahrungen bei "Tierprozessen", Verwirklichung des Tierschutzgedankens im Planungs- und Baurecht, in: Goetschel Antoine F. (Hrsg.), Recht und Tierschutz, Hintergründe – Aussichten, Bern/Stuttgart/Wien 1993 121.

⁸³ Goetschel/Bolliger (FN 1) 179.

⁸⁴ Wie schmerzlich der Verzicht auf derartige Massnahmen sein kann, hat die Strafuntersuchung der im Sommer 2005 die Öffentlichkeit erschütternden Tierquälereiserie der Nordwestschweiz deutlich gemacht, in deren Rahmen während langer Zeit zu wenig konsequent vorgegangen wurde.

⁸⁵ Die rechtliche Grundlage hierfür besteht seit Anfang 2005 im DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 (SR 363).

⁸⁶ Der teilweise erstaunlich enge Zusammenhang zwischen Delikten gegen Leib und Leben von Menschen einerseits und Tierquälereien andererseits wird durch verschiedene Studien belegt. Nach den Untersuchungen des früheren FBI-Chefbeamten Robert K. Ressler neigen spätere Mörder, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuell missbraucht worden sind, signifikant stärker zu Tierquälereien und sexuellen Kontakten mit Tieren als nicht missbrauchte. Besonderes Augenmerk ist auch auf Tierquälereien als Teil der häuslichen Gewalt zu richten, wobei auf Seiten der Polizei rechtzeitig mit Abteilungen und Gruppen zum Schutz von Kindern in Kontakt getreten werden sollte.

Ausbildung oder unterschiedlicher Prioritätensetzung der zuständigen Polizeiorgane. Nicht zuletzt aus diesem Grund kommt der verbesserten und umfassenden Ausbildung von Polizeibehörden für die strafrechtliche Ermittlung bei Delikten im Zusammenhang mit Tieren eine erhebliche Bedeutung zu. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass selbstverständlich auch Privatpersonen – namentlich Tierhalter, Tierärzte etc. – am Tatort bereits geeignete Vorkehrungen zur Beweissicherung treffen sollten⁸⁷.

Bisweilen kann jedoch selbst gut ausgebildetes und auf Tierschutzstraftaten spezialisiertes Polizeipersonal wenig oder sogar überhaupt nichts mehr zur Aufklärung entsprechender Delikte beitragen, weil zwischen der Tat und der polizeilichen Ermittlung derart viel Zeit verstreicht, dass keine bzw. nur noch wenige Beweismittel mehr gesichert werden können. Nach Angaben von Fachleuten zählen zu spät erstattete Anzeigen und bereits vernichtete Beweismittel zu den Hauptproblemen bei der Ermittlung in Tierschutzdelikten⁸⁸. Nicht selten wird ein Sachverhalt den zuständigen Behörden erst Tage, nachdem er sich ereignet hat, gemeldet und sind wichtige Beweismittel, Spuren etc. in der Zwischenzeit derart verändert worden – beispielsweise der Tatort aufgeräumt oder sogar Tierkörper bereits entsorgt –, dass die polizeilichen Ermittlungen keinen Aufschluss mehr auf den Tathergang erbringen können.

Gelegentlich basieren Einstellungen von Verfahren wegen vermeintlichen Tierschutzdelikten letztlich auch auf dem Umstand, dass sich Anzeigen in der Strafuntersuchung als ungerechtfertigt oder gar mutwillig erweisen und ihre tatsächliche Ursache nicht selten in zwischenmenschlichen Konflikten (typischerweise etwa in Streitigkeiten unter Nachbarn) haben, die mit Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung nichts zu tun haben.

b) Kantonaler Vergleich

Wie dargestellt wurden in den letzten 24 Jahren rund 15% aller gesamtschweizerisch eingeleiteten Tierschutzstrafverfahren eingestellt⁸⁹. Eine Detailanalyse bringt dabei erhebliche kantonale Unterschiede hervor. Natürlich verzeichnen die Kantone mit einer hohen Anzahl registrierter Tierschutzverfahren auch mehr Einstellungen und Aufhebungen als jene, die ohnehin nur wenige oder sogar überhaupt keine entsprechende Entscheide melden. Beim Fallmaterial des Jahres 2006 fällt jedoch vor allem auf, dass im Kanton St. Gallen mit 42% beinahe die Hälfte der Tierschutzstrafverfahren eingestellt oder aufgehoben wurden. Ein Vergleich zwischen den fünf Kantonen, die 2006 am meisten Entscheide gemeldet haben (Zürich, St. Gallen, Aargau, Bern und Waadt) zeigt, dass nirgendwo ein auch nur annähernd so hoher prozentualer Wert an Einstellungs- und Aufhebungsverfügungen vorliegt wie in St. Gallen:

Kanton	Total Fälle	Einstellungen	Aufhebungen	Einstellungen & Aufhebungen
SG	144	15 (10.42%)	46 (31.95%)	61 (42.36%)
ZH	150	21 (14.00%)	1 (0.67%)	22 (14.67%)
AG	67	9 (13.43%)	0	9 (13.43%)

⁸⁷ Zu den entsprechenden Vorkehrungen und der genauen Ausgestaltung einer Strafanzeige siehe Goetschel/ Bolliger (FN 1) 170ff. und www.tierschutz.org/tierundrecht/andere/strafrecht/strafanzeige.php.

⁸⁸ Auskunft Christine Bohler, Chefin Umwelt (einschliesslich Fachstelle Tierdelikte) der Kantonspolizei Bern, vom 8. August 2007.

⁸⁹ Siehe Seite 19.

BE	54	0	1 (1.85%)	1 (1.85%)
VD	42	7 (16.67%)	0	7 (16.67%)

Tabelle 13: Einstellungs-/Aufhebungsverfügungen 2006 in den Kantonen SG, ZH, AG, BE und VD

Die Einstellung oder Aufhebung von Tierschutzstrafverfahren erfolgt wie ausgeführt in der Regel mangels ausreichender Beweise für die Verurteilung des oder der Beschuldigten. Im Kanton St. Gallen liegt der Hauptgrund für den sehr hohen entsprechenden Prozentsatz jedoch im Strafverfahren selbst. Da man hier kein polizeiliches Ermittlungsverfahren kennt, wird jeder gemeldete Straftatverdacht direkt – d.h. ohne nähere Abklärungen durch die Polizei – der Staatsanwaltschaft zugestellt. Erst diese leitet daraufhin für jeden angezeigten Tatverdacht Ermittlungen ein (Befragung von Verdächtigen und Zeugen, Sichern von Sachbeweisen etc.) bzw. beauftragt die Polizei hiermit. Zwingend ist schliesslich, dass jede einzelne Widerhandlung mit einer Verfügung (Anklage, Strafbescheid, Aufhebung, Einstellung etc.) abgeschlossen wird. Während in Zürich gewisse Fälle gar nicht bis zum Statthalteramt gelangen und auch nicht eröffnet werden, muss im Kanton St. Gallen somit in jedem Fall ein Entscheid gefällt und eine Verfügung erlassen werden, da bereits ein Verfahren eröffnet wurde. Aufgrund des Umstands, dass in St. Gallen bei der Polizei keine "Vorselektion" der gemeldeten Straftaten stattfindet, sind im Jahre 2006 neun Verfahren gegen Unbekannt eingestellt worden und kam es in mehreren Fällen zu Teilfreisprüchen (Strafbescheid, Anklageerhebung bei Gericht oder Aufhebungsverfügung) oder zu Aufhebungen, weil sich der Anfangsverdacht nicht erhärten oder beweisen liess und eine polizeiliche Anfangsprüfung der vermeintlichen Tierschutzdelikte nicht stattfand⁹⁰.

Zudem erlässt das St. Galler Untersuchungsrichteramt sog. Teileinstellungen, die zu einer Art "Doppelverfügung" führen. Stellt sich in einem Verfahren heraus, dass in einem bestimmten Verdachtsmoment keine Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegt, ergeht hierfür eine Einstellungs- oder Aufhebungsverfügung, auch wenn die Ermittlungen hinsichtlich eines anderen Tatvorwurfs einen TSchG-Verstoss des oder der Beschuldigten ergeben. In Bezug auf diese weitere Tat ergeht dann eine zweite Strafverfügung⁹¹. In Zürich und den meisten übrigen Kantonen wird in solchen Fällen hingegen lediglich eine Verfügung erlassen, die sich auf beide Tatbestände bezieht, d.h. worin die allfällige Einstellung bezüglich einzelner Tatvorwürfe integriert und die Strafe für die tatsächlich begangenen Widerhandlungen ausgesprochen wird. In der Straffälle-Datenbank der TIR werden diese Entscheide dann als Verurteilungen (nicht als Einstellungen) erfasst, was letztlich dazu führt, dass die meisten Kantone weniger Einstellungen/Aufhebungen aufweisen als St. Gallen, wo im gleichen Verfahren nicht selten zwei Verfügungen erlassen (und dann von der TIR in der Datenbank erfasst) werden. Würden entsprechende "Doppelverfügungen" auch in anderen Kantonen als zwei gesonderte Entscheidungen behandelt, stiegen sowohl die Anzahl der erfassten Fälle als auch jene der Einstellungen/Aufhebungen insgesamt vermutlich beträchtlich an. Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Untersuchungsinstanzen anderer Kantone in diesem Fall ebenso viele Einstellungs- oder Aufhebungsverfügungen erliessen wie St. Gallen.

Anzumerken bleibt letztlich, dass – zumindest aus der Sicht des Tierschutzes – eine hohe Anzahl von Einstellungen natürlich auch ein Indiz dafür sein kann, dass Unter-

⁹⁰ Auskunft Jörg Gross, Untersuchungsrichteramt St. Gallen vom 24. September 2007.

⁹¹ Zum entsprechenden Zusammenspiel siehe etwa den Strafbescheid vom 21. November 2006 (SG06/120) und die Aufhebungsverfügung vom 21. November 2006 (SG06/121).

suchungsbehörden ihre Arbeit pflichtbewusst ausführen und – wie bei Officialdelikten zwingend gefordert⁹² – auch in Fällen, bei denen die Aussicht auf eine Anklage aus verschiedenen Gründen eher gering ist, ein Tierschutzstrafverfahren einleiten.

3. Massiver Anstieg von Straftaten an Hunden

a) Meistbetroffene Tierart

Eine Gesamtanalyse der von Tierschutzstraftaten betroffenen Arten zeigt, dass in den letzten Jahren vor allem Delikte an Hunden stark zugenommen haben. Nachdem über viele Jahre hinweg Tiere der Rindergattung (Rind, Kuh, Stier, Kalb) am häufigsten Opfer von Tierschutzverstössen waren, stehen seit 2005 Hunde an erster Stelle. In mehr als einem Drittel aller dem BVET 2006 gemeldeten Tierschutzverfahren (203 von gesamthaft 572) ging es um eine an einem Hund begangene Straftat. Für Hunde bedeutet dies einen absoluten Höchstwert, womit fast gleich viele Verfahren registriert wurden wie für alle Nutztiere zusammen (222). Noch drei Jahre zuvor betrug dieses Verhältnis etwa 1 zu 3 (101 Hundefälle gegenüber 301 Nutztierfällen).

Wie dargestellt ist im Heimtierbereich zwar generell ein starker Anstieg festzustellen und hat sich hier die Zahl der Strafverfahren zwischen 2000 und 2006 von 130 auf 404 mehr als verdreifacht⁹³. Diese alarmierende Entwicklung widerspiegelt sich bei fast allen Heimtierarten, d.h. also auch bei Katzen, Ziervögeln und Nagern. Während die Zunahme bei den meisten Arten jedoch kontinuierlich verläuft, ist bei Hunden 2006 im Vergleich zum Vorjahr ein sprunghafter Anstieg um 32% von 154 auf 203 Fälle zu verzeichnen. Innerhalb der letzten sechs Jahre beträgt die Zunahme von Tierschutzverfahren mit Hunden sogar 163%.

Die überdurchschnittlich häufige Betroffenheit von Hunden wird auch durch einen Vergleich mit den Delikten an Katzen deutlich. Obschon in der Schweiz mehr als doppelt so viele Katzen gehalten werden wie Hunde⁹⁴, fallen sie Tierschutzverstössen weit weniger oft zum Opfer. Mit 52 ist die Zahl der 2006 gesamtschweizerisch gemeldeten Verfahren wegen Straftaten an Katzen rund viermal niedriger als jene bei Hunden.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total 82-06
Hunde	77	93	75	101	126	154	203	1232
Katzen	19	21	25	48	29	43	52	364
Vögel	11	2	11	19	12	27	39	291
Nager	16	18	17	30	38	42	47	303
Rindergattung	89	108	110	171	132	136	114	1441
Schweine	44	39	28	57	40	40	40	496

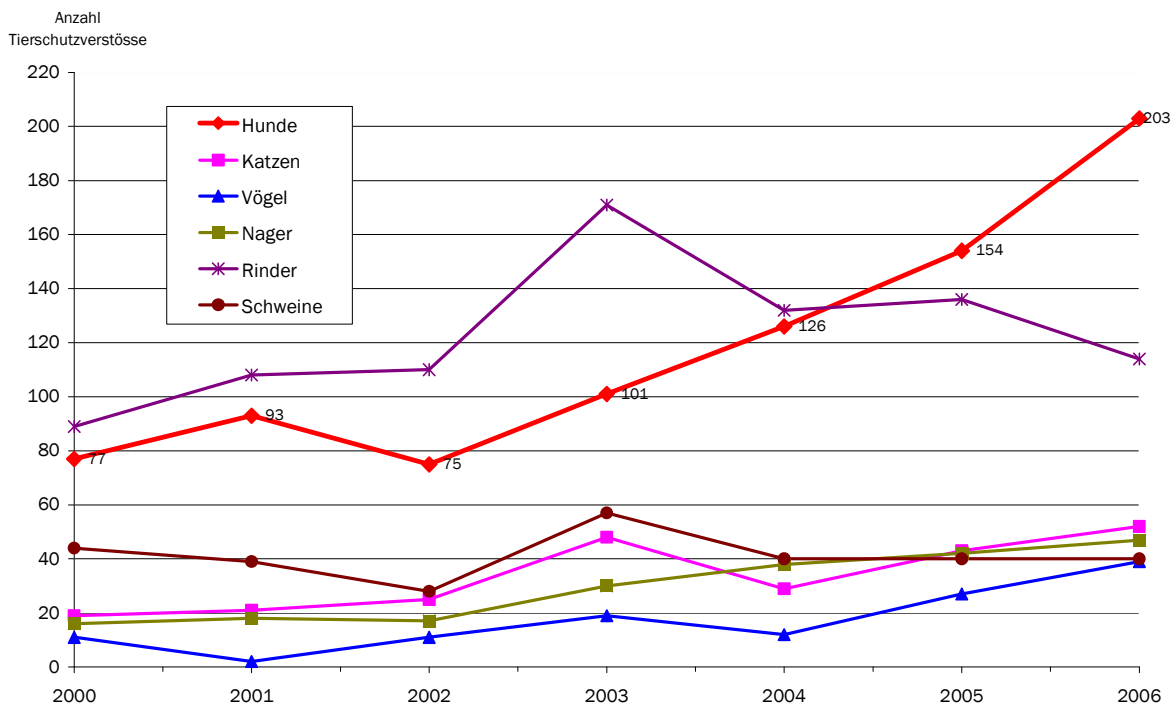
Tabelle 15: Anzahl Tierschutzfälle nach Tierarten 2000-2006

Die nachfolgende Grafik macht den massiven Anstieg von Verfahren wegen Straftaten an Hunden im Vergleich zu Tierschutzdelikten an anderen Tierarten noch deutlicher:

⁹² Siehe dazu Seite 7.

⁹³ Siehe ausführlich Seite 24ff.

⁹⁴ Siehe Seite 21.



Grafik 6: Anzahl Tierschutzfälle nach Tierarten 2000-2006

b) Schwere Delikte

Die in den letzten Jahren verzeichnete massive Zunahme von Tierschutzstraftaten an Hunden betrifft nicht nur Bagatelldelikte, sondern vor allem auch gravierende Tatbestände. Über die Hälfte der 2006 gemeldeten Fälle wurden als Misshandlung oder starke Vernachlässigung qualifiziert und fielen somit unter den Tatbestand der Tierquälerei (Art. 27 TSchG).

Typisierte Fallgruppe	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total 82-06
Hunde: Misshandlung	23	24	14	26	42	31	53	352
Hunde: starke Vernachlässigung	20	29	14	35	29	40	50	310
Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung	40	54	30	57	48	66	81	521
Hunde: Haltung in überhitztem Fahrzeug	11	1	3	13	13	22	26	147

Tabelle 16: Straftaten an Hunden nach typisierten Fallgruppen 2000-2006

aa) Misshandlung

Bei 53, d.h. rund einem Viertel aller 2006 gemeldeten Delikten an Hunden handelt es sich um Misshandlungen i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 1 TSchG. Dies entspricht einem Anteil von 9.3% an der Gesamtzahl von 572 aller Tierschutzfälle und gegenüber dem Vorjahr (31 Fälle) einer Zunahme von 71%. Als Vergleich seien wiederum die Zahlen von an Katzen begangenen Misshandlungen herangezogen, deren Anzahl 2006 mit 15 fast viermal tiefer lag als bei Hunden.

Als Misshandlung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG wird jede Handlung verstanden, mit der einem Wirbeltier ungerechtfertigt länger anhaltende oder sich wiederholende er-

hebliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzustände zugefügt werden⁹⁵. Eine Tiermisshandlung stellt ein schwer wiegendes Delikt dar und bedeutet nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch⁹⁶, sondern auch nach der Terminologie des Tierschutzgesetzes eine Tierquälerei. Sofern vorsätzlich begangen, stellt sie einen Vergehenstatbestand dar. Dieser besonderen Gewichtung durch den Gesetzgeber liegt insbesondere die Tatsache zugrunde, dass die den Tieren durch die Misshandlung zugefügten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste in aller Regel erheblich und intensiv sind.

Von den 53 Hundemisshandlungen des Jahres 2006 wurden 43 vorsätzlich, einer eventualvorsätzlich und neun fahrlässig begangen. Wie brutal Täter mitunter gegen Hunde vorgegangen sind, dokumentiert das Fallmaterial eindrücklich. Verurteilt wurden beispielsweise ein Angeklagter, der einem Hund eine brennende Zigarette auf dem Kopf ausgedrückt hatte (Bezirksamt Bremgarten, bedingte Freiheitsstrafe von 30 Tagen)⁹⁷ oder ein Täter, der seinem Hund nach dem Verlassen eines Trams die Schnauze zugerückt, auf die Geleise gestossen, ihm an den Ohren gezogen und auf den Kopf geschlagen hatte (Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, bedingte Freiheitsstrafe von drei Monaten)⁹⁸. Ebenso verurteilt wurden eine Täterin, die ihren Hund an der Leine wie mit einem Lasso durch die Luft geschwungen hatte (Untersuchungsamt St. Gallen, Busse von 500 Franken)⁹⁹, ein Täter, der in Tötungsabsicht mit einem Küchenmesser mehrfach auf einen Hund eingestochen und ihm dabei lange, teilweise die Haut und Muskulatur durchtrennende Schnittwunden zugefügt hatte (Untersuchungsrichteramt Schaffhausen, Busse von 500 Franken)¹⁰⁰ oder ein Angeklagter, der seinen weggelaufenen und sich in einem Restaurant unter einer Sitzbank verkriechenden Hund gepackt, in einen Brunnen geworfen und ihm mit einem Ochsenziemer mehrfach auf das Hinterteil geschlagen hatte (Bezirksgericht Frauenfeld, Busse von 500 Franken)¹⁰¹.

bb) Starke Vernachlässigung

Mit 50 Verfahren wurden im Jahr 2006 auch in der Fallgruppe "starke Vernachlässigung von Hunden" sehr viele Verfahren gemeldet. Als Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG gilt das Unterlassen der für das Wohlbefinden eines Tieres erforderlichen Handlungen wie Ernährung und Gewährung von Pflege und Unterkunft durch die Person, in deren Obhut das Tier sich befindet. Stark im Sinne des Gesetzeswortlauts ist eine Vernachlässigung, wenn das Wohlbefinden des Tieres in erheblichem Masse beeinträchtigt wird¹⁰². Wie bei der Misshandlung handelt es sich bei der starken Vernachlässigung um einen Tierquälereitstatbestand, der bei vorsätzlicher Verübung ein Vergehen darstellt.

Von den 50 gemeldeten starken Vernachlässigungen von Hunden wurden 37 vorsätzlich, eine eventualvorsätzlich und zwölf fahrlässig begangen. Wie rücksichtslos die

⁹⁵ Goetschel Antoine F., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986 157f.; Goetschel/Bolliger (FN 1) 194. In der Straffälle-Datenbank finden sich die entsprechenden Entscheide bei den typisierten Fallgruppen nach Tierarten gegliedert, beispielsweise also unter "Hunde: Misshandlung", "Rindvieh: Misshandlung" oder "Schweine: Misshandlung".

⁹⁶ Während im allgemeinen Sprachgebrauch alle einem Tier von Menschen zugefügten erheblichen (körperlichen und seelischen) Schmerzen als "Tierquälerei" bezeichnet werden, fallen unter rechtlichen Gesichtspunkten nur jene Handlungen hierunter, die in Art. 27 Abs. 1 lit. a-e TSchG abschliessend aufgezählt werden.

⁹⁷ Strafbefehl des Bezirksgerichts Bremgarten vom 20. Oktober 2006 (AG06/046).

⁹⁸ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 18. September 2006 (ZH06/106).

⁹⁹ Bussenverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 21. August 2006 (SG06/090).

¹⁰⁰ Strafverfügung des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Schaffhausen vom 30. Juni 2006 (SH06/005).

¹⁰¹ Urteil des Bezirksgerichts Frauenfeld vom 3. August 2006 (TG06/004).

¹⁰² Goetschel, Kommentar (FN 95) 158f.; Goetschel/Bolliger (FN 1) 194.

Handlungen in dieser – auf den ersten Blick eher harmlos erscheinenden – Fallgruppe sein können, illustrieren verschiedene Beispiele aus dem Kanton Aargau. So wurde ein Täter verurteilt, der seinen Rottweiler tagsüber in seiner während Wochen nicht gereinigten Küche zurückliess. Der Hund musste sich inmitten seines eigenen Kots, Urins und geöffneter, alter Futterdosen aufhalten (Bezirksamt Brugg, bedingte Freiheitsstrafe von sieben Tagen Gefängnis sowie Busse von 1400 Franken)¹⁰³. Mit einer Busse von 1500 Franken belegt wurde ein Täter, der einen Hund unter sehr schlechten und unhygienischen Bedingungen in einem zu kleinen Zwinger hielt und ihm (sowie drei weiteren Hunden) bei Temperaturen von über 25 Grad kein Wasser zur Verfügung stellte. Einen der Hunde hielt er zudem dauernd angebunden und ohne geeignete Unterkunft im Freien (Bezirksamt Zofingen)¹⁰⁴. In einem weiteren Fall schob ein Beschuldigter seinen Hund zu seinen Eltern ab, wo er mit einer nur gerade einen Meter kurzen Schnur an einem Fitnessgerät angebunden wurde, sodass der Bewegungsmangel zu einer stark geschwächten Muskulatur im Nachhandbereich führte (Bezirksamt Bremgarten, Busse von 2000 Franken)¹⁰⁵. Ein anderer Angeklagter wurde zu einer Busse von 1500 Franken verurteilt, weil er seinen Hund stark verwarlosen und eine schmerzvolle Ohrenentzündung während längerer Zeit nicht behandeln liess, sodass das Tier eingeschläfert werden musste (Bezirksamt Zofingen)¹⁰⁶. Im Kanton Bern schliesslich wurde ein Täter mit einer bedingten Gefängnisstrafe von zehn Tagen und einer Busse von 150 Franken belegt, weil er sechs Hunde in einem schmutzigen Zimmer hielt und ungenügend pflegte (Untersuchungsamt II Emmental-Oberaargau)¹⁰⁷.

cc) Mangelhafte Haltung

Die meisten Hundefälle betrafen 2006 den Tatbestand der "mangelhaften Haltung, Pflege oder Nahrung". Die 81 gemeldeten Verfahren bedeuten gegenüber dem Vorjahr (66) eine Zunahme von 23% und stellen mit 14.2% des gesamten Fallmaterials für das Jahr 2006 sogar den absoluten Höchstwert aller typisierten Fallgruppen dar (es folgen mit grossem Abstand die "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Rindvieh" [51] und die "starke Vernachlässigung von Hunden" [50]).

Die mangelhafte Haltung bedeutet in erster Linie eine Widerhandlung gegen die aus Art. 3 Abs. 1 TSchG hervorgehende Verpflichtung eines Tierhalters oder Tierbetreuers, ein unter seiner Obhut stehendes Tier angemessen zu nähren und zu pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft zu gewähren. Detaillierte Vorschriften über die Tierhaltung finden sich zudem in der Tierschutzverordnung und deren Anhängen. Im Gegensatz zur Misshand-

¹⁰³ Strafbefehl des Bezirksamts Brugg vom 1. Juni 2006 (AG06/021).

¹⁰⁴ Ursprünglich wurde die Tat als fahrlässig eingestuft und lediglich mit einer Busse von 500 Franken sanktioniert (Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 29. September 2006; AG06/065). Hiergegen erhob die Staatsanwaltschaft jedoch Einsprache, worauf das Bezirksamt den Fall erneut beurteilte und den Beschuldigten wegen vorsätzlicher starker Vernachlässigung (Art. 27 Abs.1 lit. a TSchG) schuldig sprach und zu einer Busse von 1500 Franken verurteilte (Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 18. Oktober 2006; AG06/066).

¹⁰⁵ Strafbefehl des Bezirksamts Bremgarten vom 4. April 2006 (AG06/039). Aufgrund der Einsprache des Verurteilten wurde die Angelegenheit ans Gerichtspräsidium Bremgarten weitergeleitet, das die Busse am 18. September 2006 auf 500 Franken reduziert hat (AG06/040).

¹⁰⁶ Ursprünglich wurde die Tat als fahrlässig eingestuft und lediglich zu einer Busse von 300 Franken belegt (Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 30. Mai 2006; AG06/043), wogegen die Staatsanwaltschaft Einsprache erhob. Das Bezirksgericht entsprach in der Folge den Anträgen der Staatsanwaltschaft und befand den Angeklagten der vorsätzlichen Tatbegehung für schuldig und büsste ihn mit 1500 Franken (Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 9. Oktober 2006; AG06/044).

¹⁰⁷ Strafmandat des Untersuchungsamts II Emmental-Oberaargau vom 29. September 2006 (BE06/039).

lung und starken Vernachlässigung fällt die Tat jedoch nicht unter den Tierquälereiartikel 27 TSchG, sondern wird als Übertretung unter Art. 29 Abs. 1 lit. a TSchG subsumiert.

Bei der mangelhaften Haltung, Pflege und Nahrung von Hunden handelte die Täterschaft in 68 Fällen vorsätzlich, viermal eventualvorsätzlich und neunmal fahrlässig. Aus dem Fallmaterial 2006 seien folgende Verfahren exemplarisch angeführt: Für das Halten eines Hundes während der Nacht in einer Transportbox unter Verwendung eines Stachelhalsbands sowie elektrisierender Geräte wurde ein Täter vom Statthalteramt des Bezirkes Winterthur mit einer Busse von 2000 Franken belegt¹⁰⁸. Im Kanton Waadt wurde eine Täterin zu einer Busse von 300 Franken verurteilt, die ihre drei Hunde während ihrer Ferienabwesenheit in der Wohnung zurückliess, ohne jemanden zu beauftragen, sich um die Tiere zu kümmern¹⁰⁹. Mit einer (ebenfalls geringen) Busse von 300 Franken wurde ausserdem ein Täter im Kanton Zürich bestraft, der einen rund vier Monate jungen Hund auf einer Fläche von weniger als zwei Quadratmetern völlig isoliert, im Dunkeln und ohne die Möglichkeit, sich im Freien zu versäubern, hielt¹¹⁰.

dd) Haltung im überhitzten Fahrzeug

Eine von der Öffentlichkeit viel beachtete Fallgruppe stellt das Halten bzw. Zurücklassen von Hunden in überhitzten Fahrzeugen dar. Bekanntermassen steigt die Temperatur in an der Sonne geparkten Autos in kurzer Zeit erheblich, was für darin befindliche Tiere schnell zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann, selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluftzufuhr gesorgt wurde. Der zu knappe Luftraum im Fahrzeug verunmöglicht den Tieren den notwendigen Wärmeaustausch über Hecheln und Verdunstung und verursacht Stress, der mit zunehmender Belastung bis zum Hitzetod infolge Kreislaufzusammenbruchs führen kann.

Obschon sich Hundehalter aufgrund der alljährlichen Aufklärungskampagnen in den Medien um die fatalen Folgen ihres gewissenlosen Handelns bewusst sein müssten, wiederholen sich diese Situationen jeden Sommer mit erschütternder Regelmässigkeit. 2006 wurden dem BVET 26 entsprechende Verfahren gemeldet, was verglichen mit den Vorjahren einen absoluten Höchstwert darstellt.

Von den urteilenden Instanzen wird die Handlung sehr verschieden qualifiziert. Während die einen sie als starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG, d.h. als fahrlässige Tierquälerei beurteilen, wird derselbe Sachverhalt von anderen lediglich als "übrige Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung" i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG (Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung) qualifiziert. Weil Hunde in den genannten Fällen aber nicht generell in Fahrzeugen "gehalten", sondern für eine gewisse Zeit darin zurückgelassen werden, ist die Anwendung von Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich um eine starke Vernachlässigung nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG. Da dem Täter – meist handelt es sich dabei ja um den gedankenlos handelnden Besitzer des Tieres – in der Regel kein vorsätzliches Zuführen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten von einer gewissen Erheblichkeit nachgewiesen werden kann, muss zumindest eine fahrlässige Begehung der Tathandlung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 TSchG angenommen werden. Diskutiert werden sollte die Handlung in diesem Zusammenhang aber auch unter dem Aspekt des Eventualvorsatzes, bei

¹⁰⁸ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirkes Winterthur vom 8. Juni 2006 (ZH06/062).

¹⁰⁹ Strafverfügung der Préfecture d'Oron vom 4. Oktober 2006 (VD06/033).

¹¹⁰ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirkes Bülach vom 19. Juni 2006 (ZH06/069).

dem der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs zwar nicht direkt angestrebt, jedoch für ernsthaft möglich gehalten und in Kauf genommen wird¹¹¹. Lässt jemand seinen Hund bei Aussentemperaturen ab 20 Grad ohne grosszügige Frischluftzufuhr in seinem Fahrzeug zurück, muss er damit rechnen, dass dem Tier dadurch erhebliche Leiden zugeführt werden können, womit er eventualvorsätzlich handelt.

Eine vorsätzliche – und eben auch eine eventualvorsätzliche – starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG stellt ein Vergehen dar, wogegen eine fahrlässige Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG oder eine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG lediglich als Übertretungen qualifiziert werden. Deutliche Konsequenzen hat diese Unterscheidung insbesondere im angedrohten Strafraumen. Wird eine Handlung als Vergehen qualifiziert, kann die entscheidende Instanz eine erheblich höhere Strafe aussprechen als bei einer Übertretung¹¹². Zudem führen Vergehen generell zu einem Eintrag im automatisierten Strafregister des Bundesamts für Justiz¹¹³.

In 80% aller in der TIR-Datenbank erfassten Fälle (118 von 147) wurde das Zurücklassen von Hunden in überhitzten Fahrzeugen lediglich als Übertretung qualifiziert. Diese Quote bestätigte sich auch im Jahre 2006, als von den 26 gemeldeten Entscheidungen 21 als Übertretung und nur gerade fünf als Vergehen eingestuft wurden¹¹⁴.

c) Sanktionspraxis

Ein Blick auf die Sanktionspraxis liefert interessante Erkenntnisse über die 2006 für Delikte an Hunden ausgesprochenen Strafen. Bei den Misshandlungen lag der Durchschnittswert der Bussen bei 425 Franken. Vorsätzliche Tatbegehungen wurden durchschnittlich mit 429 Franken sanktioniert, was deutlich unter dem Durchschnittswert für sämtliche erfassten vorsätzlichen Vergehen (572 Franken) liegt. Bei den fahrlässigen Misshandlungen lag der durchschnittliche Bussenwert hingegen über dem Gesamtdurchschnittswert (445 Franken verglichen mit 390 Franken). Einiges höher waren die Bussenwerte bei starken Vernachlässigungen von Hunden, bei denen der Gesamtdurchschnitt 2006 533 Franken betrug. Vorsätzliche (einschliesslich eventualvorsätzliche) Tatbegehungen wurden hier mit einer Durchschnittsbusse von 667 Franken sanktioniert, fahrlässige mit einer von 456 Franken.

In der Fallgruppe "mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Hunden" lag der durchschnittliche Bussenwert 2006 bei vorsätzlich begangenen Taten mit 329 Franken deutlich unter dem für alle vorsätzlich verübten Übertretungen ausgesprochenen Mittelwert von 435 Franken. Die fahrlässige Tatverübung wurde mit einer Busse von durchschnittlich 286 Franken bestraft, wobei auch dieser Wert über 100 Franken tiefer liegt als der Gesamtmittelwert für fahrlässige Übertretungen (390 Franken).

¹¹¹ Rehberg Jörg/Flachsmann Stefan/Kaiser Rolf, Tafeln zum Strafrecht – Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Zürich 2001 25.

¹¹² Vergehen wurden bis am 31. Dezember 2006 mit Gefängnis von drei Tagen bis drei Jahren und/oder Busse bis 40'000 Franken bestraft (Art. 27 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 2, Art. 36 und 48 Ziff. 1 StGB). Der Strafraumen bei einer Übertretung betrug hingegen nur Haft oder Busse bis 20'000 Franken (Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. e TSchG i.V.m. Art. 101 und Art. 106 Abs. 1 StGB). Zum seit 1. Januar 2007 geltenden neuen StGB-Sanktionssystem siehe Seite 5f.

¹¹³ Siehe Seite 4.

¹¹⁴ SG06/126, AG06/056, GR06/010, SG06/071, SG06/055 und BS06/001.

	Durchschnittsbusse 2006	Durchschnittsbusse 2006 für entsprechende Deliktsart
Misshandlung von Hunden		
vorsätzlich	429	572 (Vergehen)
fahrlässig	445	390 (fahrlässige Übertretungen)
starke Vernachlässigung von Hunden		
vorsätzlich	667	572 (Vergehen)
fahrlässig	456	390 (fahrlässige Übertretungen)
mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung von Hunden		
vorsätzlich	329	435 (vorsätzliche Übertretungen)
fahrlässig	286	390 (fahrlässige Übertretungen)

Tabelle 17: Bussenpraxis 2006 für bestimmte Hundedelikte im Vergleich zur allgemeinen Sanktionspraxis

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Durchschnittsbussen bei Straftaten an Hunden ausser bei vorsätzlichen Misshandlungen über dem durchschnittlichen Bussenwert aller Tierschutzdelikte liegen. Der für Tierquälereien in Art. 27 Abs. 1 TSchG bis Ende 2006 vorgesehene Strafraum¹¹⁵ von drei Tagen bis zu drei Jahren Gefängnis und Bussen bis zu 40'000 Franken wurde jedoch nicht annähernd je ausgeschöpft.

Im Gegenteil finden sich sehr viele Hundefälle, bei denen die Täter trotz der objektiven Tatschwere (d.h. dem lang andauernden Leiden der Tiere)¹¹⁶ lediglich mit symbolischen Bussen belegt wurden. Mit welcher unangemessener Milde Straftäter häufig beurteilt werden, lässt sich an der Fallgruppe "Haltung von Hunden in überhitzten Autos" illustrieren, in der sich auch 2006 wiederum eine Reihe von Urteilen findet, die dem Leiden der Hunde, das nicht selten in einem langwierigen und qualvollen Tod endet, in keiner Weise gerecht werden. Niedrige bis sehr niedrige Bussen wurden beispielsweise in den Kantonen Waadt (250 Franken)¹¹⁷, Zürich (200 Franken)¹¹⁸, Schaffhausen (150 Franken)¹¹⁹ und Bern (100 Franken)¹²⁰ ausgesprochen. Davon abgesehen, dass die Tat künftig einheitlich als (eventual-)vorsätzliche Vernachlässigung nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG geahndet werden sollte, müssten Strafen von weniger als 1000 Franken definitiv der Vergangenheit angehören, wie dies von der TIR bereits im Vorjahr nachdrücklich gefordert wurde¹²¹.

Dass Täter bei Hundefällen nicht bloss mit einer Busse, sondern mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, bildet die Ausnahme. Eine solche wurde lediglich in 24 der 203 im Jahr 2006 gemeldeten Verfahren ausgesprochen, von denen zudem nur gerade in elf Fällen ausschliesslich ein Tierschutzdelikt beurteilt wurde. In den 53 Hundemisshandlungsfällen des Jahres 2006 sind sechs Täter mit einer Freiheitsstrafe belegt worden (in einem weiteren Fall hatte der Angeklagte auch noch gegen andere Rechtsnormen als das Tierschutzgesetz verstossen)¹²². Einmal wurde dabei eine unbedingte Freiheits-

¹¹⁵ Zum neuen Sanktionssystem des revidierten StGB siehe ausführlich Seite 5ff.

¹¹⁶ Siehe Seite 49.

¹¹⁷ Strafverfügung der Préfecture de Morges vom 24. August 2006 (VD06/030).

¹¹⁸ Wiedererwägungsverfügung des Statthalteramts des Bezirkes Bülach vom 22. Juni 2006 (ZH06/075); Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirkes Horgen vom 6. September 2006 (ZH06/103).

¹¹⁹ Strafverfügung des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 28. Juli 2006 (SH06/007).

¹²⁰ Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 2. August 2006 (BE06/030); Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 13. Oktober 2006 (BE06/040).

¹²¹ Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold-Lehmann 2005 (FN 22) 39.

¹²² Insgesamt liegen aus den Jahren 1982 bis 2006 48 Entscheide vor, bei denen wegen der Misshandlung eines Hundes eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, wobei sich die Täter in 21 Fällen zusätzlich auch noch wegen mindestens eines weiteren Delikts ausserhalb der Tierschutzgesetzgebung schuldig gemacht haben.

strafe von vier Wochen Gefängnis ausgesprochen, wobei der Täter bereits vorbestraft war und während der Probezeit rückfällig wurde¹²³. Der Fall stammt ebenso aus dem Kanton St. Gallen wie die beiden Entscheide, in denen die Täter jeweils zu einer zweiwöchigen bedingten Freiheitsstrafe und einer Busse von 500 Franken verurteilt wurden¹²⁴. Im bereits angesprochenen Zürcher Entscheid, in dem der Täter einem Hund die Schnauze zu drückte, ihn an den Ohren zog und schlug, sprach die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis eine bedingte Gefängnisstrafe von drei Monaten aus¹²⁵. In zwei weiteren Fällen wurde (für das Ausdrücken einer brennenden Zigarette auf dem Kopf eines Hundes bzw. das Schlagen und Drücken des Tieres in seinen eigenen Kot) eine bedingte Freiheitsstrafe von 30 Tagen verfügt; im ersten Entscheid verbunden mit einer Busse von 500 Franken¹²⁶.

Für eine starke Vernachlässigung eines Hundes wurde 2006 in fünf Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen (sowie in neun weiteren Fällen, bei denen zusätzlich aber noch weitere Delikte sanktioniert wurden). Im Kanton Bern etwa wurde einem Täter, der sechs Hunde in einem schmutzigen Zimmer hielt und ungenügend pflegte, eine bedingte Freiheitsstrafe von zehn Tagen sowie eine Busse von 150 Franken auferlegt¹²⁷. In einem Fall aus dem Kanton St. Gallen wurde ein Täter zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat und einer Busse von 500 Franken verurteilt, der er aus seiner Wohnung auszog und einen Hund in der Wohnung zurückliess und ihn nur noch sporadisch fütterte, tränkte und pflegte. Das Tier magerte bis auf das Skelett ab, hatte ein verfilztes Fell, war teilweise mit Kot und Urin verschmutzt und wies viel zu lange Krallen auf¹²⁸.

In der Fallgruppe "mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung von Hunden" kam es 2006 aufgrund des Strafrahmens von Art. 29 Abs. 1 TSchG nur in Fällen, in denen sich der Täter zusätzlich wegen eines Verstosses gegen Art. 27 Abs. 1 TSchG oder einer Strafbestimmung eines anderen Gesetzes schuldig machte, zur Verhängung einer Freiheitsstrafe. Dasselbe gilt für die Kategorie "Haltung von Hunden in überhitztem Fahrzeug", in der 2006 nur gerade eine (bedingte) Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, nicht zuletzt, weil die untersuchende Staatsanwaltschaft damit gleichzeitig auch eine vom Beschuldigten begangene Körperverletzung ahndete¹²⁹.

d) Gründe

Vor dem Hintergrund der dargestellten Erkenntnisse drängt sich die Frage nach den Gründen für die in den letzten Jahren kontinuierliche und 2006 sogar sprunghafte Zunahme von Strafverfahren wegen Delikten an Hunden auf. Die nahe liegende Vermutung, dass dies vor allem die Folge eines allgemein verbesserten Tierschutzrechtsvollzugs sei, erweist sich bei genauerer Betrachtung als falsch, weil sich diese Entwicklung auch bei allen oder zumindest einigen anderen Tierarten zeigen müsste. Bei diesen ist der Anstieg jedoch weit weniger massiv und verläuft die entsprechende Kurve flacher als bei Hunden. Auch kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass Tierquäler generell eher zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Straftaten an Hunden verübt haben als an

¹²³ Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsrichteramtes St. Gallen vom 11. Mai 2006 (SG06/060).

¹²⁴ Strafbefehle des kantonalen Untersuchungsrichteramtes St. Gallen vom 17. Februar und 17. März 2006 (SG06/018) und (SG06/031).

¹²⁵ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 18. September 2006 (ZH06/106).

¹²⁶ Strafbefehl des Bezirksamts Bremgarten vom 20. Oktober 2006 (AG06/046) und Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 20. Februar 2006 (ZH06/024).

¹²⁷ Strafmandat des Untersuchungsrichteramtes II Emmental-Oberaargau vom 29. September 2006 (BE06/039).

¹²⁸ Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamtes St. Gallen vom 6. September 2006 (SG06/099).

¹²⁹ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. Juli 2006 (ZH06/079).

anderen Tieren. Eine besondere gesellschaftliche Sensibilität für Hunde und die entsprechend erhöhte Motivation zur Anzeige und Verfolgung von Hundedelikten lässt sich nicht beweisen. Im Gegenteil müsste dasselbe dann wohl zumindest auch bezüglich Katzen gelten, die in der Bevölkerung mindestens ebenso grosse Sympathien geniessen. Trotz ihrer doppelt so hohen Anzahl werden Katzen jedoch wie gesehen rund viermal weniger Opfer von Tierschutzdelikten. Mangels Indizien für das Gegenteil muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffern nicht angezeigter Delikte oder dem BVET nicht gemeldeter Strafverfahren bei anderen Tierarten etwa gleich hoch sind wie bei Hunden.

Für die überdurchschnittlich hohen Zahlen von Hundefällen müssen also andere Gründe (zumindest mit-) verantwortlich sein. Wenngleich in Betracht zu ziehen ist, dass Hunde enger an den Menschen gebunden sind als andere Tiere und daher auch über ein höheres Konfliktpotential für die Mensch-Tier-Beziehung verfügen, fragt sich, ob die Häufung in einem Zusammenhang mit der seit Dezember 2005 die Öffentlichkeit stark beschäftigenden Debatte rund um Hunde mit einem übersteigerten Aggressionsverhalten steht. Das Unglück von Oberglatt, bei dem ein Kind auf tragische Weise durch drei Pitbulls zu Tode gebissen wurde, hat mit Sicherheit auch im Tierschutzstrafvollzug einiges bewirkt und die allgemeine Aufmerksamkeit für Beissvorfälle mit Hunden erhöht. Die vorliegenden Zahlen dokumentieren jedoch eine im letzten Jahr stark zunehmende Häufigkeit von Straftaten von Menschen an Hunden (und nicht umgekehrt), die 2007 wohl sogar eine Fortsetzung finden wird. Dass die 203 im Jahr 2006 gemeldeten Hundefälle kaum als statistischer Ausreisser zu betrachten sind, bestätigen Auskünfte von auf Tierschutzdelikte spezialisierten kantonalen Untersuchungsbeamten¹³⁰, wonach aufgrund des 2007 durch Hundefälle verursachten Arbeitsaufwands bereits jetzt abzusehen ist, dass die Zahlen in diesem Jahr ähnlich hoch oder sogar noch höher sein werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung stellt sich die Frage, ob sich die offenkundig zunehmende Hundefeindlichkeit in der Bevölkerung förderlich auf die Bereitschaft zur Straftat gegen Hunde auswirkt. Das Zahlenmaterial scheint zumindest zu bestätigen, dass die Hemmschwelle für Tierquälereien an Hunden allgemein gesunken ist. Nicht zuletzt durch verschiedene Politikerinnen und Politiker sowie vor allem auch durch die undifferenzierte, polemische und teilweise sogar in eigentliche Hetzkampagnen gegen ganze sog. "Kampfhunderassen" gipfelnde Berichterstattung gewisser Medien wurde seit dem Unglück von Oberglatt die Angst vor Hunden in der Bevölkerung ganz generell geschürt. Ein Zusammenhang zwischen dieser angeheizten Stimmung und der sprunghaften Zunahme von Straftaten an Hunden scheint durchaus denkbar, auch wenn die gemeinhin als "Kampfhunde" bezeichneten Rassen nicht signifikant häufiger betroffen sind als andere. Raum für diese Vermutung schafft auch nicht unbedingt eine plötzliche Brutalität, mit der im Einzelfall gegen Hunde vorgegangen wird (besonders rohe Delikte gab es in beinahe allen Tierkategorien schon immer), sondern vielmehr die sprunghafte Zunahme der Häufigkeit entsprechender Verfahren. Faktum ist, dass sich die Gewaltbereitschaft gegen Hunde im Vergleich zu den Vorjahren drastisch erhöht hat. Es fragt sich, ob Hundehasser ihre Abneigung oder gar Aggressionen im Zuge der derzeitigen "Kampfhundedebatte" und öffentlichen Brandmarkung gewisser Rassen schamloser äussern und

¹³⁰ Gemäss Informationen von Christina Zumsteg, der für Tierschutzdelikte zuständigen Staatsanwältin des Kantons Aargau (Auskunft vom 5. September 2007) und Jörg Gross vom Untersuchungsrichteramt St. Gallen (Auskunft vom 6. September 2007), liegen auch im Jahr 2007 im Vergleich zu den Vorjahren unverhältnismässig viele Hundefälle vor.

sich in einer Art Selbstjustiz quasi ein Massregelungs- und Züchtigungsrecht gegenüber Hunden anmassen. Opfer dieser Tendenz sind letztlich nicht nur die wenigen als "Kampfhunde" verunglimpfen Rassen, sondern Hunde allgemein.

4. Unzulässige Anwendung des Opportunitätsprinzips durch Verwaltungsbehörden

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei sämtlichen Verstössen gegen die Tierschutzstrafgesetzgebung um Officialdelikte, die von Amtes wegen zu verfolgen sind¹³¹. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist höchstens dann statthaft, wenn dies nach dem Grundsatz des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips zweck- und verhältnismässig erscheint. Näher geregelt wird das Opportunitätsprinzip im kantonalen Strafprozessrecht (falls dieses es überhaupt vorsieht), das den Untersuchungsbehörden allenfalls das Recht einräumt, unter bestimmten Umständen auf die Einleitung einer Strafverfolgung zu verzichten.

Besonders kritisch zu beurteilen ist die Tendenz, dass das Opportunitätsprinzip in der Praxis auch – jedoch ohne gesetzliche Grundlage – von verwaltungsrechtlichen Vollzugsinstanzen beansprucht wird, die Polizeiorgane über Tierschutzstraffälle bisweilen bewusst nicht orientieren. Dies geht unter anderem auch aus einer Reihe von Fällen der TIR-Datenbank hervor, in denen es vormalig zu einer Vielzahl von Kontrollen und Verwarungen durch die Verwaltungsbehörden kommen musste, bis nach allfälligen Verwaltungsmassnahmen endlich auch strafrechtliche Schritte gegen Tierschutzdelinquenten eingeleitet wurden. Für das Jahr 2006 seien hierzu exemplarisch Verfahren aus den Kantonen Neuenburg¹³² und Zürich¹³³ angeführt, bei denen Rindvieh- bzw. Kaninchenhaltungen mehrmals kontrolliert und nachkontrolliert wurden, bis strafrechtliche Schritte gegen die renitenten Täter eingeleitet wurden. Hoffnung auf eine künftig verbesserte Praxis beim Einreichen von Strafanzeigen verspricht Art. 24 Abs. 3 nTSchG, der sämtlichen Tierschutzvollzugsorganen zumindest für vorsätzlich begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht auferlegt¹³⁴.

Ähnliches gilt es auch für die Problematik der Subventionskürzungen im Landwirtschaftsbereich anzuführen, in deren Zusammenhang oftmals auf eine zusätzliche strafrechtliche Verurteilung verzichtet wird. Im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) leistet der Staat gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG¹³⁵ Direktzahlungen an bäuerliche Betriebe, die unter anderem nachweisen können, ihre Tiere ausnahmslos der Tierschutz-

¹³¹ Siehe hierzu Seite 7.

¹³² Im Fall NE06/002 wurde der Beschuldigte im Jahre 2003 per Einzelverfügung aufgefordert, seinem angebunden gehaltenen Rindvieh während der Winterfütterungsperiode den gesetzlich vorgeschriebenen Auslauf im Freien zu gewähren, was er jedoch während rund dreier Jahre nicht befolgte. Der Stall, in dem die Tiere gehalten wurden, war im Übrigen zu dunkel. Auch diesbezüglich wurde dem Beschuldigten eine Frist zur Behebung der mangelhaften Lichtverhältnisse angesetzt, die er ungenutzt verstreichen liess (Strafverfügung des Ministère publique vom 11. Juli 2006).

¹³³ Im Strafverfahren ZH06/078 hielt der Beschuldigte sechs Kaninchen in ungenügend ausgemisteten Ställen und stellte ihnen kaum grob strukturiertes Futter und keine Nageobjekte zur Verfügung. Auch im Zeitpunkt einer Nachkontrolle durch das Veterinäramt hatte sich an der mangelhaften Kaninchenhaltung nichts geändert. Bei einer dritten Überprüfung durch den Umweltschutzdienst der Kantonspolizei Zürich standen den Kaninchen zwar eine Getreideflockenmischung und frisches Wasser zur Verfügung, doch fehlten erneut Nageobjekte und grob strukturiertes Futter (Strafverfügung des Statthalteramts Dietikon vom 4. Juli 2006).

¹³⁴ Siehe Seite 7.

¹³⁵ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG); SR 910.1.

gesetzgebung entsprechend zu halten¹³⁶. Zusätzliche Beiträge werden für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sowie den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (BTS- und RAUS-Verordnung¹³⁷) ausbezahlt. Die kantonalen Tierschutzvollzugsstellen überprüfen Nutztierbetriebe auf diese Kriterien hin und kontrollieren insbesondere die Haltung und Pflege der Tiere¹³⁸. Bei der Feststellung von Mängeln werden den Betriebsleitern die Direktzahlungen gekürzt¹³⁹, was eine verwaltungsrechtliche Massnahme darstellt, die parallel zu einem Strafverfahren läuft. Obschon sich dies als Druckmittel für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes in der Praxis bisweilen als nützlich erwiesen hat¹⁴⁰, dürfen Mängel nicht lediglich eine Leistungskürzung zur Folge haben, sondern sind von den kontrollierenden Instanzen zusätzlich auch stets einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen. Kürzungen von Direktzahlungen haben in der Regel derart massive finanzielle Einbussen zur Folge, dass bewusste Wiederhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung nur von wirklich uneinsichtigen Tierhaltern oder von solchen begangen werden, die zugunsten einer Erfolgssteigerung eine Subventionskürzung bewusst in Kauf nehmen¹⁴¹.

5. Ungenügende Berücksichtigung der objektiven Tatschwere

Gelegentlich kam es auch 2006 vor, dass für Handlungen, bei denen das den Tieren zugefügte Leiden nur kurz und daher im Vergleich zu anderen Tatbeständen gering war, trotzdem relativ hohe Strafen ausgesprochen wurden. Hierfür exemplarisch sei ein im Kanton Aargau beurteilter Fall erwähnt, bei dem ein Täter, der auf dem Kopf eines Hundes eine brennende Zigarette ausgedrückt hatte, mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen sowie einer Busse von 500 Franken bestraft wurde¹⁴². Ebenfalls im Kanton Aargau wurde ein Täter zu einer Busse von 1500 Franken verurteilt, weil er einen Hund mit einem Elektrozgerät misshandelt hatte, was dazu führte, dass das Tier auf die Autobahn flüchtete, wo es schliesslich tot aufgefunden wurde¹⁴³.

Hiermit verglichen fallen die Strafen in vielen "unspektakulären" und daher weniger öffentlichkeitswirksamen Fällen unangemessen milde aus. Kein Zufall ist es auch, dass die beiden genannten Beispiele Hunde betreffen; Tiere also, die dem Menschen – trotz der zunehmend hundefeindlichen Tendenzen in Politik, Medien und Gesellschaft¹⁴⁴ – traditionell näher stehen als Nutztiere wie Rinder und Schweine oder gar Reptilien und Amphibien, mit deren Leiden sich der Durchschnittsbürger in der Regel weniger identifi-

¹³⁶ Art. 70 Abs. 2 lit. a LwG i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV); SR 910.13. Zum Ganzen siehe Goetschel/Bolliger (FN 1) 106ff.

¹³⁷ Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme, SR 910.132.4; Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien, SR 910.132.5.

¹³⁸ In den entsprechenden Kontrollhandbüchern ist für jede Nutztierart detailliert zusammengestellt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen (siehe dazu www.bvet.ch/O_navigation-d/O_index-intern.html).

¹³⁹ Zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtsgleichen Verwaltungspraxis bei der Kürzung von Direktzahlungen haben sich die Kantone an der Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie zu orientieren (Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005). Die Richtlinie unterscheidet zwischen Mängeln beim baulichen und qualitativen Tierschutz und solchen beim Auslauf von angebunden gehaltenem Rindvieh. Die Zahlungen werden proportional zur Anzahl Mängel pro Tier bzw. zur Anzahl der (vorgeschriebenen) nicht gewährten Auslaufstage gekürzt.

¹⁴⁰ Siehe dazu das Interview mit dem stellvertretenden Kantonstierarzt der Urkantone in: Bote der Urschweiz vom 6. Dezember 2005 3.

¹⁴¹ Telefonische Auskunft Paul Witzig, Kantonstierarzt Thurgau, vom 20. Juli 2006.

¹⁴² Strafbefehl des Bezirksamts Bremgarten vom 20. Oktober 2006 (AG06/046).

¹⁴³ Strafbefehl des Bezirksamts Baden vom 16. Mai 2006 (AG06/019).

¹⁴⁴ Siehe Seite 46ff.

zieren kann. Die Kritik richtet sich jedoch nicht an die Beurteilung der beiden eingangs exemplarisch geschilderten Fälle – die ausgesprochenen Strafen sind durchaus angemessen, handelte es sich bei den Taten doch um vorsätzliche Misshandlungen, d.h. also um Tierquälereitbestände mit Vergehenscharakter.

Vielmehr zu bemängeln ist die oftmals viel zu milde Urteilspraxis bei Delikten, bei denen die sog. *objektive Tatschwere* sehr hoch ist, d.h. Tiere Schmerzen, Schäden und Leiden über eine lange zeitliche Dauer zu ertragen haben. So finden sich in der Datenbank auch für das Jahr 2006 wieder zahlreiche Tathandlungen, bei denen sich das Leid der Tiere nicht nur über Stunden und Tage, sondern über Wochen und Monate, teilweise sogar über Jahre hinzieht – und dies darüber hinaus nicht selten, ohne dass es von den Tierhaltern überhaupt bemerkt wird. Zur Veranschaulichung dieser erschreckenden Tatsache sei etwa auf den Fall aus dem Kanton St. Gallen verwiesen, in dem der Täter zu einer Busse von lediglich 500 Franken verurteilt wurde, weil bei der Kontrolle der Rindviehhaltung festgestellt wurde, dass er sein Rindvieh zu kurz angebunden hielt und diesem auch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Auslauf im Freien gewährte. Bei einer Kuh wurde sogar eine im Hals eingewachsene Anbindekette festgestellt. Ausserdem wurden die Kälber in zu kleinen Boxen und unter Missachtung der minimalen Standplatzbreiten gehalten¹⁴⁵. Gleich in mehreren Fällen aus den Kantonen Aargau und Bern wurden die Beschuldigten jeweils mit einer Busse von nur gerade 300 Franken bestraft, weil sie weniger als vier Monate alte Aufzuchtälber angebunden hielten¹⁴⁶. Ebenfalls zu 300 Franken Busse verurteilt wurde ein Beschuldiger im Kanton Zürich, weil er seinen fünf angebunden gehaltenen Kühen die vorgeschriebenen Bewegungsmöglichkeiten nicht gewährte und damit gegen eine Einzelverfügung versties¹⁴⁷. Mit 400 Franken gebüsst wurde ein Täter im Kanton Appenzell-Ausserrhoden, der seine Rinder und Kühe dauernd angebunden hielt ohne ihnen den vorgeschriebenen Auslauf zu gewähren¹⁴⁸. Ferner wurde ein Beschuldiger im Kanton St. Gallen zu einer Busse von nur gerade 300 Franken verurteilt, weil er mehrere Kaninchen in zu kleinen Ställen hielt, ihnen weder Rückzugsmöglichkeiten noch Nageobjekte zur Verfügung stellte und zusätzlich auch noch Hühner in zu kleinen Käfigen ohne Sitzstangen und ohne Zugang zu Trinkwasser gehalten hatte¹⁴⁹.

Dass viele Verletzungen oder Leiden nicht auf den ersten Blick sichtbar sind, bedeutet nicht, dass die Tiere deshalb geringere Qualen erdulden müssen. Die Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte sind dringend aufgerufen, dem Aspekt der objektiven Tatschwere mehr Beachtung zu schenken und bei ihrer Beurteilung insbesondere auch die Dauer des Tierleids angemessen zu berücksichtigen.

¹⁴⁵ Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 14. Dezember 2006 (SG06/137).

¹⁴⁶ Strafbefehl des Bezirksamts Baden vom 21. Juli 2006 (AG06/029); Strafbefehl des Bezirksamts Zurzach vom 29. März 2006 (AG06/012); Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 8. März 2006 (BE06/009) und Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom 2. März 2006 (AG06/007).

¹⁴⁷ Strafverfügung des Statthalteramts Bülach vom 3. März 2006 (ZH06/030).

¹⁴⁸ Strafverfügung des Verhörkamts Trogen vom 15. August 2006 (AR06/004).

¹⁴⁹ Bussenverfügung des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 12. Mai 2006 (SG06/134).

6. Exkurs: Verbessertes Vollzug des Tierschutzstrafrechts durch Reobjektivierung?

a) Uneinheitliche Strafpraxis

Die Analyse der Tierschutzstrafpraxis des Jahres 2006 bestätigt trotz der gesamthaft verbesserten Zahlen, was bereits seit Jahren offenkundig ist: Sowohl bei den Untersuchungs- als auch bei den entscheidenden Gerichtsinstanzen bestehen erhebliche Vollzugsdefizite. Die Gründe hierfür sind vielfältig und seien an dieser Stelle stichwortartig noch einmal aufgeführt: Tierschutzdelikte können häufig nicht verfolgt werden, weil den Untersuchungsbehörden die Kenntnis hiervon fehlt. Die Täter sind oft mit den Tierhaltern identisch und verüben die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen im privaten (verborgenen) Bereich. Aus Solidaritäts- oder Opportunitätsgründen¹⁵⁰ sehen zudem auch allfällige Zeugen und sogar Verwaltungsbehörden häufig von einer Strafanzeige ab. Falls eine solche wegen Verdachts auf ein Tierschutzdelikt dennoch eingeht, wird der Tatbestand von den Untersuchungsbehörden bei Weitem nicht immer konsequent abgeklärt. Und letztlich muss immer wieder auch bezweifelt werden, ob die Fachkompetenz zur korrekten Interpretation und Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen überhaupt ausreicht. So bringt die jährliche Analyse der dem BVET gemeldeten Tierschutzfälle regelmässig zutage, dass die zuständigen Behörden mit der Tierschutzgesetzgebung längst nicht immer ausreichend vertraut sind¹⁵¹.

Eine weitere zentrale Ursache für das bestehende Vollzugsdefizit bildet die sehr uneinheitliche Strafpraxis der urteilenden Behörden¹⁵², wobei verschiedene Mängel festzustellen sind. Immer wieder unklar oder aus den Entscheiden teilweise überhaupt nicht ersichtlich bleibt etwa, auf welcher Grundlage zwischen einer vorsätzlich und einer fahrlässig begangenen Tat unterschieden wird. Es muss sogar vermutet werden, dass diese Differenzierung nicht selten zufällig getroffen wird. So wird beispielsweise die Vernachlässigung von Tieren in Pflege und Haltung ohne ersichtlichen Grund mitunter als fahrlässig begangenes Delikt i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG qualifiziert, obschon augenscheinlich ein (zumindest eventual-) vorsätzliches Handeln vorliegt¹⁵³. Immer wieder kommt es auch vor, dass für Tierschutzdelikte falsche Strafbestimmungen eingeklagt und beurteilt werden. Häufig wird etwa auf Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung gemäss Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG erkannt, obwohl aufgrund einer nachweislichen Misshandlung oder starken Vernachlässigung die Voraussetzungen von Art. 27 TSchG (Tierquälerei) erfüllt wären¹⁵⁴. Umgekehrt finden sich auch immer wieder

¹⁵⁰ Siehe hierzu Seite 48f.

¹⁵¹ Teilweise entsteht sogar der Eindruck, dass den zuständigen Vollzugsinstanzen die nötige Fachkompetenz im Tierschutzrecht weit gehend oder sogar vollständig fehlt. Überhaupt muss festgestellt werden, dass viele Entscheide unklar und/oder sehr knapp formuliert werden, d.h. teilweise nicht einmal Angaben über die betroffene Tierart oder die Art des Verstosses gegen die Tierschutzgesetzgebung – geschweige denn nähere Informationen über den Sachverhalt – enthalten. Gelegentlich werden sogar Freisprüche oder Einstellungsverfügungen nicht näher begründet. Zum Ganzen siehe exemplarisch die in der TIR-Studie über die Strafpraxis 2005 aufgeführten Fälle (Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold-Lehmann 2005 [FN 22] 45ff.).

¹⁵² Mitunter werden Entscheide sogar auf der Grundlage falscher Artikel gefällt oder die angewendeten Normen nicht genannt (siehe dazu die entsprechenden Beispiele in Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold-Lehmann 2005 [FN 22] 45).

¹⁵³ Siehe dazu die entsprechenden Beispiele in Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold-Lehmann 2005 (FN 22) 46. Zur selben Problematik siehe auch die Ausführungen zum Problemkreis der Haltung von Hunden in überhitzten Fahrzeugen in Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold-Lehmann 2005 (FN 22) 36 ff.

¹⁵⁴ Exemplarisch sei hierzu etwa auf einen Entscheid aus dem Kanton Zürich verwiesen, bei dem ein Täter auf dem Balkon ein Huhn an einem Bein angebunden hielt und diesem weder eine Tränke- und Futtereinrichtung noch einen Nestplatz, eine Sitzstange oder eine begehbare Fläche zur Verfügung stellte. Trotz der Schwere der Tathandlung wurde der Beschuldigte lediglich auf der Grundlage des Übertretungstatbestands von Art. 29 TSchG (aber

Verfahren, in denen urteilende Instanzen auf Tierquälereien erkennen, obschon nur der Übertretungstatbestand von Art. 29 TSchG gegeben ist¹⁵⁵.

Fälle im Grenzbereich zwischen den Tatbeständen von Art. 27 TSchG und Art. 29 TSchG sind in der Praxis häufig. Zu denken ist hierbei vor allem auch an mangelhafte oder unsachgemässe Tierhaltungen, die grundsätzlich unter die "übrigen Widerhandlungen" (Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG) fallen, beim Erreichen einer gewissen Intensität aber durchaus eine Tierquälerei im Sinne einer Misshandlung oder starken Vernachlässigung (Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG) darstellen können¹⁵⁶. Zur Verdeutlichung des Missstands, dass entscheidende Instanzen Tierschutzstrafbestimmungen bei Weitem nicht immer gleich, sondern im Gegenteil sehr uneinheitlich anwenden, und zur Problematik der weit reichenden Folgen einer Verwechslung der Tatbestände von Art. 27 und Art. 29 TSchG bezüglich des Strafrahmens und allfälligen Strafregistereintrags sei letztlich auch auf die Fallgruppe "Haltung von Hunden im überhitzten Fahrzeug" verwiesen¹⁵⁷.

Neben der Qualifikation von Tierschutztatbeständen fallen auch die ausgesprochenen Sanktionen sehr unterschiedlich aus. Illustrieren lässt sich dieser Umstand beispielsweise anhand der Fallgruppe "private Haltung von Wildtieren ohne Bewilligung". Das Spektrum der schweizweit in den letzten Jahren hierfür verhängten Bussen reicht von 40 bis 5000 Franken. In der Regel werden für die nach Art. 29 Ziff. 2 TSchG zu beurteilende Tat Bussen von wenigen hundert Franken ausgesprochen, wie typische Beispiele aus den Kantonen Bern (300 Franken für die Haltung von zwei Frettchen ohne entsprechende Bewilligung)¹⁵⁸, Aargau (200 Franken betreffend zweier Känguruhs)¹⁵⁹ oder Zürich (150 Franken betreffend eines Leguans)¹⁶⁰ zeigen. Dass für denselben Tatbestand hinsichtlich der Haltung von Frettchen beispielsweise im Kanton Zürich mit 50 bzw. 40 Franken aber 100mal bzw. sogar 125mal tiefere Bussen verhängt wurden¹⁶¹, ist absolut unverhältnismässig und kann auch nicht mit einer grösseren Ungefährlichkeit und Pflegeleichtheit dieser Tiere gerechtfertigt werden. Abgesehen davon, dass sie kaum geeignet sind, Täter von der Begehung weiterer Tierschutzdelikte abzuhalten, liegen die hier ausgesprochenen Sanktionen deutlich zu tief.

immerhin zu einer Busse von 400 Franken) verurteilt (Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 16. Dezember 2005; ZH05/043). Ein besonders gravierendes Beispiel aus dieser Kategorie stammt aus dem Kanton Zug, wo ein Täter, der einem Hund mit einem Baumast vorsätzlich derart stark auf den Kopf schlug, dass dieser einen Trümmerbruch der Schädeldecke erlitt, nicht aufgrund des Tatbestands der Misshandlung, sondern lediglich wegen der "Anwendung übermässiger Härte" gegen Hunde (d.h. wegen einer übrigen Widerhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung nach Art. 29 Ziff. 2 TSchG) zu einer Busse von 200 Franken verurteilt wurde (Strafbefehl des Einzelrichteramts des Kantons Zug vom 6. September 2005; ZG05/001).

¹⁵⁵ Exemplarisch hierzu dient eine Bündner Entscheidung, mit der das Aussetzen von zwölf Kaninchen fälschlicherweise als Erfüllung von Art. 27 TSchG beurteilt und mit einer Busse von 700 Franken geahndet wurde (Strafmandat des Kreisamts Suot Tasna vom 9. Mai 2005; GR05/007). Da die Tiere bei Minustemperaturen in einen Wald ausgesetzt wurden, ist es zumindest denkbar, dass die urteilende Instanz eine Misshandlung, Vernachlässigung oder die Verursachung eines qualvollen Todes durch Erfrieren annahm. Leider gewährt das Strafmandat jedoch keine weiteren Rückschlüsse auf die Urteilsfindung.

¹⁵⁶ Statt einer Subsumtion des Sachverhalts unter Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 TSchG wäre in einem Verfahren aus dem Kanton Aargau auch die Anwendung von Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG denkbar gewesen, da die mangelhafte Haltung vordergründig war. Im angesprochenen Fall hielt der Beschuldigte sechs Mutterkühe und zwei Kälber in einem Gehege, das auf der ganzen Fläche durch Kot und Urin stark verschmutzt war. Den Tieren stand keine trockene Liegefläche zur Verfügung (Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 29. Juni 2006; AG06/025).

¹⁵⁷ Siehe hierzu ausführlich Seite 43ff. und Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold-Lehmann 2005 (FN 22) 36ff.

¹⁵⁸ Strafmandat des Service régional de juges d'instruction I du Jura bernois-Seeland vom 7. Dezember 2006 (BE06/050).

¹⁵⁹ Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 10. November 2006 (AG06/054).

¹⁶⁰ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 10. November 2006 (ZH06/128).

¹⁶¹ Strafverfügung des Statthalteramts des Bezirks Zürich vom 17. November 2005 (ZH05/123) und Urteil des Statthalteramts des Bezirks Horgen vom 29. April 2004 (ZH04/049).

b) Verbesserung durch stärkere Objektivierung

Dem Besorgnis erregenden Vollzugsdefizit ist vor allem mit der Förderung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins zur konsequenten Anzeige von Tierschutzdelikten und der strikteren Untersuchung und Verfolgung durch die zuständigen Behörden zu begegnen. Daneben wäre aber auch eine stärkere Objektivierung des Tierschutzstrafrechts sehr hilfreich, was insbesondere mit der Einführung einer Sanktionsliste bzw. eines sog. Tarifikatalogs bewirkt werden könnte¹⁶². Ein solcher Katalog fixiert die Strafen für bestimmte Tatbestände und relativiert das Verschuldensprinzip, d.h. den Grundsatz der Strafzumessung unter Berücksichtigung des Verschuldens und der persönlichen Umstände des Täters. Entscheidendes Kriterium bildet somit die sog. objektive Tatschwere (die Dauer und Intensität der Beeinträchtigung für die betroffenen Tiere, das Ausmass des Erfolgs bzw. die Gefährdung sowie die Art und Weise der Ausführung)¹⁶³, was zu einer erleichterten Reobjektivierung, d.h. einer "Entkriminalisierung des Strafrechts" beiträgt¹⁶⁴.

c) Bestehende Tarifikataloge

Sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene existieren bereits für verschiedene Bereiche des Straf- und Nebenstrafrechts entsprechende Tarifikataloge, die für das Tierschutzstrafrecht als Modell dienen könnten. Zu denken ist etwa an die Ordnungsbussenliste im Anhang der Ordnungsbussenverordnung¹⁶⁵ im Strassenverkehrsrecht, obschon es sich bei den dort aufgelisteten Tatbeständen um Fälle handelt, die in grosser Zahl auftreten und mit nur geringen Bussen bis zu 250 Franken bestraft werden. Als Tarifikatalog verwendbar erachtet das Bundesgericht auch die Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung, wobei es jedoch betont, dass diese nicht starr angewendet werden dürfen¹⁶⁶. Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) erlässt zudem seit 1995 Richtlinien zur Empfehlung der Strafzumessung im Strassenverkehrs- (Fahren in angetrunkenem Zustand, Geschwindigkeitsüberschreitung), Betäubungsmittel- und Ausländerrecht. Die entsprechenden Empfehlungen sehen für die umschriebenen Delikte einen Strafraum vor, der anhand eines Strafzumessungskriteriums (beispielsweise Konsumeinheiten von Kokain oder Heroinmengen in Gramm) abgestuft werden kann. Auch ist es möglich, die empfohlene Strafe nach einer Beurteilung des Norm-Sachverhalts angemessen zu erhöhen. Die Richtlinien sind für gerichtliche Instanzen zwar nicht verbindlich, es gibt jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass sie in Rechtsprechung oder Lehre umstritten wären¹⁶⁷.

Auf kantonaler Ebene bestehen vor allem im Bereich des Ordnungsbussenverfahrens (d.h. im Übertretungsstrafrecht) Verordnungen mit Tarifikatalogen, die jeweils vom

¹⁶² Zum Ganzen siehe ausführlich Graf Flurina, Fortschritt im Tierschutz durch Reobjektivierung des Strafrechts?, Juristische Seminararbeit an der Universität Zürich, Luzern 2007.

¹⁶³ Siehe dazu Seite 49f.

¹⁶⁴ Siehe hierzu etwa Mathys Hans, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100 (2004) 175.

¹⁶⁵ Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 (SR. 741.031).

¹⁶⁶ Vielmehr seien hier auch die Umstände, die die Schwere des Verschuldens beeinflussen, wie auch Strafmilderungs- und Strafverschärfungsgründe zu berücksichtigen (Erwägung 4 von BGE 114 Ib 27).

¹⁶⁷ Graf (FN 162) 12.

Regierungsrat erlassen werden¹⁶⁸. Exemplarisch sei hierzu auf die Strafmassempfehlungen der Konferenz der Oberstaatsanwälte und leitenden Staatsanwälte des Kantons Zürich verwiesen¹⁶⁹, die sich mit Delikten im Bereich der Kleinkriminalität befassen. Die Empfehlungen sind allerdings nur als Grundregeln zu verstehen, die einen Rahmen festlegen, von dem im Einzelfall durch eine kritische Betrachtung der weiteren Strafzumessungsgründe abgewichen werden kann bzw. muss¹⁷⁰.

d) Form und Inhalt eines Tierschutzstrafarifikatalogs

Ein landesweit rechtsverbindlicher und das Verschuldensprinzip einschränkender Tarifkatalog für die Gewährleistung des einheitlichen Tierschutzstrafrechtsvollzugs müsste in Form eines Bundesgesetzes (gestützt auf Art. 80 Abs. 1 und Art. 123 Abs. 1 BV) erlassen werden¹⁷¹. Als Grundlage hierfür und vorübergehende Lösung wäre bis zu dessen Inkrafttreten ein als Empfehlung ausgestalteter Tarifkatalog denkbar. Für die Ausarbeitung, Veröffentlichung und Bekanntmachung dieser Richtlinien wäre in erster Linie die KSBS geeignet¹⁷². Denkbar wäre, dass sie sich hierfür auch auf bereits praxisbewährte kantonale Vorarbeiten stützen würde. Andernfalls wäre auch hier der Weg über die Oberstaatsanwaltschaften der Kantone ins Auge zu fassen, da diese aufgrund ihrer Erfahrungen praxisorientierte Richtlinien erlassen können und direkten Einfluss auf die konsequente Anwendung und Durchsetzung durch die Strafverfolgung haben. Infolge der fehlenden einheitlichen oberstaatsanwaltschaftlichen Sanktionspraxis könnte sich die gemeinsame Gestaltung eines Kataloges jedoch als problematisch erweisen.

Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Tierschutzstrafarifikatalogs ist vorweg darauf hinzuweisen, dass dieser angesichts des breiten Spektrums von Tierschutzverstössen weder abschliessend sein kann noch darf. Die Aufnahme sämtlicher entsprechender Delikte wäre weder sinnvoll noch übersichtlich und würde darüber hinaus einer flexiblen Anwendung der Katalogbestimmungen zuwiderlaufen. Aufgeführt werden sollten primär jene Tatbestände, die in der Praxis am häufigsten auftreten, wofür auf die typisierten Fallgruppen der Straffälle-Datenbank der TIR abgestützt werden könnte. Grosses Gewicht müsste daher beispielsweise der Fallgruppe "mangelhafte Haltung, Pflege und Nahrung" eingeräumt werden, die bei praktisch allen Tierarten die häufigste Widerhandlung darstellt¹⁷³. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollten die verschiedenen Begehensformen hier differenziert und abgestuft (etwa mangelhafte Nahrung durch fehlendes Futter / ungeeignetes Futter / fehlende Tränkung, jeweils mit oder ohne Todesfolge) sowie konkreten Geldstrafen und Bussen zugeordnet werden. Auch der Tatbestand

¹⁶⁸ Binggeli Renate, Die Geldstrafe: in Bänziger Felix/Hubschmid Annemarie/Sollberger Jürg (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Bern 2006 67.

¹⁶⁹ Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 8. November 2006.

¹⁷⁰ Graf (FN 162) 14.

¹⁷¹ Eine Vollziehungsverordnung, die bereits in Gesetzesform verankerte Regelungen ausführt, würde hierfür nicht ausreichen, weil damit das zu vollziehende wie auch andere Gesetze nicht abgeändert oder aufgehoben werden dürfen (siehe hierzu Häfelin Ulrich /Haller Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich 2005 549). Denkbar wäre hingegen eine Regelung in Form eines Ordnungsbussenkatalogs innerhalb der Tierschutzverordnung. Der Bundesrat könnte hiermit ermächtigt werden, eine Liste mit den betreffenden Übertretungen und Vergehen aufzustellen sowie die Sanktionen zu bestimmen, ohne jedoch ein vereinfachtes Verfahren – wie etwa das Ordnungsbussenverfahren im Bereich des SVG – anzustreben. Zu bedenken ist jedoch, dass die Einführung eines Tarifkatalogs in der eben abgeschlossenen bzw. noch laufenden Revision des TSchG bzw. der TSchV (siehe dazu Seite 6f.) nicht in Betracht gezogen wurde.

¹⁷² So auch Graf (FN 162) 17f.

¹⁷³ Siehe Seite 25ff.

der Misshandlung kann nach Art, Schwere oder Leidensdauer qualifiziert oder privilegiert werden.

Der Tarifkatalog könnte zudem auch generelle Tatbestandssanktionen vorsehen, wobei entweder ein System mit Mindeststrafen (die von Gerichten angemessen erhöht werden können) oder eines mit bestimmten Strafrahmen, innerhalb deren Gerichte die Strafe nach eigenem Ermessen festsetzen können, geeignet wären¹⁷⁴. Bei der Sanktionierung durch Mindeststrafen wäre jeweils von einem mittelschweren Fall auszugehen. Erachtet die urteilende Instanz einen Tierschutzverstoss als leicht, hat sie zu begründen, weshalb vom vorgeschlagenen Mindestmass nach unten abgewichen werden soll. Gegen oben wäre eine Erhöhung der Geldstrafe im Rahmen von Art. 34 StGB – d.h. bis zu 360 Tagessätzen à maximal 3000 Franken – hingegen ohne weiteres möglich bzw. wünschenswert. Da mit der Einführung des Tarifkatalogs eine verbesserte Ausschöpfung des vom Tierschutzgesetz vorgegebenen Strafrahmens angestrebt wird¹⁷⁵, sollten der Strafrahmen bzw. die Mindeststrafen, auch unter Berücksichtigung der objektiven Tatschwere¹⁷⁶, deutlich über den heutigen – nach Auffassung der TIR viel zu tiefen¹⁷⁷ – Durchschnittsstrafen liegen.

Bei strittigen Tatbeständen, d.h. bei Fällen, die im Grenzbereich zwischen einem Vergehen und einer Übertretung liegen, hat die urteilende Instanz nicht von einer Widerhandlung i.S.v. Art. 29 TSchG (d.h. einer Übertretung), sondern von einer Tierquälerei i.S.v. Art. 27 TSchG und somit von einem Vergehen auszugehen. Das Tierleid und die objektive Tatschwere müssen bei der Einteilung bzw. Beurteilung vordergründig betrachtet werden. Im Tarifkatalog wäre daher eine Abstufung des Tatbestands nach der Dauer des Tierleidens (beispielsweise "mangelhafte Nahrung unter einem Monat / zwischen einem Monat und einem Jahr / über einem Jahr") denkbar.

Um der uneinheitlichen kantonalen Praxis entgegenzuwirken und verstärkte Transparenz zu schaffen, sollten ausserdem unbestimmte Rechtsbegriffe der Tierschutzgesetzgebung (wie beispielsweise "starke Vernachlässigung" oder "Misshandlung") genau umschrieben und die darunter fallenden Verhaltensweisen aufgelistet werden. Dem Tarifkatalog sind darüber hinaus allgemeine Benutzungshinweise voranzustellen, aus denen beispielsweise ersichtlich wird, dass er lediglich für den Regelfall – d.h. ohne besondere erschwerende oder erleichternde Umstände – und nur für Ersttäter gilt. Das Verschulden des Täters, persönliche Verhältnisse oder die Dauer und Intensität des Tierleids sind in freiem Ermessen zu berücksichtigen. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass Bussen generell unbedingt auszusprechen sind (Art. 105 Abs. 1 StGB) und bei Konkurrenzen das Aspirationsprinzip seit der StGB-Revision¹⁷⁸ nicht nur bei Geld- und Freiheitsstrafen, sondern auch bei Bussen zur Anwendung gelangt (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Zu beachten ist letztlich, dass ein Tarifkatalog die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen nicht berücksichtigen kann. Bei Vergehen ist dies insoweit nicht relevant, als dass der Tarifkatalog lediglich die Anzahl Tagessätze fixiert, deren Höhe jedoch von den Gerichten aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters ermittelt wird. Im Übertretungsstrafbereich jedoch werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Bestra-

¹⁷⁴ Zumindest theoretisch denkbar wäre auch die Festlegung von Fixstrafen. Diese kommen in der Praxis aber lediglich bei sehr detaillierten Tarifkatalogen und zudem nur dann in Betracht, wenn es sich um Bagatelldelikte mit tiefen Bussen handelt.

¹⁷⁵ Zum Umstand, dass die in der Praxis ausgefallten Sanktionen sich in der Regel im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befinden, siehe ausführlich Seite 31ff.

¹⁷⁶ Siehe hierzu Seite 49.

¹⁷⁷ Siehe Seite 31ff.

¹⁷⁸ Siehe Seite 5ff.

fenden seit der Inkraftsetzung des revidierten StGB-Sanktionssystems nicht mehr berücksichtigt. Um unangemessene und ungerechte Ergebnisse hier zu vermeiden, könnte die Bussenhöhe im Tarifkatalog als Bruchteil des Einkommens oder des nach Abzug von Steuern und Versicherungen verbleibenden Vermögens fixiert werden¹⁷⁹.

e) Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Tarifkatalog durchaus hilfreich und daher wünschenswert wäre, um den bestehenden Defiziten im Tierschutzstrafvollzug zu begegnen. Bei geeigneter Ausgestaltung dürfte er die Transparenz der Strafpraxis und Strafzumessung steigern und gleichzeitig zu mehr und aufgrund des systematischeren Vorgehens der Vollzugsbehörden auch qualitativ verbesserten Anzeigen führen. Die Strafzumessung würde sich mehrheitlich an der objektiven Tatschwere orientieren, d.h. die Höhe der Strafe nach objektiven Kriterien (beispielsweise der Stärke der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts, dem Ausmass des Erfolges bzw. der Gefährdung sowie Art der Tatausführung) ausrichten. Rechtsprechende Behörden könnten die generell-abstrakten Normen auf diese Weise auf alle gleich gelagerten Fälle gleich anwenden. Eine detaillierte Einteilung der Tierschutzdelikte hätte somit eine einheitliche und transparente Strafpraxis sowie eine erleichterte richterliche Entscheidungsfindung zur Folge.

Nicht verschwiegen werden soll aber auch die Gefahr, dass sich ein nur einzelne oder wenige Strafzumessungsfaktoren berücksichtigender Tarifkatalog (etwa die Höhe des Sachschadens oder die Anzahl getöteter Tiere) aufgrund des engeren Strafrahmens oder der fixen Strafen nachteilig auf die Einzelfallgerechtigkeit und den Ermessensspielraum der Gerichte auswirken könnte, die in ihren Möglichkeiten, die Strafe an die Bedingungen des individuellen Falles anzupassen, eingeschränkt werden¹⁸⁰. In Betracht zu ziehen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Strafzumessung in der Praxis bereits heute auf wenige Kriterien – wie beispielsweise Straftaxen – beschränkt wird und nicht der Einzelfallgerechtigkeit entspricht¹⁸¹. Allfälligen sich aus einem eng fixierten Strafrahmen ergebenden Nachteilen kann ein Gericht begegnen, indem es sich ausdrücklich vorbehält, dem Einzelfall innerhalb bestimmter Grenzen Rechnung zu tragen¹⁸².

Weil die zur Umsetzung eines Tierschutzstrafarifikatalogs in Form eines Bundesgesetzes notwendige gesetzliche Verankerung derzeit nicht zur Diskussion steht, ist ein als Empfehlung ausgestalteter Katalog anzustreben, der idealerweise von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) oder den kantonalen Oberstaatsanwaltschaften ausgearbeitet werden sollte. Natürlich ersetzt ein Tarifkatalog nicht fachliche und persönliche Kompetenzen, doch vermag er durch eine genaue Umschreibung der Tatbestände zumindest den oftmals mangelhaften Fachkenntnissen der zuständigen Instanzen entgegenzuwirken. Selbstverständlich muss der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder vorgenannter Instanzen trotz Tarifkatalog nach wie vor höchste Priorität zukommen.

¹⁷⁹ Graf (FN 162) 10.

¹⁸⁰ Graf (FN 162) 9.

¹⁸¹ Siehe dazu Höfer Sven, Sanktionskarrieren; Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg i. Br. 2003 153.

¹⁸² Graf (FN 162) 9.

IV. Rechtspolitische Postulate

Trotz einer im Vergleich zum Vorjahr leicht verbesserten Beachtung der Meldepflicht von Tierschutzstraffällen besteht in der Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes weiterhin *dringender Handlungsbedarf*. Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass die gesamthafte Zunahme der Verfahren in erster Linie auf die pflichtbewusste Amtsführung im Untersuchungsstadium einzelner weniger Kantone (allen voran in Zürich, St. Gallen und Aargau) zurückzuführen ist, während sich die ungenügende Motivation bezüglich Untersuchung, gerichtliche Beurteilung und Meldepflicht von Tierschutzstraftatbeständen in vielen anderen Kantonen noch immer nicht verbessert hat. Die bereits in den Vorjahren von der TIR in diesem Zusammenhang aufgestellten Forderungskataloge¹⁸³ haben daher an Bedeutung nichts eingebüsst. Die wichtigsten Postulate für eine künftig strengere Tierschutzstrafpraxis seien in der Folge noch einmal zusammengefasst und durch die Erkenntnisse der diesjährigen Auswertung ergänzt und präzisiert.

- Zur Sicherstellung der Kontrolle des Tierschutzrechtsvollzugs müssen sämtliche Kantone (bzw. deren zuständige Gerichte und Untersuchungsbehörden) ihrer Mitteilungspflicht an das BVET *konsequent nachkommen*. Nur auf diese Weise kann letztlich auch eine angemessene öffentliche Überprüfung stattfinden. Dass gewisse Kantone seit Jahren nur sehr wenige oder sogar überhaupt keine Tierschutzstraffälle melden, bedeutet einen Affront für die Bemühungen für eine bessere Durchsetzung des Tierschutzrechts.
- Nicht nur um die praktische Befolgung der Untersuchungs- und Meldepflicht weiter zu verbessern, kommt der *profunden Ausbildung sämtlicher Vollzugsorgane* im Tierschutzrecht entscheidende Bedeutung zu. Gefordert werden umfassende *interdisziplinäre Aus- und Weiterbildungsprogramme*, die unter anderem auch spezifisch tierschutzstrafrechtlichen und -verwaltungsrechtlichen Inhalt aufweisen. Zur Vermeidung kantonaler Unterschiede ist die Federführung hierfür entweder dem Bundesamt für Veterinärwesen, jenem für Justiz oder einem hierfür besonders bezeichneten Kanton zuzuweisen.
- Von den Untersuchungsbehörden und den allenfalls in nachfolgenden Verfahren involvierten Gerichtsinstanzen wird erwartet, dass sie Tierschutzfälle seriös und fachkundig an die Hand nehmen. Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind *Offizialdelikte* und daher *von Amtes wegen zu verfolgen*. Glaubwürdige Anzeigen müssen von den Polizeibehörden daher in jedem einzelnen Fall ernst genommen, konsequent untersucht und an die zuständigen Untersuchungsorgane weitergeleitet werden. Dieselbe Pflicht trifft auch Verwaltungsbehörden, die nicht unter Verweisung auf das strafrechtliche Opportunitätsprinzip von Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten absehen sollten. In Fällen, bei denen Tierschutzstraftaten im Landwirtschaftsbereich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge haben, darf keinesfalls auf die parallele Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden.

¹⁸³ Siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2004 (FN 21) 25ff. und Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (FN 22) 50ff.

- Tierschutzstrafuntersuchungen müssen von den zuständigen Behörden *in jedem Einzelfall konsequent* und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen durchgeführt werden. Bei begründeten Anzeigen ist möglichst unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Am Tatort muss die angetroffene Situation beweiskräftig fotografiert oder gefilmt werden, wobei allfällige Missstände genau festzuhalten und sämtliche Spuren und Beweismittel sicherzustellen sind. Für veterinärmedizinische Diagnosen ist unverzüglich eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen.
- Strafuntersuchungsbehörden sollten bei der Beurteilung und Anklage von Tierquälereien zudem stets auch den *Auffangtatbestand* von Art. 29 TSchG im Auge behalten. Nach dem strafprozessualen Anklageprinzip kann eine Verurteilung nur gestützt auf eine konkrete und präzise umschriebene Anklage erfolgen. Erachtet eine gerichtliche Instanz die offerierten Beweismittel für eine Verurteilung infolge Art. 27 TSchG als nicht rechtsgenügend (weil beispielsweise die für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder qualvolle Tötung notwendige Intensität der Tat nicht erwiesen ist), muss ein Angeschuldigter vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen werden. Damit es trotzdem zu einer strafrechtlichen Beurteilung und allfälligen Sanktionierung der Tat kommen kann, empfiehlt es sich für Anklagebehörden vorsorglich stets auch – sog. eventualiter – Art. 29 TSchG einzuklagen, falls nicht sicher scheint, ob die Beweislage einer bestimmten Handlung für eine Verurteilung wegen Tierquälerei tatsächlich ausreicht.
- Damit von einer eigentlichen *Rechtspraxis* im Tierschutz gesprochen werden kann und Rechtsmittel zugunsten von Tieren auf dieser Grundlage erfolgreich und nachvollziehbar ergriffen werden können, müssen Tierschutzdelikte generell vermehrt vor gerichtliche Instanzen gebracht werden. Zu milde Tierschutzstrafentscheide sollten daher von den hierzu berechtigten Organen – Staatsanwaltschaften und je nach kantonaler Kompetenzverleihung allenfalls auch Veterinärämter und Tieranwälte – konsequent *angefochten* und vor obere kantonale Instanzen bzw. sogar bis vor Bundesgericht gezogen werden. Nur auf diese Weise lassen sich bedeutende *Präjudizien* erwirken.
- Die Kantone haben im Rahmen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine *strikte Durchsetzung* der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie die Kantone Zürich und St. Gallen kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und verfolgt werden. Die Tierschutzgesetzgebung wird dadurch strikter angewendet und vollzogen, weshalb sich eine gesamtschweizerische Einführung von *Tieranwältinnen und Tieranwälten oder vergleichbaren Instituten* aufdrängt. Die Erfahrungen und breite Akzeptanz des Tieranwalts im Kanton Zürich verdeutlichen, dass das Amt einem echten Bedürfnis entspricht und nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern, sondern auch im Hinblick auf einen präventiven Tierschutz, d.h. der Vermeidung weiterer Tierschutzdelikte beachtliche Wirkung entfaltet. Ebenso hat der Tieranwalt zu einer Erhöhung des Bekanntheitsgrads des strafrechtlichen Tierschutzes und einer verbesserten Motivation der mit dem Voll-

zug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden geführt, die entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren. Sowohl für andere Kantone als auch für eine gesamtschweizerische Regelung könnte der Zürcher Regelung daher Modellcharakter zukommen. Wünschbar wäre dabei eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs des Tieranwalts auf Verwaltungssachen, um sicherzustellen, dass tierliche Interessen auch in diesen – für den praktischen Tierschutz eminent bedeutsamen – Verfahren effizient wahrgenommen werden.

Namentlich in jenen Kantonen, die regelmässig wenige oder gar keine Tierschutzfälle melden, wäre durch die Einführung eines Tieranwalts oder einer ähnlichen Institution wohl mit einem deutlichen Anstieg entsprechender Verfahren und somit mit einer strikteren Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes zu rechnen. Jedenfalls bedarf es hierfür weisungsunabhängiger Vertreter im Sinne von Treuhändern oder Anwälten, die in behördlichen und gerichtlichen Verfahren stellvertretend für die Tiere ausschliesslich deren Interessen erkennen und durchsetzen. Aus Gründen der behördlichen Unabhängigkeit gibt die TIR dem Zürcher Modell den Vorzug gegenüber dem sankt-gallischen, das sich in der Praxis aber ebenfalls sehr bewährt hat.

- Dringend erforderlich ist auch die gesamtschweizerisch *konsequenterer Anwendung des Tierschutzrechts* durch die zuständigen Justiz- und weiteren rechtsprechenden Behörden. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit muss das Tierschutzgesetz vermehrt und vor allem auch einheitlicher als bislang durchgesetzt werden. Von den urteilenden Instanzen wird gefordert, mehr Mut beim Aussprechen höherer Geld- und Freiheitsstrafen gegen Tierquäler zu zeigen. Beispielsweise in Anlehnung an die strenge Strafpraxis im Strassenverkehrsrecht sind auch im Tierschutzstrafrecht *abschreckende Geld- und vermehrt auch unbedingte Freiheitsstrafen* auszusprechen. Dabei ist namentlich der *objektiven Tatschwere* mehr Beachtung zu schenken und insbesondere auch der zeitliche Aspekt des Tierleids angemessen zu berücksichtigen. Geldstrafen unter 1000 Franken sollten nur noch in Ausnahmefällen (etwa bei geringem Tierleid oder aussergewöhnlich kleinem Tatverschulden) ausgesprochen werden. Dringend angebracht ist auch, dass die zuständigen Behörden Tatbestände vermehrt als *Vergehen*, d.h. (vorsätzliche oder eventualvorsätzliche) Tierquälereien qualifizieren und nicht lediglich als Übertretungen. Neben einem weiteren Strafraumen und längeren Verjährungsfristen böte diese Beurteilung auch den Vorteil des zusätzlich abschreckenden Strafregistereintrags. Durch eine ausdrückliche Erwähnung in den Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes, wonach die urteilende Behörde befugt ist, im Wiederholungsfall neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe auszusprechen, soll mittelfristig gewährleistet werden, dass Tierschutzübertretungen zumindest in diesen Fällen einen Eintrag im Strafregister zur Folge haben.
- Daneben ist eine strikte Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes aber auch noch von weiteren Faktoren abhängig. Selbst eine Tieranwaltschaft vermag allein nicht sehr viel auszurichten und ist auf das Verständnis und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte angewiesen. Auch bedarf es einer *Ab-sprache mit den AmtstierärztInnen und weiteren Vollzugs- und Kontrollbehörden* sowie einer *Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen*, bei denen ebenfalls

regelmässig Anzeigen wegen Tierschutzwidrigkeiten eingehen. Umgekehrt sind Kantons- und BezirkstierärztInnen sowie Tiernutz- und Tierschutzorganisationen auf Sachverstand im rechtlichen Tierschutz angewiesen, um die Hürden des materiellen und formellen Straf- und Verwaltungsrechts erfolgreich zu nehmen. Letztlich haben die Kantone Mittel für *Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung* bereitzustellen und den *juristischen Sachverstand in den verantwortlichen und beratenden Gremien zu garantieren*.

- Um den verschiedenen Vollzugsmängeln zu begegnen, wäre letztlich die Einführung eines auf objektive Kriterien ausgerichteten *Tarifkatalogs für die Sanktionen im Tierschutzstrafrecht* sehr zu begrüßen. Ein solcher würde sowohl zu einer gesteigerten Transparenz der Strafpraxis als auch zu einem systematischeren Vorgehen der Vollzugsbehörden beitragen. Die zuständigen Behörden könnten damit die Normen des Tierschutzrechts fachgerecht auf alle gleich gelagerten Fälle gleich anwenden, was eine erleichterte Entscheidungsfindung und einheitliche Urteilspraxis zur Folge hätte. Um allfälligen, sich aus dem eng fixierten Strafraum ergebenden Nachteilen entgegenzuwirken, sollte dabei eine innerhalb bestimmter Grenzen liegende Einzelfallgerechtigkeit vorbehalten werden. Weil die zur Umsetzung in Form eines Bundesgesetzes notwendige gesetzliche Verankerung derzeit nicht zur Diskussion steht, ist ein Tarifkatalog in Gestalt von empfehlenden Richtlinien anzustreben, die idealerweise von der *Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)* ausgearbeitet und erlassen werden sollten.

V. Zusammenfassung

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat unter www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org sämtliche dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) seit 1982 gemeldeten Schweizer Tierschutzstrafentscheide in einer Datenbank erfasst. Grundlage der vorliegenden Studie bilden insgesamt 5123 kantonale Straffälle (Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungs-, Überweisungs- und Abtretensverfügungen etc.) und hierbei insbesondere die 572 neu erfassten Entscheidungen aus dem Jahr 2006.

Gegenüber dem Vorjahr wurde 2006 eine Zunahme von 52 gemeldeten Tierschutzstrafentscheiden bzw. knapp 10% verzeichnet. Zu Anstiegen kam es in elf Kantonen, wobei vor allem die Entwicklungen in Aargau (plus 19 Fälle bzw. 40%), St. Gallen (plus 31 Fälle bzw. 27.5%) und Zürich (plus 23 Fälle bzw. 18%) bemerkenswert und letztlich für die gesamtschweizerische Zunahme hauptverantwortlich sind. Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt wie schon im Vorjahr der Kanton St. Gallen klar an der Spitze. Die 3.14 gemeldeten Tierschutzstrafrechtsfälle pro 10'000 Einwohner aus dem Jahr 2006 bedeuten sogar einen absoluten Höchstwert seit Einführung der geltenden Tierschutzgesetzgebung. Recht starke Abnahmen wurden 2006 hingegen in Basel-Stadt, Freiburg, Jura, Neuenburg und Solothurn verzeichnet. Aus Appenzell-Innerrhoden, Genf, Solothurn, Tessin, Uri und Wallis wurden dem BVET im Jahr 2006 überhaupt keine Fälle eingereicht, womit sich die Zahl der sog. "Null-Kantone" im Vergleich zum Vorjahr von drei auf sechs verdoppelt hat, was einen Rückschritt im Vollzug bedeutet.

Auch eine Gesamtanalyse der vergangenen 24 Jahre deckt erhebliche kantonale Unterschiede auf. Zürich (1720), St. Gallen (802), Aargau (433), Bern (427), Luzern (341)

und Waadt (312) melden regelmässig beachtliche Zahlen, während aus anderen Kantonen nur sehr wenige vorliegen. Aus Glarus und dem Tessin beispielsweise wurden durchschnittlich nur gerade 0.58 Fälle pro Jahr gemeldet. Aus Uri liegen seit 1982 mit Ausnahme von zwei nachgereichten Fällen aus dem Jahr 2001 sogar überhaupt keine Tierschutzstrafentscheide vor. Da es keinen Grund zur Vermutung gibt, in diesen Kantonen würden sich tatsächlich so wenige bzw. gar keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung ereignen, muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Straftaten hier nicht angezeigt bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen werden oder zumindest dass entsprechende Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet werden. Wie hoch die Dunkelziffer von Tierschutzdelikten tatsächlich ist, kann nicht beantwortet werden. Aufgrund von Erfahrungswerten aus den Kantonen Bern und Zürich ist aber davon auszugehen, dass zumindest jeder dritte oder vierte Tierschutzfall nicht angezeigt wird.

Mit 404 gemeldeten Fällen waren 2006 Heimtiere am häufigsten von Straftaten betroffen. Im Gegensatz zum Vorjahr, als Nutztiere noch etwa gleich oft Opfer von Tierschutzdelikten waren, liegen diese mit 222 Fällen nun klar dahinter an zweiter Stelle. 11% der Entscheidungen stehen ausserdem im Zusammenhang mit Wild-, 2% mit Sport- und 1% mit Versuchstieren. Bei den Heimtieren waren 2006 mit 43% mit Abstand am meisten Hunde betroffen, wobei die Differenz zu den anderen deutlich grösser wurde (Katzen folgen mit 13%). Mit 203 Fällen kommt Straftaten an Hunden erstmals sogar die absolute Spitzenposition unter allen Tierarten zu. Hunde waren 2006 damit fast gleich häufig von Delikten betroffen wie alle Nutztierarten zusammen (222). Vor dem Hintergrund dieser massiven Zunahme stellt sich die Frage nach einem Zusammenhang mit den durch die undifferenzierte und polemische Berichterstattung gewisser Medien angeheizten, zunehmend hundefeindlichen Tendenzen in der Bevölkerung. Im Nutztierbereich waren 2006 mit 55% deutlich am meisten Tiere der Rindergattung Opfer von Straftaten, gefolgt von Schweinen (19%), Schafen und Ziegen (13%).

Eine Analyse der ausgesprochenen Sanktionen zeigt, dass die Urteile insgesamt sehr milde ausfallen und der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen nicht ansatzweise je ausgeschöpft wird. Wie bereits in den Vorjahren ist 2006 ein alarmierender Rückgang der durchschnittlichen Bussenhöhe zu verzeichnen. Diese sank in den letzten drei Jahren von 576 (2003) kontinuierlich auf 559 (2004), 487 (2005) und nunmehr 458 Franken, was gesamthaft eine Abnahme von über 20% bedeutet. Vor dem Hintergrund dieses erneuten Rückgangs der Sanktionen und vieler weiterer Missstände postuliert die TIR eine massive Verschärfung der Strafpraxis. Offensichtlich werden Delinquenten nicht genügend von Tierschutzstrafaten abgehalten, denen noch immer viel zu oft der Charakter von Kavaliersdelikten zuzukommen scheint. Unterlaufen werden damit der Verfassungsauftrag Tierschutz (Art. 80 BV) und verschiedenste politische und praktische Anstrengungen für dessen Verbesserung. Gefordert wird, dass auch im strafrechtlichen Tierschutz künftig durchwegs abschreckende Geld- und vermehrt auch unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Zudem soll der objektiven Tatschwere mehr Beachtung geschenkt und insbesondere auch der zeitliche Aspekt des Tierleids angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die hierfür ermächtigten Instanzen aufgefordert, Tierschutzdelikte durch das Einlegen von Rechtsmitteln vermehrt an obere Instanzen weiterzuziehen. Nur auf diese Weise kann sich letztlich eine eigentliche Gerichtspraxis herausbilden.

Die Auswertung bestätigt ausserdem auch für das Jahr 2006, dass die den strafrechtlichen Tierschutzvollzug ausschliesslich den ordentlichen Untersuchungsbehörden überlassende Regelung der meisten Kantone aus der Sicht des Tierschutzes nicht befrie-

digt. Für eine strikte Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung bedarf es struktureller Verbesserungen in Form von speziell befähigten und unabhängigen Tieranwältinnen und Tieranwälten oder ähnlichen Instituten mit Parteistellung, wie sie sich in den Kantonen Zürich und St. Gallen nachweislich bewährt haben.

Um den verschiedenen Vollzugsmängeln zu begegnen, wäre letztlich die Einführung eines auf objektive Kriterien ausgerichteten Tarfkatalogs für die Sanktionen im Tierschutzstrafrecht sehr zu begrüßen. Ein solcher würde sowohl zu einer gesteigerten Transparenz der Strafpraxis als auch zu einem systematischeren Vorgehen der Vollzugsbehörden beitragen. Die zuständigen Behörden könnten damit die Normen des Tierschutzrechts fachgerecht auf alle gleich gelagerten Fälle gleich anwenden, was eine erleichterte Entscheidungsfindung und einheitliche Urteilspraxis zur Folge hätte, wobei eine innerhalb bestimmter Grenzen liegende Einzelfallgerechtigkeit vorbehalten würde. Idealerweise wäre ein entsprechender Tarfkatalog in Form von empfehlenden Richtlinien von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) auszuarbeiten und zu erlassen.